

Lübbe-Wolff, Braucht das Bundesverfassungsgericht (mehr) Reform? – Fußnoten

¹ Jestaedt 2021, S. 140.

² Mitte der 1990er Jahre schlugen sich die Entscheidungen, die auf Grundrechtsverletzungen beim verordneten Kruzifix in Schulen (BVerfGE 93, 1) und bei der Bestrafung des Verwendens eines Aufklebers mit den Worten »Soldaten sind Mörder« (BVerfGE 93, 266) erkannten, in Tiefstwerten nieder; s. Gosewinkel 2026, S. 746, und speziell zu den Wirkungen des Kruzifix-Beschlusses Schaal 2025. Zur Entwicklung der Vertrauenswerte über längere Zeiträume Schaal 2025, S. 582 (für die Jahre 1994–2021); Vorländer 2025, S. 297 (für die Jahre 1984–2004, Vorländer/Brodosch 2006, S. 264; Lembcke 2006, S. 19 ff. (für die Jahre 1974–2002); Vorländer/Schaal 2002, S. 357 ff. (für die Jahre 1984–1998, differenziert nach alten und – seit 1991 – neuen Bundesländern).

³ Petersen 2025. Günstiger die Entwicklung der Vertrauenswerte für das BVerfG zwischen 2023 und 2025 nach auf Umfragen von infratest dimap basierenden Angaben des WDR: Großes oder sehr großes Vertrauen bekundeten danach 2023 66 % (WDR 2023, S. 13), 2025 70 % der Befragten (WDR 2025, S. 14). Die Diagnose eines deutlichen Rückgangs der Vertrauenswerte zwischen 2021 und 2023 bestätigt dagegen eine – nicht über 2023 hinausreichende, speziell den Veränderungen im Zuge der Corona-Pandemie gewidmete – Untersuchung aus dem Leibniz-Institut für Bildungsverläufe (Wamsler/Zoch 2025, S. 6, Abb. 4).

⁴ Der Vorgang hat auch im Ausland Aufmerksamkeit gefunden, s. statt vieler Bassets 2025; Frymark 2025; Hermann 2025b; Paris 2025, S. 978 ff. Im September 2026 soll nach Medienberichten ein Buch von Frauke Brosius-Gersdorf zu den Vorgängen unter dem Titel »Wahl und Wahrheit« erscheinen.

⁵ S. u. Text m. Fn. 66.

⁶ S. zur Bedeutung der aktuellen Verteilung politischer Vorschlagsrechte für die Besetzung von Richterstellen Textabs. m. Fn. 278; zu Vertrauensverlust als möglicher Folge der Brandmauerpolitik in ihrer gegenwärtig verfolgten Variante Textabs. m. Fn. 278 und andere Teile des Unterabschnitts zur Brandmauerfrage; zu wenig vertrauensförderlichen Kontakten zwischen Gericht und politischen Verfassungsorganen Text m. Fn. 441 ff.; zur Vertrauensrelevanz mündlicher Verhandlungen Textabschnitt mit Fn. 367 ff.; zu einzelnen Entscheidungen, die wohl in Teilen der Bevölkerung Vertrauen gekostet haben, Text bei Fn. 440 sowie die Fn. 441; zur Verringerung medialer Präsenz des Gerichts durch die immer geringere Anzahl begründeter Entscheidungen Textabs. m. Fn. 418 ff.

⁷ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93 und 94), v. 20.12.2024, BGBl. I Nr. 439, sowie Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes, vom 20.12.2024, BGBl. I Nr. 440. Beide Gesetze sind am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten.

⁸ Zum Funktionssicherungszweck s. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie des Abgeordneten Stefan Seidler, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 93 und 94 GG), BTDrucks. 20/12977, S. 5; Die verfassungsrechtlichen Regelungen zum BVerfG sollten »mit dem Ziel vervollständigt werden, Status und Struktur des Bundesverfassungsgerichts in einer Regelungsdichte vorzugeben wie sie den Regelungen über die übrigen Verfassungs-

organe entspricht. ... Zudem soll die Neuregelung dazu beitragen, Bestrebungen vorzubeugen, welche die Unabhängigkeit oder Funktionsfähigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit in Frage stellen wollen«, sowie speziell zur Vorbeugung gegen Blockaden der Richterwahl ebd. S. 7 f. Die in der zitierten Passage mit dem einleitenden »Zudem« nur als eine Art Nebenzweck präsentierte Zielsetzung war der gesamten vorausgegangenen Diskussion nach das, worum es hauptsächlich ging. Speziell für das Ziel, »auch für Blockadesituationen eine Nachbesetzung vakanter Richterstellen unter Beibehaltung des bewährten Erfordernisses einer qualifizierten Wahlmehrheit zu ermöglichen«, s. auch Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie des Abgeordneten Stefan Seidler, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes, BTDrucks. 20/12978, S. 1.

⁹ Für eine Zusammenstellung von Typen und historischen wie aktuellen Fällen politischer Einwirkung auf Verfassungsgerichte, die darauf zielen, sie politisch gefügig zu machen, Lübbe-Wolff 2026c, m.w.N.

¹⁰ S. i. E. Art. 93 I-IV und Art. 94 IV GG. Zu der Reform näher Voßkuhle 2026, S. 30 ff., Rn. 43 ff.; Britz 2025; Karpenstein 2025; Kloepper/Jessen 2025 (dort S. 4 f. zur Vorgesichte); Suhr 2025; zur als konstitutiv betrachteten verfassungsrechtlichen Gewährleistung von Geschäftsordnungsautonomie kritisch, insbes. wegen damit verbundener Abgrenzungsprobleme und Beschränkung gesetzgeberischer Regelungsmöglichkeiten, Sauer 2025, S. 12 ff. (18 ff.). Zuvor waren Rolle und Organisation des Gerichts nur rudimentär im Grundgesetz selbst geregelt gewesen: Art. 93 GG wies dem Gericht über einige bereits in anderen Grundgesetzbestimmungen vorgesehene Entscheidungsbefugnisse hinaus Kompetenzen zu und gestattete deren Erweiterung durch einfaches Gesetz, und Art. 94 GG bestimmte, dass das Gericht aus Bundesrichtern und sonstigen Mitgliedern besteht, dass seine Mitglieder je zur Hälfte »vom Bundestage und vom Bundesrate« gewählt werden und (gemeint: *als Richter*) weder einem dieser beiden Organe noch der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören dürfen (Abs. 1), dass ein Bundesgesetz die »Verfassung« und das Verfahren des Gerichts regelt und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben, und dass für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtswegs gefordert und ein Annahmeverfahren vorgesehen werden kann (Abs. 2).

¹¹ Schweickhardt/Schüpferling 2024; für diese und andere Fälle schlichten Ungehorsams gegen verfassungsgerichtliche Entscheidungen Lübbe-Wolff 2026c, S. 30 f. Als durch die erfolgten Konstitutionalisierungen 2024 nicht ausgeschlossene Möglichkeiten, das Bundesverfassungsgericht »außer Gefecht« zu setzen, nennt Britz 2025, S. 612, eine Verpflichtung zur Bearbeitung der Verfahren nach Reihenfolge des Eingangs (nach polnischem Beispiel), eine Verpflichtung, stets eine mündliche Verhandlung durchzuführen, sowie die Abschaffung der Kammern und ihrer Entscheidungsbefugnis; auch die Einführung einer Begründungspflicht für alle Entscheidungen hätte dysfunktionale Wirkung. Einer Pflicht zur Bearbeitung von Fällen in der Reihenfolge ihres Eingangs ließe sich allerdings die neuerdings explizite verfassungsrechtliche Gewährleistung der Geschäftsordnungsautonomie des Gerichts (Art. 93 IV GG) entgegenhalten, die gerade gegen Manipulationen dieser Art gerichtet ist (s. Krings/Rudolph 2024, S. 258), und die weiteren genannten Eingriffe würden die Funktionsfähigkeit des Gerichts zwar in der Tat schwer beeinträchtigen, könnten es aber immerhin nicht daran hindern, in besonders wichtigen Fällen gegen eine Regierung und die sie tragende Parlamentsmehrheit zu entscheiden, die sich nach polnischem oder ungarischem Vorbild zur Demontage von Rechtsstaat und Demokratie anschickte. Zu denkbaren sonstigen schikanösen Eingriffen s. auch Fn. 274, Fn. 274 sowie, für einen Überblick über international vorgekommene Angriffe und Versuche des Angriffs auf Verfassungsgerichte, Lübbe-Wolff 2026c.

¹² Zur Angewiesenheit auf Vertrauen und Akzeptanz statt vieler Voßkuhle 2026,

S. 49 f., Rn. 80. Zur Unterscheidung zwischen institutioneller Akzeptanz und Billigung einzelner Entscheidungen Schröder 2025, S. 40 f.; s. auch Vorländer 2025, S. 292, m.w.N.

¹³ Das Gericht selbst hat gegen die Reform nichts eingewandt, s. Bundesverfassungsgericht 2024a.

¹⁴ Eine so sparsame verfassungsrechtliche Regelung zu Stellung und Organisation des Verfassungsgerichts, wie sie im Grundgesetz vor der Reform bestand (s. o. Fn. 10), ist im internationalen Vergleich eher ungewöhnlich. Insbesondere Regelungen zur Richterzahl, zur Amtszeit und zur Frage der Wiederwählbarkeit werden, jedenfalls für die spezialisierten Verfassungsgerichte, zwar nicht überall, aber doch sehr häufig auf der Ebene des Verfassungsrechts getroffen; s. nur z.B. zur Richterzahl Art. 56 [I Satz 1] frzVerf; Art. 135 [I] itVerf; Art. 147 I österrB-VG; zur Amtszeit Art. 56 [I Satz 1] frzVerf; Art. 135 [III] itVerf; Art. 147 VI 2 österrB-VG; zum Ausschluss der Wiederwahl Art. 56 [I Satz 1] frzVerf; Art. 135 [III] itVerf (für Österreich erübrigt sich ein Ausschluss der Wiederwahlmöglichkeit, da die Verfassung keine nach Jahren bestimmte Amtsperiode, sondern ein Amtieren bis zur Altersgrenze vorsieht). Der offensichtliche Zweck solcher Festschreibungen auf Verfassungsebene ist es überall, das jeweilige Gericht gegen ein *court packing* und ähnliche opportunistische Veränderungen durch regierende Mehrheiten im Interesse des eigenen Machterhalts abzusichern. Bedenken gegen die unzureichende verfassungsrechtliche Absicherung des Bundesverfassungsgerichts schon bei Bachof 1959, S. 41 f. Zur jahrzehntealten Diskussion über die Erforderlichkeit besserer verfassungsrechtlicher Absicherung des BVerfG s. auch Deutscher Anwaltverein 2024, S. 4 f., m. zahlr.w.N.

¹⁵ EuGH, Urt. v. 20.1.2021, C-896/19, Rn. 65, m.w.N.; näher Lübbe-Wolff 2023c.

¹⁶ Näher Lübbe-Wolff 2025a, S. 84 ff.

¹⁷ Zur Geltung dieser Regel im Verfassungsrang bereits vor der Reform des Jahres 2024 s. o. Fn. 10.

¹⁸ Art. 93 II Satz 3 GG.

¹⁹ § 7a I BVerfGG (durch die Reform nicht verändert). Unterbleibt die Aufforderung, kann das Gericht trotzdem einen Vorschlag machen, B. Grünwald/Tremml 2026, Rn. 8a zu § 7a BVerfGG; a. A. Haratsch 2018, Rn. 10 zu § 7a BVerfGG. Das Gericht ist zu einem Vorschlag *verpflichtet* (Haratsch 2018, Rn. 11 zu § 7a BVerfGG; B. Grünwald/Tremml 2026, Rn. 8b zu § 7a BVerfGG, m.w.N.). Tatsächlich sind jedoch Vorschläge, wo Anlass bestanden hätte, nicht durchweg erfolgt (Wittmann 2018, Rn. 12 zu § 7a BVerfGG; Haratsch 2018, Rn. 11 zu § 7a BVerfGG (bezogen auf eine »in früheren Jahrzehnten« verschiedentlich geübte Praxis; s. auch Kröger 1976, S. 89: Das BVerfG habe sich bis dato »nur in einem Fall bereit gefunden, einen Wahlvorschlag zu unterbreiten«). Für den Zeitraum 1951 bis 2004 sind nach Wittmann 2018, Rn. 13, insgesamt 8 Vorschläge des BVerfG dokumentiert, die nur in drei Fällen erfolgreich waren.

²⁰ So der neu eingefügte § 7a V BVerfGG.

²¹ S. u. Text m. Fn. 159 ff.

²² Für vorsichtigere Konstitutionalisierung (allein des Zweidrittelmehrheitserfordernisses und der zwölfjährigen Amtszeit), um den Handlungsspielraum des Gesetzgebers nicht zu stark einzuengen, im Vorfeld Voßkuhle 2023.

²³ Zur Wahl der Richter je zur Hälfte durch Bundestag und Bundesrat Art. 93 II 2 GG; näher o. Text m. Fn. 17 ff.

²⁴ § 6 II BVerfGG.

²⁵ § 6 V BVerfGG.

²⁶ Dazu näher u. Textabschnitte m. Fn. 188.

²⁷ Das ist nicht erst neuerdings so, s. Pieper 1998, S. 28.

²⁸ Auskünfte von Mitgliedern des Wahlausschusses nach § 6 II BVerfGG. Nach Kischel 2005, S. 1245 f. Rn. 25, liegt »ein Großteil der Entscheidungsgewalt bei zwei Obleuten« (mit Verweis auf Fromme 2000).

²⁹ S. für die SPD Grunert/Jaeger 2025: Es gebe eine schon vor geraumer Zeit in der Fraktion erstellte Liste mit Kandidaten – eher fünf als zehn.

³⁰ Grunert/Jaeger 2025: »Manchmal dürfte auch ein einzelner Anruf genügen, um auf einen Kandidaten zu stoßen. Hier hat jede Fraktion ihre Ratgeber, die im Hintergrund bleiben wollen.« Und die, so wäre hinzuzufügen, sich auch nicht immer darauf beschränken, Hinweise zu geben, wenn sie darum gebeten werden. S. z. B. zu besonders eifriger Bemühung des Gerichtspräsidenten (von 1958 bis 1971) Gebhard Müller um Mitwirkung bei der Bestellung von Verfassungsrichtern in beiden damaligen Wahlgremien und dazu, dass die Wahl von Walter Rudi Wand, dem Leiter des Präsidialbüros beim Bundesverfassungsgericht, zum Richter dieses Gerichts auf Müllers Einflussnahme zurückzuführen gewesen sei und ohne diese Einflussnahme »niemals« erfolgt wäre, Laufer 1972, S. 19 Fn. 137. Einzelne ehemalige Richter nutzen bis heute proaktiv und durchaus mit Erfolg ihre Kontakte in die Politik zur Förderung ehemaliger Mitarbeiter. Rationaler auch hier die Vorgehensweise in der Schweiz, wenn die das Bundesgericht betreffende Feststellung von Karlen 2025, S. 126, zutrifft: »Versuche von einzelnen Richtern, aus eigenem Antrieb die Wahl neuer Mitglieder zu beeinflussen, schlagen regelmässig fehl.«

³¹ Erfolgreiche Anwälte müssten bei einem Wechsel ins Richteramt in der Regel erhebliche Einkommensverluste hinnehmen. Zudem ist, da Mandanten Wert auf kontinuierliche Betreuung legen, eine Kandidatur, auf deren Erfolg ja nie sicher gerechnet werden kann, tendenziell geschäftsschädigend. Zur Seltenheit von Richtern mit anwaltlichem Berufshintergrund BRAK/DAV 2016 (zum damaligen Zeitpunkt waren es in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts drei gewesen; heute kann man den gegenwärtigen Gerichtspräsidenten Stephan Harbarth hinzuzählen, auch wenn er nicht unmittelbar aus der Anwaltschaft, sondern – als Mitglied des Deutschen Bundestages – aus der Politik rekrutiert wurde).

³² S. z. B. BRAK 2011: »Geeignete, vom DAV und BRAK vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten aus der Anwaltschaft waren im Gespräch.« Mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass diese Vorschläge keine Berücksichtigung fanden, verbanden die Präsidenten beider genannten Einrichtungen die Forderung einer gesetzlichen Regelung, die die Mitwirkung eines Mitglieds aus der Anwaltschaft in jedem der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts sicherstellt. Für diese Forderung s. auch BRAK/DAV 2016. Namentliche Vorschläge von Verbänden scheinen aber eine seltene Ausnahme darzustellen; s. für die ältere Praxis Billing 1969, S. 224: »Weder der Deutsche Richterbund oder die Deutsche Anwaltsvereinigung noch die Rechtsfakultäten der deutschen Universitäten sind bisher an die Wahlgremien mit Vorschlägen herangetreten.«

³³ § 2 III 1 BVerfGG.

³⁴ § 8 BVerfGG. Zur Beschränkung der Liste auf Richter der *Obersten* Gerichtshöfe des Bundes, obwohl § 8 I BVerfGG von einer Liste »aller Bundesrichter« spricht, B. Grünewald/Tremml 2026, Rn. 3 zu § 8 BVerfGG. Irreführend zu den Listen nach § BVerfGG – als beträfen die nicht ausschließlich Bundesrichter – Schorr 2025, S. 728. Die Listen hindern die Wahlorgane nicht, Personen zu berücksichtigen, die nicht darauf verzeichnet sind, s. Kröger 1976, S. 88; Billing 1969, S. 153 f., jew. m.w.N. zur anfänglich vereinzelt vertretenen Gegenmeinung (a. A. auch noch Ley 1991, S. 437).

³⁵ § 8 I i. V. m. § 3 BVerfGG (zur erforderlichen Bereitschaftserklärung § 3 I BVerfGG).

³⁶ § 8 II BVerfGG.

³⁷ § 8 III BVerfGG.

³⁸ Haratsch 2019, Rn. 13.

³⁹ Wittmann 2018, Rn. 16 zu § 8 BVerfGG, mit Rekurs auf Auskunft aus dem BMJV.

⁴⁰ Wittmann 2018, Rn. 14 zu § 8 BVerfGG; zur Leere der zweiten Liste auch Lenz/Hansel 2024, Rn. 1 zu § 8 BVerfGG.

⁴¹ Auskunft des BMJV v. 9.3.2026.

⁴² So auch schon H. H. Klein 2008, S. 69.

⁴³ Die Bedeutung der Listen wird denn auch allgemein für gering gehalten, s. statt vieler Geck 1986, S. 22; B. Grünewald/Tremml 2026, Rn. 6 zu § 8 BVerfGG, m.w.N.

⁴⁴ Art. 95 II GG, §§ 2 ff. RiWG.

⁴⁵ § 10 II RiWG. Vorschlagsberechtigt sind nach § 10 I 1 RiWG der zuständige Bundesminister und die Mitglieder des Richterwahlausschusses.

⁴⁶ § 6 II BVerfGG. Während dieser Ausschuss mit zwölf Abgeordneten des Bundestages entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt ist, besteht der Richterwahlausschuss für die Richter der obersten (Fach)Gerichtshöfe des Bundes aus den zuständigen Landesministern und einer gleichen Anzahl von gemäß dem Stärkeverhältnis der Fraktionen vom Bundestag gewählten Mitgliedern (§ 2 I, 3 I, 5 I RiWahlG).

⁴⁷ Für ein älteres Beispiel s. u. Fn. 52.

⁴⁸ Zur Relevanz von Charaktereigenschaften und zur Diskussion über »Judicial Virtues« Widlak 2025.

⁴⁹ Einschlägige Portale sind allerdings – was mir erst im Nachgang zu meinen Gesprächen mit Mitgliedern des Ausschusses nach § 6 II BVerfGG deutlich geworden ist – teilweise aufgrund von Datenschutzbedenken nicht mehr aktiv, und neuere wie Profrate.de (<https://profrate.de/search>, Abruf 24.4.2026) sind mangels einer ausreichenden Zahl enthaltener Bewertungen nicht aufschlussreich. Die Einsichtnahme in universitätsinterne Evaluationsergebnisse bedürfte einer gesetzlichen Grundlage oder könnte durch Übermittlung seitens der Kandidaten selbst ermöglicht werden.

⁵⁰ S. z. B. für Konsultationspflichten bei kantonalen Richterwahlen in der Schweiz (Bern), dies auch für die Richterwahlen auf eidgenössischer Ebene als vorzugswürdig gegenüber der Einrichtung von Justizräten (*Conseils de la magistrature*), wie sie in anderen Kantonen bestehen, Seiler 2025, S. 2017.

⁵¹ Unzureichend insofern die Überlegungen zur Ermittlung der relevanten *virtues* bei Widlak 2025, S. 215 f.

⁵² S. auch z. B. die Darstellung des 1972 zum Verfassungsrichter gewählten Thomas Dieterich, der ebenfalls gewählt wurde, ohne dass er sich zuvor irgendwo hätte vorstellen müssen (er war nur vom Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts gefragt worden, ob er mit der Versendung seiner Personalakten zum Wahlausschuss einverstanden sei; etwas später erging die gem. § 3 I BVerfGG obligatorische Frage nach seiner Bereitschaft, Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu werden), Dieterich 2016, S. 97; zum Zustandekommen der Wahl von Dieter Grimm im Jahr 1987 Grimm 2017, S. 124. Dagegen erwähnt z. B. Susanne Baer (2010 gewählt) Gespräche in den Fraktionen, teils mit wenigen Abgeordneten, in einem Fall mit mehr als zwanzig, Baer 2025a, S. 110.

⁵³ S. auch Grunert/Jaeger 2025: »Ist ein potentieller Kandidat gefunden, trifft sich der [mit der Vorauswahl befasste, GLW] kleine Kreis von zwei, drei Abgeordneten mit ihm zum Gespräch. Anschließend gibt die Runde den anderen Fraktionen ein Zeichen, schlägt denen vor: ›Trefft Euch mal mit dem.‹«

⁵⁴ Auskunft von Mitgliedern des Wahlausschusses.

⁵⁵ S. Billing 1969, S. 125. S. auch die Darstellung des Verfahrens bei Grunert/Jaeger 2025.

⁵⁶ So von Eichborn 1969, S. 39 (in Fn. 103 u. a. auf Äußerungen Adolf Arndts in Sitzungen des Rechtsausschusses und des Bundestagsplenums verweisend).

⁵⁷ S. auch B. Grünewald/Tremml 2026, Rn. 22 zu § 6 BVerfGG (die Sitzungen dauerten sehr kurz und reduzierten sich »inhaltlich auf den reinen Abstimmungsvorgang«; Nettesheim 2025 (im Ausschuss würden die Vorschläge »ohne vertiefende Diskussion« behandelt); Janisch 2025b (der Ausschuss reiche die »schon zuvor festgezurrten« Vorschläge ans Plenum weiter); Tietjen 2022, S. 23. Mit einzelnen Ausschussmitgliedern geführte Gespräche haben diesen Befund bestätigt, wenn man von der bei den Richterwahlen des Jahres 2025 erstmals veranstalteten Anhörungen im Ausschuss absieht, bei denen Fragen an die Kandidaten gestellt wurden, ohne dass aber anschließend über die gewonnenen Eindrücke noch diskutiert worden wäre.

⁵⁸ Zur wünschenswerten Stärkung der Rolle des Ausschusses näher u. Textabschnitt m. Fn. 334.

⁵⁹ S. statt vieler Schorr 2023, S. 24 f.

⁶⁰ In der Literatur ist von einer vorbereitenden informellen Kommission die Rede, die aus Landesministern, in der Regel den Justizministern, und mindestens zeitweilig aus je einem Minister für jedes Bundesland bestand. Für die Darstellung, dass eine solche Kommission die Wahl im Bundesrat vorbereite, Pieper 1998, S. 27; Geck 1986, S. 25 (mit der Angabe, die Empfehlungen dieser Kommission würden »im allgemeinen ohne Diskussion« angenommen, »wenn sie von den federführenden Mitgliedern der großen Parteien – unter Umständen nach Abstimmung auch im Wahlmännernausschuss – getragen werden«); Kröger 1976, S. 93; Laufer 1972, S. 19; Billing 1969, S. 127, 177 (dort S. 126 f. zur historischen Entwicklung aus einem Ausschuss von ursprünglich nur sechs Mitgliedern). Undeutlich Wittmann 2018, Rn. 9 zu § 7 BVerfGG (»Wahlkommission der sechzehn Justizminister der Länder«). Zur Informalität der Kommission, bei der es sich nicht um einen Ausschuss i. S. d. § 11 GOBRat handele, sowie dazu, dass die Zusammensetzung nicht sicher zu bestimmen sei und die Kommission effektiv womöglich nur aus zwei beauftragten Ministerpräsidenten bestehe, Schreier 2016, S. 179. Nach Auskunft von Kontaktpersonen hat eine solche Kommission im laufenden Jahrzehnt nicht mehr getagt.

⁶¹ Schorr 2023, S. 12; s. auch Tebbe 2025a, S. 156, m. w. N.; aus der älteren Literatur für die Feststellung, dass auch im Bundesrat »einstimmige Beschlüsse ohne vorherige Debatte das durchaus Übliche« seien (belegt anhand der Sitzungsberichte des Bundesrats) von Eichborn 1969, S. 39 m. Fn. 103.

⁶² S. o. Art. 93 II 2 GG; dazu und zu der Öffnungsklausel Fn. 10.

⁶³ Näher (kritisch) Lübbe-Wolff 2023a, S. 155 ff., dies. 2019, jew. m. w. N. Vgl. neuerdings die aktualisierte *Rule of Law Checklist* der Venedig-Kommission, Venice Commission 2025, Ziff. 105. Für die Annahme, Richterwahl durch parlamentarische Gremien beeinträchtige die richterliche Unabhängigkeit, W. Leisner 2003, S. 96 ff.

⁶⁴ So für die Bundestagsfraktion der AfD Brandner 2023; zu dessen grundsätzlicher Ablehnung der Richterwahl durch die gesetzgebenden Organe auch Beer 2025. Das Grundsatzprogramm (Alternative für Deutschland 2016) und das Wahlprogramm der AfD für die jüngste Bundestagswahl (AfD 2025) enthalten zur Wahl der Verfassungsrichter und zu sonstigen Organisationsfragen des Bundesverfassungsgerichts nichts.

⁶⁵ Petersen 2025.

⁶⁶ S. o. Text m. Fn. 4. Der Bundestag wählte am 25. September 2025 anstelle von Frauke Brosius-Gersdorf, für die im Plenum die erforderliche Zweidrittelmehrheit fehlte, Ann-Katrin Kaufhold zur Richterin im Zweiten Senat. Deren Wahl zur Vizepräsidentin und damit Vorsitzenden des Senats folgte einen Tag später im Bundesrat.

⁶⁷ Für Beispiele solcher Einpersonen-Auswahlrechte aus verschiedenen Ländern s. Lübbe-Wolff 2023a, S. 161. Auch ein exklusives Nominationsrecht von Einpersonen-Verfassungsorganen, wie das Nominationsrecht des Staatspräsidenten in den USA (weitere Beispiele dafür ebd. S. 162), ist in dieser Hinsicht riskanter als ein breiter basiertes Nominationsrecht; das Risiko, dass übermäßig eng liierte und womöglich darüber hinaus auch noch unzureichend qualifizierte Personen ernannt werden, ist hier aber durch die Mitwirkung eines anderen Verfassungsorgans, typischerweise des Parlaments oder einer Parlamentskammer, reduziert. Zu den Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Systeme der Höchststrichterrekutierung unter den Gesichtspunkten der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ausführlich Lübbe-Wolff 2023a, S. 149 ff., m. ausf. Nachw. zu den im Folgenden angesprochenen Punkten.

⁶⁸ Im hiesigen Sprachgebrauch schließt die Justiz die Verfassungsgerichtsbarkeit ein. Das ist aber nicht überall so. In osteuropäischen Verfassungen beispielsweise wird das Verfassungsgericht typischerweise nicht zur Justiz gezählt.

⁶⁹ Lübbe-Wolff 2025a, s. 173 f.

⁷⁰ Zur unzureichenden Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts in der Rechtsprechung des EGMR L. F. Müller 2015, S. 41 ff.

⁷¹ Tschentscher 2006, S. 156 ff.; Billing 1969, S. 89 ff. Schon deshalb ist die Vorstellung verfehlt, Risiken für die richterliche Unabhängigkeit ließen sich dadurch vermeiden, dass politische Wahlgremien durch scheinbar unpolitische, insbesondere justizdominierte, ersetzt werden; s. dazu Kosař 2016, S. 124 ff. u. passim.

⁷² Die Unabhängigkeit der Institution als solcher erfordert außerdem eine gewisse Selbständigkeit – insbesondere Unabhängigkeit von exekutiver Intervention – in Haushaltsangelegenheiten und im Management der Gerichtsverwaltung, einschließlich des dazugehörigen Personals. Zu einschlägigen Sicherungen der institutionellen Unabhängigkeit des BVerfG Paulus 2025, Rn. 1 f. zu Art. 93 GG; für Ableitung aus der Verfassungsorganqualität Walter 2025/2026, Rn. 111. Zur Sicherung der individuellen richterlichen Unabhängigkeit gehören insbesondere starke Sicherungen gegen willkürliche Entfernung aus dem Amt (s. § 105 BVerfGG), ein auskömmliches Gehalt einschließlich gesicherter Versorgung (s. Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts und §§ 100 ff BVerfGG) sowie im Normalfall der Ausschluss einer Wiederwählbarkeit (§ 4 II BVerfGG und seit der Reform des Jahres 2024 Art. 93 III 3 GG). Zur Besonderheit der Verhältnisse in der Schweiz, wo die Richter wiederwählbar sind, u. Textabsätze m. Fn. 230 ff. Auch die Richter des BVerfG waren ursprünglich, soweit nicht ohnehin auf Lebenszeit bestellt, wiederwählbar, s. zur Geschichte und zu den Übergangsbestimmungen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (v. 21.12.1970, BGBl. I, Nr. 116 v. 24.12.1970, Inkrafttreten gem. Art. 7 des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung) Ley 1991, S. 430, 432 f.; zu den Übergangsbestimmungen S. 433 f.; zur Nichtwiederwahl von Martin Drath im Jahr 1963 aus politischen Gründen Lamprecht 2011, S. 88 ff.; zur umstrittenen Wiederwahl von Wolfgang Zeidler im Jahr 1975, nachdem dieser zwischenzeitlich ausgeschieden war, um das Amt des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts zu übernehmen, S. 178 und – die Rechtmäßigkeit der Wiederwahl bestätigend – BVerfGE 40, 356 (362 ff.).

⁷³ von Brünneck 1992, S. 74; Bryde 1982, S. 177 ff. (178 f.); zur Abwesenheit identifizierbarer Stimmblocke (»Fraktionen«) Lübbe-Wolff 2023a, S. 41 f., m.w.N.

⁷⁴ Die Bestimmung der Verfassungsrichter durch politische Organe ist nach verbreiteter Auffassung im Grundsatz auch unabhängig von ihrer Verankerung im Grundgesetz (Art. 93 II 2 GG n.F.; vor der Reform des Jahres 2024 Art. 94 GG) durch das Demokratieprinzip geboten, s. statt vieler Gärditz 2020, S. 348 f.; Grimm 2021, S. 144. Vgl. auch, für Erforderlichkeit einer Legitimation per Wahl durch ein »direkt (oder beim Bundesrat mit nur einem demokratischen Zwischenschritt) legitimates Wahlorgan« Krings/Rudolph 2024, S. 262; H. H. Klein 2008, S. 68; für Unzulässigkeit kooperativer Lösung wohl auch im Rahmen eines bloßen Auffangmechanismus Hillgruber 2026b, unter IV); a. A. Koriath 2021, S. 81. Zur internationalen Diskussion Lübbe-Wolff 2023a, S. 150 ff. Zur Diskussion des Erfordernisses demokratischer Legitimation der Richterauswahl allg. Tietjen 2022, S. 106 ff.; Bernstorff 2018, S. 83 ff.; Wittreck 2006, S. 114 ff.; Böckenförde 1974, S. 71 ff.; Billing 1969, S. 93 ff. und, gegen das vorherrschende »organisatorisch-formale«, auf den Beststellungsakt und dessen Rückbindung an den Volkswillen durch eine ununterbrochene Legitimationskette abstellende Legitimationsmodell, Tschentscher 2006, passim, jew. m.w.N.

⁷⁵ Vgl. Payandeh 2026, S. 297 (»In den meisten Verfassungsordnungen«), m.w.N. Zu den unterschiedlichen Modalitäten näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 160 ff.; Grabenwarter 2021, S. 132 f., Rn. 5 ff.

⁷⁶ EGMR (Second Section), Urt. v. 22.10.2024, J. B. and Others v. Malta, Appl. no. 1766/23, Rn. 150; EGMR (Grand Chamber), Urt. v. 1.2.2020, Guðmundur Andri Ástráðsson v. Iceland, Appl. no. 26374/18, Rn. 207, 230, m.w.N.; Kiener 2025, S. 335 ff. (337).

⁷⁷ H. H. Klein 2008, S. 76: »Es gibt keinen unpolitischen Sachverstand.«

⁷⁸ Näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 226 f.; dort S. 227 ff. auch zu weiteren international vorkommenden Fällen weitgehend kooptativer Richter(zu)wahl. Zu unterschiedlichen Ausgestaltungen der Beteiligung von Justizräten und sonstigen besonderen Auswahlgremien mit Justizbeteiligung an der Verfassungsrichterauswahl (Richter nichtspezialisierte Verfassungsgerichte eingeschlossen) ebd. S. 210 ff.; für die Staaten des EWR Gamper 2024, S. 20 ff. Empfehlung eines kooptativen Elements für die Bestellung der Richter des österreichischen Verfassungsgerichtshofs bei Gamper 2013, S. 147.

⁷⁹ Frank 2016, Rn. 12, m.w.N.; gegen die Realisierbarkeit einer weitgehenden Entpolitisierung der Richterbestellung auch Wahl 2001, S. 481. Kritisch zur Favourisierung von Justizräten und anderen Formen mehr oder weniger weitreichender judizieller Selbstrekrutierung durch verschiedene internationale Gremien Lübbe-Wolff 2019; dies. 2023a, S. 210 ff. (219 ff.); Vašek 2018, S. 108 ff.

⁸⁰ Seiler 2025, S. 210.

⁸¹ Vor allem Letzteres ist der Grund dafür, dass man in der Schweiz an der ausgeprägten Parteipolitisierung des Verfahrens der Richterauswahl (s.u. Textabsätze m. Fn. 214 ff.) festhält (Karlen 2025, S. 129 ff., m.w.N.; s. auch Seiler 2025, S. 211 f.).

⁸² Landfried 2025b. Zur Bedeutung politischer Pluralität und Ausgewogenheit auch z.B. Paris 2025, S. 979 f.; Ehs 2020, S. 582 f.; Gärditz 2020, S. 351; von Brünneck 1992, S. 32 ff.; zum Bewusstsein dieser Bedeutung im Gericht selbst s.u. Textabs. m. Fn. 138 f. Vgl. dagegen Ryter 2025, S. 348 f., die (bezogen auf die Spruchkörperbildung bei schweizerischen Gerichten) im Hinblick auf die erwünschte Ausgewogenheit der im Spruchkörper vertretenen Werthaltungen gerade die (bei schweizerischen Richtern fast immer gegebene, s. u. Text m. Fn. 230 f.) Parteizugehörigkeit für ein ungeeignetes Kriterium hält, während Alter, Geschlecht, Konfession, soziale Herkunft und Zivilstand relevant sein sollen (zur Frage der Relevanzrelationen s. im Folgenden Textabs. mit Fn. 86 ff.).

⁸³ Art. III Sect. 1 USVerf: »The Judges, both of the supreme and inferior Courts, shall hold their Offices during good Behaviour, ...«

⁸⁴ Dazu und zu einigen Elementen der *common-law*-Tradition, die der Entwicklung einer Kultur des argumentativen Austauschs und der argumentationsbasierten wechselseitigen Annäherung unter den Richtern eines Kollegialgerichts ohnehin eher ungünstig sind, Lübbe-Wolff 2023a, insbes. S. 43 ff., 65 ff., 111 ff.; engl. dies. 2021, S. 46 ff.; dies. 2016b, S. 47 ff.

⁸⁵ Volkmann 2024, S. 487. Der Ansehensverlust ist allerdings fast ausschließlich bei Anhängern der Demokratischen Partei eingetreten; der Unterschied zwischen den Zustimmungsraten bei Demokraten und Republikanern (*party gap*) hat ein nie dagewesenes Ausmaß erreicht, Jones / Hogenboom-Jones 2025; für die Einseitigkeit des Ansehensverlusts s. auch Brühwiler 2023, S. 2.

⁸⁶ Students for Fair Admissions, Inc. v. President and Fellows of Harvard College, Urt. v. 29.6.2023, <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/600/20-1199/> (Abruf 18.5.2026); *affirmative action* als stigmatisierend ablehnend bereits Thomas 2008, S. 74 f.

⁸⁷ Dobbs v. Jackson Women's Health Organization, Urt. v. 24.6.2022; zu Barretts Überzeugung, dass es sich um eine vom Gesetzgeber zu entscheidende Angelegenheit handele, auch Barret 2025, S. 189 ff.

⁸⁸ Damit soll keineswegs negiert werden, dass die Präsenz und angemessene Würdigung bestimmter rechtlich relevanter Sichtweisen in einem Gericht an der Präsenz von Personen mit entsprechenden Erfahrungshintergründen hängen kann. Insoweit bedarf es aber – ganz abgesehen von der Unmöglichkeit adäquater »Repräsentation« aller Bevölkerungsgruppen, die personell präsenzbedürftige spezifische Sichtweisen für sich reklamieren könnten, und von den damit zusammenhängenden Schwierigkeiten der Identifikation »repräsentationsbedürftiger« im Gegensatz zu nicht repräsentationsbedürftigen Gruppen – keiner zahlenmäßig proportionalen Präsenz. Die kann eher unter dem Gesichtspunkt wichtig werden, dass das Vertrauen zu den Institutionen einer Gesellschaft davon abhängen kann, dass wie auch immer definierte »eigene Leute« darin angemessen vertreten sind. Solche Bedeutsamkeiten hängen in hohem Maße von

konkreten gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen und ihren jeweiligen Gruppenbildungsdynamiken ab. Vor allem in den Frühphasen föderaler (Ver)Bünde ist z. B. typischerweise regionale Ausgewogenheit besonders wichtig; für Wiedervereinigungskonstellationen dürfte – unter Umständen mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung – dasselbe gelten. Und in einer Einwanderungsgesellschaft wird es vertrauenszehrnd wirken und wirft jedenfalls ernstzunehmende Fragen danach auf, was hier schief läuft, wenn in einflussreichen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen die Alteingesessenen über Generationen unter sich bleiben. Dass Symptomkosmetik durch Quoten hier eine unbefriedigende Lösung ist, mit potentiell kontraproduktiven Folgewirkungen auch für die scheinbar begünstigte Gruppe, steht auf einem anderen Blatt.

⁸⁹ S. z. B. zu Drohungen Trumps gegen Strafverfolgungsbehörden Peltz 2023; Bericht über befürchteten *chilling effect* dieses und anderer verbaler Angriffe Trumps auf Justizangehörige bei Murphy 2023. Zu unter Trump gegen ausländische und internationale Richter verhängten Sanktionen Lübbe-Wolff 2026c, S. 30. Trumps – hemmungslos politische Motive für missliebige Entscheidungen unterstellende – Invektiven gegen Richter dürften dazu beigetragen haben, dass Richter in den USA, einschließlich derjenigen des *Supreme Court*, immer zunehmend Drohungen, bis hin zu Todesdrohungen, ausgesetzt sind (zu diesem Befund Dreisbach 2025, Peltz 2023).

⁹⁰ Zur Bedeutung systemischer Unparteilichkeit näher u. Text m. Fn. 137.

⁹¹ Zu den international unterschiedlichen Systemen der Verfassungsrichterwahl durch politische Verfassungsorgane und ihrer unterschiedlichen, teilweise gänzlich fehlenden Eignung zur Sicherung ausgewogener Gerichtsbesetzungen Lübbe-Wolff 2023a, S. 160 ff. (165 f.).

⁹² Wyrzykowski 2026, S. 576 ff.; Sadurski 2019, S. 61 ff.; knappe Darstellungen u. a. bei Lübbe-Wolff 2026c, S. 25; Starski 2024, S. 4 ff., jew. m. w. N.

⁹³ Zu dieser sogenannten Justizinitiative näher u. Text m. Fn. 233.

⁹⁴ Vandamme/Bello Hutt 2020, S. 119 f.

⁹⁵ S. Hentschel u. a. 2025, S. 103 Tab. 4 (»Anteile Ostdeutscher in den Positionseliten Deutschlands«). Die Anwaltschaft ist hier, soweit ersichtlich, nicht erfasst; neben der Justiz mit einem Anteil Ostdeutscher an den Positionseliten von nur 2,7 % figurieren hier die Wissenschaft mit 8,7 %, die Verwaltung mit 12,7 % und, mit überproportionaler Beteiligung Ostdeutscher aus dem üblichen Muster fallend, die Politik mit 21,44 %. Gleichbleibende Zusammensetzung nach beruflichen Herkunftsgruppen oder die Veränderung dieser Zusammensetzung in irgendeine gewünschte Richtung, wie zum Beispiel hin zu einem höheren Anteil an Berufsrichtern (s. u. Text m. Fn. 586 ff.), könnte allerdings mit einem Losverfahren so wenig gewährleistet werden wie politische Ausgewogenheit, sofern entsprechende Auswahlkriterien nicht schon die Vorauswahl dessen, was in die Lostrommel kommt, steuern.

⁹⁶ In Mexiko sind nach einer Verfassungsänderung aus dem Jahr 2024 *alle* Richter des Landes durch Volkswahl neu zu bestimmen. Die Neuwahl der Richter einiger näher bestimmter Gerichte, darunter das Oberste Gericht, und der Hälfte aller sonstigen Richter erfolgte 2025, die der übrigen Richter steht für 2027 an, s. das im *Diario Oficial de la Federación* v. 15.9.2024 veröffentlichte Dekret, <https://perma.cc/TA2B-W9ZP>, unter »Transitorios« (Abruf 25.2.2026). Zu diesem Manöver, mit dem sich die regierende Morena-Partei entscheidenden Einfluss auf die Justiz des Landes gesichert hat, Parra Prieto/Dixon/Landau 2025, 1185 ff.; López Nachón 2025; Zillesen/Laude 2025, S. 26; Gurk 2025. In einigen Ländern gibt es bürgerschaftliche Direktwahlen von Richtern unterhalb der Ebene der nationalen Höchstgerichte, s. für die USA Tschentscher 2006, S. 278 ff. (diese verteidigend z. B. Dimino 2005, m. w. N. auch zur Gegenmeinung); für die Schweiz, wo einzelne kantonale Gerichte durch Volkswahl besetzt werden, s. Seiler 2025, S. 205 Fn. 4: Die Parteien hätten hier »in der Tat eine bedeutendere Rolle bei der Aufstellung der Kandidaten« als bei den (bewerbungsoffenen) Richterwahlen durch die Vereinigte Bundesversammlung.

⁹⁷ Zum in den USA durch die Entscheidung des US *Supreme Court* im Fall *Citizens United* verschärften Problem privater Kampagnenfinanzierung bei Richterwahlen s. Bannon 2017, S. 169 ff. (176 ff.). Fragen der Kampagnenfinanzierung könnte man allerdings immerhin besser regeln als sie unter den Rahmenbedingungen der Rechtsprechung des *Supreme Court* in den USA geregelt sind.

⁹⁸ Gärditz 2025b; ablehnend auch Assfalg 2024, S. 35; Tietjen 2022, S. 357; Billing 1969, S. 251 ff.

⁹⁹ S. statt vieler Schorr 2023, S. 9 ff.; Tietjen 2022, S. 285, m.w.N.; für die ältere Literatur Geck 1986, S. 33 ff., m.w.N. Für die Notwendigkeit parteipolitischen Einflusses zur Sicherung einer politisch ausgewogenen Gerichtsbesetzung dagegen mit Recht von Brünneck 1992, S. 32 ff. (34); Kischel 2005, S. 1252 ff., Rn. 36 ff.

¹⁰⁰ So die heute herrschende Ansicht. Nach BVerfGE 143, 22 (29) gilt Art. 33 II GG nicht für Ämter, die durch demokratische Wahlen der Wahlbürger oder durch eine Wahl von diesen gewählter Wahlkörper zu besetzen sind. Außerdem sollen Ämter ausgenommen sein, die »organisatorisch oder funktionell zum Bereich der obersten (Staats- oder Kommunalverfassungs-)Organe gehören (so implizit ebd. S. 29 f.); aus der Literatur s. statt vieler Gärditz 2025a; ders. 2020, S. 350; Tebbe 2025a, S. 158 ff. (allerdings mit wenig überzeugenden Gründen), m.w.N. zur Diskussion; a. A., Pieper 1998, 37 (ohne Begründung); Schorr 2025, S. 737; dies. 2023, S. 10, 118, 200 ff.; Anwendbarkeit ohne Begründung unterstellend Tietjen 2022, S. 91; ebenso Kloepfer/Jessen 2025, S. 14; für modifizierte Anwendbarkeit von Zons 2024, S. 304.

¹⁰¹ BVerfGE 1, 167 (184); 141, 56 (68 Rn. 31) – stRspr; aus der Literatur Domgörgen 2025, Rn. 1 zu Art. 33 GG; Kaiser 2024, Rn. 12 zu Art. 33 GG; Lutze 2023, S. 71 f.; Reimer 2022, S. 1178 Rn. 98; Brosius-Gersdorf 2015, Rn. 74 zu Art. 33 GG, jew. m.w.N.; a. A. Geck 1986, S. 39.

¹⁰² Analoge Probleme können natürlich auch in Bereichen auftreten, in denen die Ämtervergabe unstreitig an Art. 33 II GG zu messen ist, so z. B. im Fall der Konkurrenz von Richtern und Beamten um ein höheres Richteramt. Die Auflösung des Problems dahin, dass die in solchen Fällen »unvermeidliche(n) Erkenntnisdefizite ... in der Regel zu Lasten des beamteten Erwerbers gehen« müssen (Schnellenbach 2018, S. 171 Rn. 7), wäre allerdings auf die Rekrutierung von Richtern eines Gerichts, das am besten mit Richtern aus unterschiedlichen juristischen Berufszweigen funktioniert, nicht sinnvoll übertragbar.

¹⁰³ S., die Justiz betreffend, Tschentscher 2006, S. 202 f.; Ebertz 2017, S. 202; allg. Kaiser 2024, Rn. 19 zu Art. 33 GG; Brosius-Gersdorf 2015, Rn. 102 zu Art. 33 GG, m. zahlr. w.N.

¹⁰⁴ Zur Berücksichtigungsfähigkeit eignungsfremder Gesichtspunkte, sofern ihnen Verfassungsrang eingeräumt ist, BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14. Februar 2019 – 2 BvR 2781/17 –, Rn. 13, juris. Zur Bedeutung systemischer Unparteilichkeit, die nur durch Berücksichtigung von Gesichtspunkten der politischen Passung bei der Richterauswahl erreicht werden kann, für die Funktionsfähigkeit des Gerichts s. u. Text m. Fn. 137. Die Verteilung der Befugnisse zur Richterbestellung auf unterschiedliche Organe, auf die Grabenwarter 2021, S. 156 Rn. 86, in diesem Punkt setzt, gewährleistet eine gewisse politische Ausgewogenheit nur unter Voraussetzungen politischer Machtverteilung auf die unterschiedlichen Organe und häufigeren Machtwechsels, die oft nicht gegeben sind. Wollte man die Berücksichtigungsfähigkeit politischer Passung trotzdem nicht als einen Belang von Verfassungsrang anerkennen, wäre im Fall der Anwendbarkeit des Art. 33 II GG eine Berücksichtigung der politischen Passung und damit auch jede informelle Zuweisung von Vorschlagsrechten ausgeschlossen, mit entsprechend problematischen Konsequenzen für die politische Ausgewogenheit der Besetzung des Gerichts. Auch unter dieser Prämisse erweist sich also die Anwendbarkeit des Art. 33 II GG auf Verfassungsrichterwahlen als inadäquat.

¹⁰⁵ Vgl. dazu, allg. die Justiz betreffend, Tschentscher 2006, S. 137, 224 ff., 228 ff., 315 u. passim (der dies als einen die Zulässigkeit von Kooptationselementen stützenden

Gesichtspunkt hervorhebt). Für Maßgeblichkeit des »hinter Art. 33 Abs. 2 stehenden Gedanken[s]« unabhängig von der Anwendbarkeit der Vorschrift auch Kloepper 2022, S. 576 Rn. 180 m. Fn. 261.

¹⁰⁶ Für die praktische Relevanz dieses Gesichtspunkts s. das Beispiel bei Budde 2025, S. 185.

¹⁰⁷ Kritisch zur Intransparenz des Auswahlverfahrens Nettesheim 2025; Landfried 2025b; dies. 2015, S. 374 f.; Paris 2025; von Zons 2024, passim; Schorr 2023, S. 196 ff.; Lübbe-Wolff 2023a, S. 204; Kloepper 2022, S. 576 Rn. 180; Koriath 2021, S. 82 f.; Duden 2020, S. 653; Wittmann 2018, Rn. 18 zu § 6 BVerfGG, m.w.N.; aus den Medien statt vieler Breyton 2022. Die Kritik der Intransparenz ist oft nicht derart spezifiziert, dass erkennbar würde, welche Art der Transparenz mit welcher Reichweite hergestellt werden sollte. Oft wird Intransparenz nur unter dem Gesichtspunkt des Fehlens einer öffentlichen Anhörung (zu diesbez. Forderungen u. Text m. Fn. 282) oder mangelnder Auswahl zwischen transparenten Alternativen kritisiert. Aus der älteren Diskussion s. z. B. von Eichborn 1969, S. 41 (für Wahl im Plenum und öffentliche Diskussion von Alternativvorschlägen dort); Preuß 1988, S. 393 ff. (für öffentliche Anhörung und Wahl im Plenum aus Dreivorschlägen dort). Dreivorschläge, aus denen das Plenum auszuwählen haben soll, werden auch sonst öfter gefordert, s. z. B. Papier 2024; im Rahmen einer Auffanglösung Kirchhof 2024.

¹⁰⁸ S. z. B. Kerber 2024/25, S. 108 u. passim (u. a. mit der Forderung eines umgehungs-festen Verbots der Erörterung anhängiger Verfahren in »obskuren Hinterzimmern oder wohligen Versammlungsräumen des Kanzleramts«, S. 109).

¹⁰⁹ Die jeweils hälftige Wahl der Richter durch Bundestag und Bundesrat war bereits in Art. 94 I 2 GG a. F. vorgesehen (»... vom Bundestage und vom Bundesrate ...«); inhaltlich dasselbe statuierte, in weniger antiquierter Formulierung (»... vom Bundestag und vom Bundesrat ...«), schon vor den Änderungen des Jahres 2024 auch einfachgesetzlich § 5 I 1 BVerfGG. Ebenso neuerdings die Formulierung in Art. 93 II 2 GG. Trotz des auf eine Wahl durch das Plenum hindeutenden Wortlauts der Verfassungsbestimmung sah aber § 6 BVerfGG a. F. die indirekte Wahl durch einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss des Bundestages vor.

¹¹⁰ BVerfGE 131, 230 (234 ff.), zu § 6 BVerfGG a. F. Weite Teile der Literatur hatten die indirekte Wahl angesichts des klaren Wortlauts des Art. 94 I 2 (a. F.) für verfassungswidrig erachtet (s., mit ausführlicher Begründung, Pieper 1998, S. 29 ff.; zahlr. w. Nachw. bei von Zons 2024, S. 300 Fn. 4).

¹¹¹ BVerfGE 130, 318 (341 ff.). Zur politischen Verärgerung darüber s. stk/dpa/dapd/AFP 2012. Für Kritik zu der Entscheidung s. statt vieler Tebba 2025, S. 141 ff.; von Zons 2024, S. 300, jew. m.w.N.

¹¹² Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, v. 24.6.2015, BGBl. I Nr. 24, S. 973.

¹¹³ Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und Bündnis 90/ Die Grünen, Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (9. BVerfGGÄndG), v. 7.10.2014, BT-Drucks. 18/2737, S. 4. Kritisch zum Verbot einer Aussprache – darin liege das »Hauptproblem des gegenwärtigen Verfahrens« – Koriath 2021, S. 83. Für Wahl ohne Aussprache dagegen bereits Pieper 1998, S. 54.

¹¹⁴ Für Rückkehr zur Wahl im Ausschuss Gauweiler 2025; Kirchhof 2024; kritisch zur erfolgten Verlagerung ins Plenum Schmoll 2025; a. A. Sehl 2025; ambivalent Gärditz 2025b. Für die Annahme, die Richterwahl sei durch die Verlagerung der Wahlzuständigkeit auf das Plenum politisiert worden, auch P. Müller 2025b. Rufe nach Rückkehr zur abschließenden Wahl im Ausschuss hat es auch vor dem angesprochenen Streitfall schon gegeben; für Rückverlagerung der Wahlzuständigkeit Kirchhof 2024 (als beste Lösung; als »zweitbeste« sieht er eine Wahl durch das Plenum mit einfacher Mehrheit aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden *bindenden* (!) Vorschlags

des Wahlausschusses an). Nicht mehr aktuell die Feststellung bei Schorr 2025, S. 728, seit der Reform des Jahres 2015, mit der die Wahlzuständigkeit dem Plenum übertragen wurde, sei »die Diskussion über diesen Teil des Verfahrens obsolet«.

¹¹⁵ Unzutreffend insofern die Darstellung bei B. Grünewald/Tremml 2026, Rn. 9 zu § 6 BVerfGG, mithilfe der informellen Vorschlagsrechte sei die Richterwahl über Jahrzehnte – bis mit der Bundestagswahl 2025 erstmals die an der Vorschlagsrechteverteilung beteiligten Parteien nicht mehr über eine Zweidrittelmehrheit verfügten – »weitgehend reibungslos« gelungen.

¹¹⁶ Näher, auch zur Kontroverse um Däubler-Gmelin, zu vermuteten unausgesprochenen Vorbehalten gegen sie und zum Rückzug von deren Kandidatur im Dezember 1993 Deckenbach 2003, S. 165 ff.

¹¹⁷ S. z. B. Art. »SPD lässt Dreier als Kandidat fallen«, Der Spiegel, 17.4.2008, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesverfassungsgericht-spd-laesst-dreier-als-kandidat-fallen-a-548006.html>, Abruf 24.1.2026; zur inhaltlichen Kontroverse näher Art. »Verbrannt. Ein Advokat der Folter? Wie der liberale Staatsrechtler Horst Dreier von liberalen Kritikern als Richter am Bundesverfassungsgericht unmöglich gemacht wurde«, Die Zeit v. 7.2.2008, <https://www.zeit.de/2008/07/Dreier>, Abruf 24.1.2026; zu verzerrenden Darstellungen der Positionen des Vorgesprochenen Jungholt 2008.

¹¹⁸ S. o. Text m. Fn. 21; für die relevanten Umfragedaten Text vor Fn. 3.

¹¹⁹ So wegen des vorgesehenen Unterbleibens einer Aussprache im Plenum Lechner/Zuck 2019, Rn. 4 zu § 6; zustimmend Schlaich/Korioth 2025 S. 38 Rn. 111.

¹²⁰ Die Verlagerung der Wahlzuständigkeit auf das Plenum hat insofern durchaus einen gewissen Transparenzgewinn erbracht, auch wenn es bei der Vertraulichkeit der Vorgänge im Wahlausschuss (§ 6 IV BVerfGG) geblieben und für die Wahl im Plenum vorgesehen ist, dass sie ohne Aussprache stattfindet (§ 6 I 1 BVerfGG). Wie sich darin zeigt, dass die Wahl der vorgeschlagenen Kandidatin Frauke Brosius-Gersdorf ohne das mit der Plenarwahl verbundene Element der Transparenz nicht gescheitert wäre, ist meine Einschätzung, die Plenarwahl habe am bestehenden Transparenzdefizit »nichts Wesentliches geändert« (Lübbe-Wolff 2023a, S. 204 Fn. 587; Transparenzgewinn ganz verneinend Gaillet 2025a, S. 157) korrekturbedürftig; richtig bleibt aber, dass es weiterhin an Transparenz des Auswahlprozesses – vor allem, wegen der Verlagerung der Vorauswahl in die Fraktionen, an Transparenz für die Wahlorgane selbst – fehlt. Der äußerst unglückliche Verlauf des Wahlverfahrens im Fall Brosius-Gersdorf ist im Übrigen nicht dem Transparenzelement zuzuschreiben, das in der Wahlzuständigkeit des Plenums liegt, sondern der unzureichenden Wahlvorbereitung in der Unionsfraktion (zum diesbezüglichen Managementversagen deutlich Lange 2025; P. Müller 2025b).

¹²¹ Dazu Unger 2025; Hillebrand/Lergenmüller/Weiland 2025.

¹²² Wie alles Indirekte wird dieser Mehrwert gern übersehen – auch von Juristen, obwohl die doch wissen sollten, dass die wichtigsten Effekte der Rechtsnormen immer die indirekten sind. S. z. B. für die Annahme, der Übergang der Wahlzuständigkeit habe »hier nichts bewirkt«, Korioth 2021, S. 85 (bezogen auf das von ihm kritisierte Transparenzdefizit der Verfassungsrichterwahl; s. auch o. Text m. Fn. 119).

¹²³ Zur wünschenswerten Stärkung des Ausschusses u. Textabschnitt m. Fn. 328 ff.

¹²⁴ Nach der Auflistung bei Waldhoff 2026, S. 18, ist die Zahl der ehemaligen Politiker unter den bisherigen Richtern des BVerfG sehr überschaubar (die Liste umfasst 15 Personen, darunter viele aus anderen Berufszweigen wie der Anwalt- oder Professorenschaft rekrutierte, die zuvor nur zeitweise als Politiker tätig gewesen waren).

¹²⁵ Allgemein dazu, dass der politische Nominationshintergrund der Richter keine determinierende Wirkung hat und nicht zu Blockbildungen führt, Lübbe-Wolff 2023a, S. 41 f., Grimm 2021, S. 147; ders. S. 2017, 217, 233; Jäger 1987, S. 360 ff. (363).

¹²⁶ S. z. B. Grimm 2020a. Entsprechende Äußerungen von Peter Müller (wiedergegeben bei Weißbrod/dpa 2023) mögen, da er selbst ein prominenter Politiker war, nicht überraschen, sind aber darum nicht substanzlos.

¹²⁷ S. Grabenwarter 2021, S. 150 Rn. 66; Lübbe-Wolff 2023a, S. 192 ff.

¹²⁸ Dazu näher u. Text m. Fn. 459.

¹²⁹ Art. 147 V (i.V.m. Abs. 4) österrBVG in der am 3.1.1930 in Kraft getretenen Fassung, <https://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1930/1/A147/NOR12002538> (Abruf 6.4.2026).

¹³⁰ Art. 147 V (i.V.m. Abs. 4) österrB-VG in der am 28.10.2008 in Kraft getretenen Fassung, <https://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1930/1/A147/NOR40088000> (Abruf 6.4.2026).

¹³¹ S. nunmehr Art. 147 V 1, 2 (i.V.m. Abs. IV) österrB-VG; s. auch Parlament Österreich 2025a.

¹³² Parlament Österreich 2024a; Parlament Österreich 2024b; Parlament Österreich 2024c.

¹³³ Angesprochen bei Lübbe-Wolff 2023a, S. 203.

¹³⁴ Für die vom Bundestag zu wählenden Richter § 6 V BVerfGG a.F., nach der Reform des Jahres 2024 § 6 I 2 BVerfGG; für die vom Bundesrat zu wählenden Richter gleichbleibend § 7 BVerfGG. Im Bundesrat bezieht sich dieses Mehrheitsanfordernis nach der klaren Formulierung des § 7 BVerfGG (»... mit zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates ...«) nicht auf die abgegebenen Stimmen, sondern auf die gesetzliche Mitgliederzahl des Wahlorgans (s. statt vieler Tietjen 2022, S. 23, m.w.N.).

¹³⁵ P. Müller 2025a. Für den Übergang zu einer einfachen Mehrheit plädierten nach Medienberichten auch Kulturstatsminister Weimer (eru/dpa 2025) sowie der bayerische Ministerpräsident Markus Söder (https://x.com/Markus_Soeder/status/1944728872768966664, Abruf 1.6.2026).

¹³⁶ Für die Beibehaltung daher entgegen kursierenden Vorschlägen Gärditz 2025b, Nettesheim 2025; Zimmermann 2025; Scholz 2025; Sehl 2025; s. auch die (weiteren) in Fn. 155 angeführten, die Konstitutionalisierung des Zweidrittelmehrheitsanfordernisses befürwortenden Stimmen. Zur Bedeutung des Zweidrittelmehrheitsanfordernisses s. auch Hillgruber 2026b, unter III.; Schlaich/Koriath 2025, S. 39f. Rn. 114 ff.; Thiele 2025, S. 64; Rath 2024b; Janisch 2024c; Lübbe-Wolff 2023a, S. 234 ff. (236, auch zur internationalen Verbreitung); Grimm 2021, S. 315. Zur zentralen Bedeutung der Verhinderung einseitiger Besetzung des Gerichts auch bereits Geiger 1956, S. 217f. Für die Annahme, ein qualifiziertes Mehrheitsanfordernis sei verfassungsrechtlich geboten, allerdings mit dem Vorbehalt, dass ein Auffangverfahren für den Fall der Blockade bereitzustellen sei, Billing 1969, S. 97f., 111 ff. Die Einführung in Österreich befürwortend Ehs 2020, S. 586 ff., 597; zu entsprechenden älteren Vorschlägen Vašek 2022, S. 296, m.w.N.

¹³⁷ Zu systemischer Unparteilichkeit näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 153 ff.; dies. 2023c. Die verbreitete Behandlung gerichtlicher Unparteilichkeit oder Neutralität als Teilelement richterlicher Unabhängigkeit (s. z. B. Sethi 2025, S. 194 f. m.w.N.; Billing 1969, S. 239) ist verfehlt. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind zwar empirisch stark korreliert, darum aber keineswegs identisch, s. o. Textabs. m. Fn. 89 ff. Für die überparteilichkeitssichernde Funktion des Zweidrittelmehrheitsanfordernisses treffend Grimm 2024.

¹³⁸ Zu einer Initiative der Bundesregierung aus dem Jahr 1955, die darauf zielte, im damals noch so genannten Wahlmännerausschuss anstelle der damals noch gesetzlich vorgesehenen Dreiviertelmehrheit (vgl. Ley 1991, S. 436f.) im zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit genügen zu lassen, und zur Abwehr seitens des Bundesverfassungsgerichts, das die praktische Bedeutung dieses Auffangmechanismus mit dem aus der Vorhersehbarkeit seiner Ergebnisse resultierenden politischen Interesse der begünstigten Seite, ihn auszulösen, sofort erkannte, Billing 1969, S. 135 ff.

¹³⁹ Janisch 2025a.

¹⁴⁰ S. auch Nußberger 2024.

¹⁴¹ Hermann 2025a.

¹⁴² Darstellungen der Beratungspraxis bei Britz 2023 (Rede zur Verabschiedung aus dem Richteramt); Lübbe-Wolff 2023a, S. 31 ff.; dies. 2015, S. 23 ff.; dies. S. 2014 (Rede zur Verabschiedung aus dem Richteramt); engl. dies. 2016b, S. 39 ff.; Masing 2019,

S. 180 ff.; s. auch die bei Kranenpohl 2010, S. 181 ff., zusammengestellten richterlichen Interviewäußerungen.

¹⁴³ P. Müller 2025b; Lübbe-Wolff 2025b.

¹⁴⁴ Stephan Harbarth in seiner am 16.1.2026 gehaltenen Ansprache in der Feierstunde zur Verabschiedung der ehemaligen Richter Doris König (Vizepräsidentin und Vorsitzende des Zweiten Senats), Ulrich Maidowski (Zweiter Senat) und Joseph Christ (Erster Senat) und zur Amtseinführung der neuen Richter Ann-Katrin Kaufhold (neue Vorsitzende des Zweiten Senats und Vizepräsidentin), Günter Spinner (Erster Senat) und Sigrid Emmenegger (Zweiter Senat; der jeweilige Amtswechsel war schon am 7.10.2025 erfolgt.) Auf die Bedeutung von Vielfalt in der Besetzung des Gerichts wies in seiner Abschiedsrede auch Ulrich Maidowski hin (zu Fragen des Verhältnisses von »politischer« Vielfalt und Vielfalt hinsichtlich der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen s. o. Textabs. m. Fn. 86 ff.); s. außerdem P. Müller 2025b; Baer 2025b (dies. 2023a, S. 115, mit der Einschränkung »ganz »Rechte« wären kein Beitrag zur Vielfalt, sondern eine Gefahr, weil sie unabhängige Verfassungsgerichte und Gewaltenteilung nicht wollen«; krit. dazu Rath 2025d). Zur Bedeutung des Zweidrittelmehrheitserfordernisses für eine Parteilosigkeit und Radikale ausschließende und politisch ausgewogene Besetzung und damit für die sach- und verständigungsorientierte Arbeitsweise des Gerichts auch Kaufhold 2026; Lübbe-Wolff 2023a, S. 236 ff. (auch zu einigen nicht selbstverständlichen Voraussetzungen dieser Wirkung; zum internationalen Vergleich S. 234 ff.); Masing 2021, S. 1006 Rn. 66, sowie die Stimmen, die sich für eine Konstitutionalisierung des Zweidrittelmehrheitserfordernisses ausgesprochen haben, u. Fn. 155. Zur Notwendigkeit der Vermeidung politischer Homogenisierung der Justiz s., nicht nur für das Bundesverfassungsgericht, Tschentscher 2006, S. 337 f.

¹⁴⁵ Rath 2025a (mit dem zusätzlichen Hinweis, dass ein solches Anforderungsprofil auch eine Wahl von Politikern hindern würde).

¹⁴⁶ Tusseau 2025, S. 38.

¹⁴⁷ Bettermann 1981, S. 726.

¹⁴⁸ S. auch, zu einer neuen »Hauptachse des politischen Konflikts«, Manow 2026, S. 31 u. passim.

¹⁴⁹ Dazu näher u. Text m. Fn. 204 ff., 247 ff., 254 ff.

¹⁵⁰ § 6 II 2 BVerfGG (für die vom Bundestag zu wählenden Richter), § 7 BVerfGG (für die vom Bundesrat zu wählenden).

¹⁵¹ Deutscher Juristentag 2022, Nr. 50 im Abschnitt »Justiz. Empfehlen sich Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Besetzung von Richterpositionen?«, S. 24 ff. Der Vorschlag »Das bisher einfachgesetzliche Zweidrittelmehrheitserfordernis für die Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, der Ausschluss der Wiederwahl und die Amtszeiten sollten ins Grundgesetz aufgenommen werden« wurde mit 41 : 4 : 5 Stimmen angenommen. Für den insoweit einstimmigen Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe s. Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Wehrhafter Rechtsstaat« 2024, S. 13.

¹⁵² Bachof 1959, S. 41 f., mit Verweis darauf, dass es 1955/56 nur mit Mühe gelungen sei, Änderungsbestrebungen abzuwenden, die darauf zielten, eine Wahl mit einfacher Mehrheit zu ermöglichen.

¹⁵³ BTDrucks. 7/1064. Hinweis auf diesen Vorstoß bei Krings/Rudolph 2024, S. 255. Nach erster Beratung im Bundestag, in der das Fehlen einer Auffanglösung keine Rolle spielte (Sten. Ber. 7. Wahlperiode, 64. Sitzung, S. 3788 ff.) wurde der Entwurf dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Innenausschuss überwiesen (ebd. S. 3793). Weitere Verfahrensschritte sind im DIP (Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien) nicht verzeichnet.

¹⁵⁴ Bundesverfassungsgericht 2024a.

¹⁵⁵ Für die Konstitutionalisierung des Zweidrittelmehrheitserfordernisses z. B. – neben den in Fn. 151 genannten Institutionen – Klafki 2020, S. 126; Voßkuhle 2023;

Britz/Eichberger 2024; Eichberger 2024; Grimm 2024; Gärditz 2024, S. 409 (und Gesprächsweise, s. Grunert 2024); Masing 2024; Papier (laut Die Zeit/AFP/ljk 2024); Wefing 2024 (mit Rekurs auf Grimm); Nußberger 2024; Forck 2024; Rath 2024b; Wollaschek 2024; Janisch 2024a; ders. 2024b; Deutscher Anwaltverein 2024, S. 10f.; Sauer 2024, S. 2, 5 ff.; Steinbeis 2024, S. 1, 3 f.; Kloepfer/Jessen 2025, S. 15; Karpenstein/Stiller 2025, S. 56 f.; Karpenstein 2025, S. 135; Lübbe-Wolff 2017. Ein Überdenken der Nichtkonstitutionalisierung empfehlend Schönberger 2024, S. 3. Für Konstitutionalisierung nur mit einer Auffangregelung, die für den Blockadefall einen Dreivorschlag des BVerfG und Absenkung des Mehrheitserfordernisses auf eine einfache Mitglie­dermehrheit für die Wahl aus diesem Vorschlag vorsieht, Papier 2024; analog für Thüringen Talg/Wittreck 2024. Gegen eine Konstitutionalisierung Krings/Rudolph 2024, S. 261; Michl 2024; Di Fabio 2024; Seegmüller 2024a; ders. 2024b, unter III.5 (mit der Begründung, die Nichtkonstitutionalisierung *vermeide* das zuvor erläuterte »Regelungs­dilemma«, das im Zusammenhang zwischen dem mit konstitutioneller Nichtabsicherung verbundenen Manipulations- und dem mit konstitutioneller Absicherung verbundenen erhöhten Blockaderisiko liegt; tatsächlich hat man sich aber einfach für eines der Hörner des Dilemmas entschieden); Schluckebier 2024, S. 3 ff.; ebenso implizit P. Müller 2025a (für *einfachgesetzliche* Absenkung auf ein einfaches Mehrheitserfordernis für die Wahl von Richtern, die das BVerfG vorgeschlagen hat). Die erfolgte Regelung billigend auch Voßkuhle 2026, S. 33 Rn. 47.

¹⁵⁶ S. u. Textabs. m. Fn. 159 ff.

¹⁵⁷ So denn auch die Begründung der Entscheidung für die Nichtkonstitutionalisierung bei Krings/Rudolph 2025, S. 261; für Vertretbarkeit dieser Lösung Suhr 2025, S. 563. Für Beibehaltung der einfachgesetzlichen Abänderbarkeit des Mehrheitserfordernisses gerade als Mittel der Blockadelösung auch Berger 2023, S. 978.

¹⁵⁸ Für diese Annahme Karpenstein 2025, S. 134.

¹⁵⁹ Näher – auch dazu, dass Blockaden, wenn auch mit geringerer Wahrscheinlichkeit, auch unter der Geltung einfacher Mehrheitserfordernisse vorkommen – Lübbe-Wolff 2022a; mit Beispielen für Blockaden bei bloß einfachem Mehrheitserfordernis für die Richterwahl dies. 2023a, S. 238 f. m. Fn. 718.

¹⁶⁰ Lübbe-Wolff 2022a; für die Notwendigkeit, kontraproduktive Anreize durch den Auffangmechanismus zu vermeiden, neuerdings auch Venice Commission 2025, S. 48 Rn. 140. An mangelnder Unvorhersehbarkeit des Ergebnisses leiden u. a. alle Varianten, die bei Unreichbarkeit der erforderlichen Mehrheit für weitere Wahlgänge die Mehrheitsanforderung lockern, Gundling 2024. Die als Auffanglösung in den 1950er Jahren erwogene sogenannte Koppelungswahl, die die gleichzeitige Wahl von *zwei* (oder einer höheren geraden Zahl von) Richtern voraussetzt und dafür sorgen soll, dass jeweils eine von zwei Stellen der Opposition zufällt, s. Geiger 1956, S. 229 f., wirkt ebenfalls ein Vorhersehbarkeitsproblem auf. Unter den Bedingungen der Konkurrenz zweier großer Volksparteien dürfte das einigermaßen unschädlich gewesen sein. Unter den heutigen wesentlich diversifizierteren und volatileren parteipolitischen Verhältnissen gilt das nicht mehr.

¹⁶¹ Wie realistisch diese Befürchtung ist, kann hier offenbleiben. Die verbreitete Gewissheit, dass die AfD ihr Verhalten überall darauf richte, demokratische Institutionen als funktionsunfähig »vorzuführen« oder sie funktionsunfähig zu machen, und dass sie mit dieser Zielsetzung eine etwaige Sperrminorität bei der Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts nutzen werde, überzeugt jedenfalls nicht ohne weiteres. Vieles, was der AfD an Verhaltensweisen angekreidet wird, lässt sich jedenfalls ebenso gut – und, da einer Partei, die sich in der Minderheit befindet und erst noch an die Macht gelangen will, an der Demontage der demokratischen Institutionen gar nicht pauschal gelegen sein kann, plausibler – als Bestehen auf Einbeziehung, also Abwehr von Ausgrenzungen, deuten. S. auch, zur Frage der Zurechnung bei Blockaden im Fall einer Sperrminorität, Hillgruber 2026b, unter II.; Rath 2024b. Für die Annahme, dass es in

Thüringen für die AfD anstelle fortgesetzter Obstruktion der Richterwahl mittels ihrer Sperrminorität aussichtsreicher sei, mit der Androhung solcher Obstruktion »ihre Aufnahme in das bisher obwaltende Postenverteilungskartell« zu erzwingen, Wittreck 2024, S. 503.

¹⁶² Kritisch u. a. aus diesem Grund auch Hillgruber / Goos 2025, S. 20, Rn. 50.

¹⁶³ Deutscher Anwaltverein 2024, S. 14 f., unter Verweis auf die Stimmgewichtung nach Einwohnerzahl der Länder im Bundesrat (Art. 51 II GG) und die zeitliche Asynchronität der Landtagswahlen. Eher dürfte relevant werden, dass (auch auf Länderebene) Regierungsbeteiligungen, auf die es für Einfluss im Bundesrat ankommt, unwahrscheinlicher sind als bloße Sperrminoritäten extremistischer oder sich durch Nichtkooperation gegen ihren Ausschluss von Mitwirkung an der Richterauswahl wehrender Parteien. In umgekehrter Richtung ist allerdings in Anschlag zu bringen, dass – jedenfalls bislang – die Verfassungsrichterwahl im Bundesrat, anders als im Bundestag, nicht nur eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden, sondern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Wahlorgans erfordert (§ 7 BVerfGG; diese Regelung gehört zu denen, die sich einfachgesetzlich ändern ließen). Vgl. auch Voßkuhle 2026, S. 32, Rn. 32: »Dass gleich beide Wahlorgane durch eine Fundamentalopposition ihrer Funktionsfähigkeit beraubt sind, ist unwahrscheinlich.«

¹⁶⁴ Dieser Gesichtspunkt findet sich z. B. im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Wehrhafter Rechtsstaat« unter den dort aufgelisteten Kriterien für die Beurteilung denkbarer Auffangmechanismen nicht (Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Wehrhafter Rechtsstaat« 2024, S. 16); Berücksichtigung des Gesichtspunkts möglicher Blockadeanreize für den Fall eines auffanghalber reduzierten Mehrheitserfordernisses aber bei Krings / Rudolph 2024, S. 262. International ist als Auffangmechanismus für den Fall, dass eine geforderte qualifizierte Mehrheit sich als unerreichbar erweist, die Absenkung des Mehrheitserfordernisses verbreitet, s. i. E. Lübbe-Wolff 2023a, S. 239 m. Fn. 721. Zu einer in den 1950er Jahren geplanten derartigen Auffanglösung für das BVerfG, die vom Bundesrat richtigerweise wegen des aus der Vorhersehbarkeit ihrer Ergebnisse hervorgehenden Fehlanreizes abgelehnt wurde, Gross 1955, S. 459; ausführlich von Eichborn 1969, S. 49 ff. Zu weiteren international vorkommenden Auffangmechanismen Lübbe-Wolff 2023a, S. 239 ff.

¹⁶⁵ S. z. B. zur parteipolitischen Überformung der Vorschlagsrechte der regionalen Gebietskörperschaften (Autonomen Gemeinschaften) in Spanien bei den spanischen Verfassungsrichterwahlen Casanas Adam 2017, S. 383.

¹⁶⁶ Vgl. Rath 2024b. Kritisch u. a. im Hinblick darauf, dass der Auffangmechanismus »strategisch« genutzt werden könne, auch Hillgruber / Goos 2025, S. 20, Rn. 50.

¹⁶⁷ Hillgruber 2026b, unter III.; ebenso schon ders. 2024, S. 811 f. Eine mögliche »Verschiebung des Wahlgefüges« problematisierend auch Schluckebier 2024, S. 3.

¹⁶⁸ Vgl. Deutscher Anwaltverein 2024, S. 13: Der Ersatzwahlmechanismus sei als Ausnahme konzipiert und werde nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen.

¹⁶⁹ Hillgruber 2026b, unter III.

¹⁷⁰ Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat ein solches Besetzungsergebnis in Kauf genommen, indem er die ersatzweise durch den Bundesrat erfolgende Wahl mit der Einführung der Öffnungsklausel des Art. 93 II 3 GG ausdrücklich und ohne Einschränkungen erlaubt hat. Die von Art. 79 III GG gesteckten Grenzen der Abänderbarkeit des Grundgesetzes hat er damit nicht überschritten. Zwar ist das »Volk« im Sinne des Demokratiegebots, dass alle Organe der Staatsgewalt einer verfassungsrechtlichen Legitimation bedürfen, »das jeweilige Bundes- oder Landesstaatsvolk« (BVerfGE 107, 59 (87)). Das Grundgesetz selbst sieht aber eine demokratische Legitimation der Hälfte der Richter durch den Bundesrat als ausreichend an, und dies ist bislang noch nie als demokratiewidrig qualifiziert worden, obwohl die Legitimation über den Bundesrat eben nicht in einem formalen Sinne durch das Bundesvolk als solches vermittelt ist (und obwohl sie durch eine größere Anzahl von Gliedern einer »Legitimationskette« vermit-

telt ist als die der vom Bundestag zu wählenden Richter). Hinzu kommt ein schwer lösbares Abgrenzungsproblem: Wenn einem Senat, dessen acht Mitglieder sämtlich vom Bundesrat gewählt sind, die ausreichende demokratische Legitimation abzusprechen ist, wie steht es dann, wenn es sich nur um sieben oder sechs vom Bundesrat gewählte Mitglieder handelt? Nimmt man Hillgrubers Einschätzung wörtlich, nach der eine Wahl durch den Bundesrat nur zwecks Berücksichtigung des Bundesstaatsprinzips »ergänzend« hinzutreten könne (Hillgruber 2026b, unter III.), wäre schon ein einziges über die primär vorgesehene Hälfte hinaus durch den Bundesrat gewähltes Mitglied zuviel, denn wo die Mehrheit der Richter vom Bundesrat gewählt ist, kann schwerlich noch von einem bloß ergänzenden Hinzutreten der Wahl durch den Bundesrat die Rede sein. Zwar könnte die nachfolgend im Text angesprochene Besonderheit, die im Fall eines aus lauter vom Bundesrat gewählten Richtern bestehenden Senats in der – jedenfalls für die Legitimität des Gerichts im soziologischen Sinne schädlichen – Evidenz liegt, dass die Legitimation durch den Bundestag als primär vorgesehenes Wahlorgan unerreichbar war, ein teleologisches Argument für die Rechtsauffassung Hillgrubers abgeben; schließlich sollten normative Ansprüche an demokratische Legitimation nicht ganz abgekoppelt von der Frage bestimmt werden, wie denn Legitimität im soziologischen Sinne vermittelbar ist. Über die aufgezeigten Einwände hilft das aber wohl nicht hinweg.

¹⁷¹ Art 93 III 2 GG (seit der Reform des Jahres 2024); § 4 IV BVerfGG.

¹⁷² So Talg/Witreck 2024. Hinzu komme »früher oder später« auch ein Konflikt mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter. Weshalb hier der Zeitablauf eine Rolle spielen soll, ist mir nicht deutlich geworden.

¹⁷³ Dass es einen entscheidenden Unterschied machen sollte, dass ein Amtieren bis zur Altersgrenze als primäre und nicht bloß als Auffanglösung vorgesehen ist, leuchtet nicht ein, da in beiden Varianten die Amtsdauer eine gesetzlich vorgesehene oder zugelassene ist.

¹⁷⁴ Zur Rechtslage in zahlreichen anderen Staaten s. Lübbe-Wolff 2023a, S. 249 ff., mit detaillierten Nachw. in Fn. 761 ff.

¹⁷⁵ S. statt vieler Lenz/Hansel 2024, Rn. 3 zu § 4 BVerfGG; Hömig 2011/2025, Rn. 11 zu § 4 BVerfGG.

¹⁷⁶ Dazu näher u. Text m. Fn. 345 ff.

¹⁷⁷ So die Zusammenfassung der geplanten Neuregelung bei Eichler 2026; s. i. E. Landtag Sachsen-Anhalt 2026, Art. 4 Ziff. 1 (vorgesehener neuer § 3 Ia s-anhLVerfGG). Schwieriger ist die Beurteilung von Vorschlägen wie dem, dass im Blockadefall der Bundespräsident entscheiden solle (so z. B. Hutterer 2024). Hier ist bis auf Weiteres jedenfalls vorhersehbar, dass dabei die AfD chancenlos bleibt. Hält man das Anliegen, dass die AfD von Einfluss auf die Verfassungsrichterwahl ferngehalten wird, für prioritär, wird man ihm Vorrang vor dem Postulat der Unvorhersehbarkeit einräumen, wie das mit dem beschlossenen Auffangmechanismus ja auch tatsächlich geschehen ist. Unter dieser Prämisse spräche dann in der Tat für den Einsatz des Bundespräsidenten als Ersatzorgan mit Auffangfunktion mehr als für der Einsatz der jeweils anderen Parlamentskammer, weil die AfD aller Voraussicht nach vom Bundespräsidentenamt länger ferngehalten werden können als von einer Sperrminorität in beiden Parlamentskammern; s. aber zum Problem des Ausgrenzungsanliegens näher u. Textabschnitte m. Fn. 254 ff.

¹⁷⁸ Lübbe-Wolff 2022a.

¹⁷⁹ S. die Feststellung des von der AfD benannten Sachverständigen bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages, dass der Wahlorganwechsel die »Nichtbeteiligung unerwünschter Parteien an der Kandidatenabsprache« sichern soll, H. M. Huber 2024, S. 2.

¹⁸⁰ Für solche Vorschläge s. o. Fn. 155 und Fn. 177.

¹⁸¹ Unten Textabschnitt m. Fn. 254 ff.

¹⁸² Zur im Grundsatz gebotenen demokratischen Legitimation im Wege der Wahl durch politische Verfassungsorgane o. Fn. 74. Speziell z. B. zur grundsätzlichen Unvereinbarkeit justizieller Selbstrekutierung mit dem Erfordernis demokratischer Legitimation von Bernstorff 2018, S. 103; Wittreck 2006, S. 115 ff., 131 f. (mit Zugeständnis möglicher Tragbarkeit von Ausnahmen für herausgehobene Höchstgerichte unter näher bezeichneten Voraussetzungen, S. 132); Preuß 1988, S. 389; Böckenförde 1974, S. 65 f., 80 ff., m. w. N. (zur Abgrenzung zulässiger richterlicher Mitwirkung von unzulässiger Kooptation S. 81 ff.); Billing 1969, S. 238, 241, jew. m. w. N.; a. A. Koriath 2021, S. 81 (unausweichlich sei (nur) die »Wahl durch ein seinerseits demokratisch legitimates Organ«, ausgeschlossen damit etwa die Bestimmung durch einen unabhängigen Ausschuss von Sachverständigen, nicht prinzipiell ausgeschlossen dagegen eine »Richterergänzung im Wege der Kooptation durch die amtierenden Richter«); für die Zulässigkeit von Kooptation in näher beschriebenen Grenzen auch Tschentscher 2006, S. 251 ff., 336 ff.; W. Leisner 2003, S. 99 ff. (judizielle Selbstrekutierung als »in einer Gewaltenteilung als systemkonform erscheinende Lösung«, S. 100). Zu in Österreich immer wieder vorgeschlagenen Kooptationslösungen zwecks Entpolitisierung der Richterwahlen zum Verfassungsgerichtshof Vašek 2022, S. 299. Für Unvereinbarkeit bindender Vorschlagsrechte bestimmter Institutionen – wie Rechtsfakultäten, Präsidenten oder Präsidien oberster Bundesgerichte u. ä. – mit dem Erfordernis demokratischer Legitimation Billing 1969, 242 f.; a. A. unter der Voraussetzung einer hinreichend großen Zahl von Vorschlägen Geiger 1956, S. 231.

¹⁸³ S. auch Gärditz 2025b (»besonders hohes Legitimationsniveau« erforderlich); Billing 1969, S. 95 (für Ungenügen der Wahl von Verfassungsrichtern durch eine Institution, »die in der demokratischen Legitimationskette an dritter oder vierter Stelle rangiert«); für einen Zusammenhang zwischen Bedeutung der Aufgabe und erforderlicher Kürze der Legitimationskette auch Kröger 1976, S. 79.

¹⁸⁴ Damit wird auch das Risiko, dass eines Tages ein Senat ganz oder zu einem großen Teil aus Mitgliedern besteht, die aus dem Auffangmechanismus hervorgegangen sind (dazu o. Textabsatz mit Fn. 169 f.), weitestmöglich reduziert.

¹⁸⁵ Kritisch zur verbreiteten Behandlung als solches gerade in Fragen demokratischer Legitimation der dritten Gewalt, mit allgemeinerer Kritik zur Dominanz dieses »organisatorisch-formalen« Legitimationsmodells besonders im Bereich der Justiz, Tschentscher 2006, S. 28 ff., 186 f., 189 ff. u. passim. Vgl. auch, für die Zulässigkeit einer – als Primärverfahren zweifellos unzulässigen – Kooptationslösung (»verbindliche Dreier-Liste des BVerfG«) als Auffanglösung unter dem Gesichtspunkt, dass es sich eben nur um eine »letzte Zuflucht« handele, Kirchhof 2024. Entscheidend für die verfassungsrechtliche Hinnehmbarkeit scheint mir allerdings nicht, ob es sich um eine bloße »letzte Zuflucht« handelt, sondern ob diese so gestaltet ist, dass der letzte Zufluchtsweg in seinen Ergebnissen unvorhersehbar genug ist, um für keine der Seiten, die sich für eine Zweidrittelmehrheit verständigen müssen, attraktiv zu sein, und dass er daher erwartbar nur ausnahmsweise genutzt werden wird.

¹⁸⁶ Vgl. BVerfGE 107, 59 (87 ff.); s. auch, im Zusammenhang der Diskussion demokratischer Legitimation der Justiz, Voßkuhle/Sydow 2002, S. 676, m. w. N.

¹⁸⁷ Zu den hohen (durch eine Auffanglösung wie die vorgeschlagene offensichtlich nicht erfüllten) Anforderungen an einen Verstoß gegen Art. 79 III GG s. BVerfGE 168, 372 (417 f.) Rn. 101.

¹⁸⁸ Zur Konvention einer proportionalen Besetzung in der Schweiz u. Text m. Fn. 213 ff.; für die seit 1921 geübte österreichische Praxis (»Konventionalregel«) gleichgewichtiger Nominierung der Verfassungsrichter durch die beiden großen Parteien SPÖ und ÖVP Frank 2016, Rn. 14; zur – früher in *Sideletters* zum jeweiligen Koalitionsvertrag, neuerdings im Regierungsprogramm – vereinbarten Beteiligung des jeweiligen Koalitionspartners an den Vorschlagsrechten für den von der Regierung zur Ernennung durch den Bundespräsidenten vorzuschlagenden Teil der Mitglieder des Verfassungsge-

richtshofs Lehofer 2025; ders. 2022; Österreichische Volkspartei / Sozialdemokratische Partei Österreichs / NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum 2025, S. 231.

¹⁸⁹ Tietjen 2022, S. 24; H. H. Klein 2008, S. 72; Kischel 2005, S. 1243 Rn. 21; Geck 1986, S. 32; Schulze-Fielitz 1984, S. 30, m.w.N. (seit 1971 habe die FDP vom größeren Koalitionspartner einen Platz zugesprochen bekommen). Zuweilen wird das koalitionsabhängige Abtreten eines Platzes noch als aktuelle Praxis dargestellt, s. z. B. Kloepfer 2022, S. 575 Rn. 177; Masing 2021, S. 1007 Rn. 67. Zur frühen Geschichte der Verfassungsrichterwahlen Billing 1969, S. 179 ff. Teils undeutlich und jedenfalls unterschiedlich die Angaben zur genauen Bedeutung und zum Geltungszeitraum der zeitweiligen Konvention, je eines der den großen Fraktionen zustehenden Vorschlagsrechte für einen »Neutralen« zu nutzen, B. Grünewald / Tremml 2026, Rn. 9 zu § 6 BVerfGG; von Zons 2024, S. 302; Schorr 2023, S. 24; Tietjen 2022, S. 23 f.; Kischel 2005, S. 1243 Rn. 21; Fromme 2000, S. 2978; Pieper 1998, S. 28; Schulze-Fielitz 1984, S. 3 (für eine Erhöhung des Anteils an »Neutralen« Geck 1986, S. 47). Aktuell gilt diese Konvention nach Auskunft von Mitgliedern des Ausschusses nach § 6 II BVerfGG nicht mehr.

¹⁹⁰ Tebbe 2025a, S. 153 f.; Lübbe-Wolff 2023a, S. 181 f.; s. o. Text m. Fn. 139.

¹⁹¹ S. statt vieler Rath 2025b. Dass Proporzabsprachen für die Besetzung des Verfassungsgerichts »in Deutschland als verfassungswidrig gelten« (so Ehs 2020, S. 582), trifft nicht zu; die angeführte Belegstelle (Schüle 1964, S. 131) gibt nicht die herrschende Ansicht wieder.

¹⁹² Schorr 2025, S. 735 f.

¹⁹³ Dazu näher o. Textabsätze m. Fn. 136 ff.; zur pluralitätssichernden Funktion auch Waldhoff 2026, S. 5. Für Zurückstellen des Ausgewogenheitsanliegens – ohne jede Überlegung zu den Konsequenzen – Schorr 2025, S. 740.

¹⁹⁴ Das ist der gern zugunsten von Unwichtigerem übersehene Kern der Hegelschen Rechtsphilosophie, s. Lübbe-Wolff 2009.

¹⁹⁵ Schorr 2025, S. 732.

¹⁹⁶ S. u. Textabschnitt nach Fn. 187.

¹⁹⁷ S. o. Text m. Fn. 4.

¹⁹⁸ Papier 2025; Wiedergaben entsprechender Äußerungen an anderer Stelle bei Redaktion beck-aktuell, 2025 und Buchholz / Sehl 2025. Scholz 2025 schlägt Wegfall der Vorschlagsrechte als eine von zwei alternativen Möglichkeiten der Reform vor, s. u. Fn. 204.

¹⁹⁹ Dazu u. Textabschnitt zur Brandmauerfrage, m. Fn. 254 ff.

²⁰⁰ S. o. Textabschnitt m. Fn. 24 ff.

²⁰¹ S. u. Textabschnitt zur Aufwertung des Wahlausschusses, m. Fn. 328.

²⁰² So bereits, weitgehend wörtlich, Lübbe-Wolff 2026a, unter 5. Für die Notwendigkeit einer Vorschlagskonvention auch Graf Kielmansegg / Gschwend 2018.

²⁰³ Dazu ausführlicher o. Textabs. e m. Fn. 82 ff.

²⁰⁴ Hillgruber 2026b, unter III. Für eine AfD und Linke einbeziehende Verteilung der Vorschlagsrechte als mögliche Alternative neben einem gänzlichen Verzicht auf die Zuweisung von Vorschlagsrechten auch Scholz 2025. Für gesetzliche Festschreibung der bisherigen Vorschlagsrechteverteilung Tebbe 2025a, S. 174; ders. 2025b.

²⁰⁵ Zu Proporzregeln in den Kantonen Luzern und Solothurn Lübbe-Wolff 2023a, S. 183 m. Fn. 510. Die zeitweilig in Bayern geltende partielle Proporzregel ist mittlerweile abgeschafft, s. Fn. 206.

²⁰⁶ Für die Bewahrung von Flexibilität auch Gärditz 2025b. Bei einer Ausgestaltung, die, wie zeitweilig in Bayern, jeder Fraktion ein Recht zu Vorschlägen zuweist, die die übrigen Fraktionen nur zurückweisen können, indem sie die Richterwahl insgesamt bzw. – so in Bayern, wo nur die Wahl der nichtberufsrichterlichen Mitglieder (15 von 22) betroffen war (dazu Trost / Hadem / dpa 2024) – zu einem erheblichen Teil blockieren, stehen, wenn eine Fraktion Vorschläge macht, die im Hinblick auf Qualifikation oder politische Positionen und Rechtsauffassungen der Vorgeschlagenen zweifelhaft

oder inakzeptabel erscheinen, die anderen Fraktionen vor der unangenehmen Alternative, entweder eine solche Blockade oder die Wahl zweifelhafter bzw. eigentlich inakzeptabler Kandidaten verantworten zu müssen. Die betreffenden Vorschriften des § 4 bayVfGHG wurden inzwischen geändert, s. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof v. 23.7.2024, BayGVBl. 14/2024, S. 246 (zum politischen Streit über die Änderung dpa Bayern 2024).

²⁰⁷ S. bereits o. Textabschnitt mit Fn. 159 ff.

²⁰⁸ Auch der gute Sinn des konventionellen Proporz in der Schweiz hängt anerkennenswertermaßen an der faktischen Diversität der dortigen Parteienlandschaft, s. Kiener 2001, S. 272.

²⁰⁹ S. o. Text m. Fn. 10.

²¹⁰ BTDrucks. 20/12977, S. 1.

²¹¹ Dass die AfD insgesamt als verfassungsfeindlich verboten werden kann, ist nicht so evident wie häufig unterstellt wird, s. z. B. P. Müller 2025a.

²¹² Zur Frage des richtigen Umgangs mit der gegebenen Flexibilität speziell im Hinblick auf die Kooperation mit der AfD bei Richterwahlen s. u. Textabschnitt zur Brandmauerfrage, m. Fn. 254 ff.

²¹³ S. o. Text m. Fn. 204.

²¹⁴ Zu dessen partiell verfassungsgerichtlichen Funktionen (die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der eidgenössischen Ebene kann das Bundesgericht zwar prüfen und einen eventuellen negativen Befund aussprechen, nicht aber daraus die Konsequenz der Nichtanwendung ziehen) Donzallaz 2019, S. 121.

²¹⁵ Art. 5 I schweizBGG i.V.m. Art. 157 I Buchst. a) schweizBV; s. auch Parlamentsdienste 2023, S. 4. Zum Wahlakt – die Wahl neuer Richter finde jeweils am Mittwoch der dritten Woche einer Session statt –, den »die Kandidierenden auf der Tribüne gespannt verfolgen«, Karlen 2025, S. 123.

²¹⁶ Karlen 2025, S. 124; Dieu/Marti 2024, S. 416 Rn. 1; Majer 1988, S. 183. Zum damaligen partei- und fraktionsinternen Auswahlverfahren, bei dem jeweils mehrere Kandidaten sich einer vergleichenden Prüfung stellen mussten, s. die bei Grünstäudl 2018, S. 439 ff., abgedruckten Interviews mit ehemaligen Bundesrichtern, u. a. zu ihrem Weg ans Bundesgericht: für Karl Spühler (SVP) S. 439 ff. (443 f.), betr. die Wahl zum Ersatzrichter; bei der späteren Wahl zum (Voll)Richter sei dann nur noch ein Attest über seine Arbeit als Ersatzrichter eingeholt worden; für Hans Wiprächtiger (SP) S. 450 ff. (455 f.).

²¹⁷ Art. 39 IV 2 schweizParlG; s. auch Parlamentsdienste 2023, S. 4. Zur Einsetzung der Gerichtskommission im März 2003 Dieu/Marti 2024, S. 418 Rn. 6. Zu vergleichbaren kantonalen Kommissionen Brunner/Stadelmann 2021, S. 3 ff.

²¹⁸ Art. 43 III 1 schweizParlG (»Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien richten sich nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat.«), 40 a V schweizParlG (»Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Kommission.«); Dieu/Marti 2024, S. 423 Rn. 15. Für die Anwendung der letzteren Bestimmung lässt man es genügen, dass von den derzeit *sechs* im Ständerat vertretenen »Fraktionen« (im Ständerat existieren Fraktionen nur als informelle Zusammenschlüsse) die kleinste, die Grünliberale Fraktion, in der Gerichtskommission nicht durch ein Mitglied des Ständerats vertreten ist, dem dort ja nur fünf Sitze zustehen, sondern durch ein Mitglied des Nationalrats (s. zum Ganzen Die Bundesversammlung 2025). Die Fraktionen der verschiedenen Parteien in Nationalrat und Ständerat werden insoweit also, wie überhaupt für die Berechnung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen in der (Vereinigten) Bundesversammlung, gedanklich zu einer Fraktion zusammengefasst.

²¹⁹ Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung 2023, Handlungsgrundsätze, Art 2 I 2, 3.

²²⁰ S. die Darstellung der Fraktionsstärken in Die Bundesversammlung 2025. Eine Gegenüberstellung wie die von Senn 2021, die die parteipolitische Zusammensetzung des

Bundesgerichts mit den Stimmanteilen der Parteien bei den zurückliegenden Nationalratswahlen konfrontiert, ist insofern nicht adäquat.

²²¹ Art. 40a II 1 schweizParlG; s. auch Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung 2023, Handlungsgrundsätze, Art 3 I 1; Dieu/Marti 2024, S. 421 Rn. 12.

²²² Tschentscher 2006, S. 275 m. Fn. 26, mit Ausschreibungsbeispiel.

²²³ Bundesgericht 2026. Die Abkürzungen bezeichnen die Grünliberale Partei, die Sozialdemokratische Partei und die Schweizerische Volkspartei.

²²⁴ Zur üblichen Wiederwahl Lübbe-Wolff 2023a, S. 244 f.; dies. 2019; Schneuwly 2018, S. 24. Im Fall des Richters Yves Donzallaz, dem seine Partei, die SVP, wegen missliebiger Rechtsprechung Nichtwiederwahl angedroht hatte, bewährte sich diese Konvention, als die SVP ihm bei anstehender Wiederwahl tatsächlich ihre Stimme verweigerte, er aber mit den Stimmen anderer Parteien nichtsdestoweniger wiedergewählt wurde, s. Lübbe-Wolff 2023a, S. 245. Die Parlamentswebseite zur Wahl der Mitglieder der Eidgenössischen Gerichte nennt neben dem – erfolglosen – Antrag der SVP auf Nichtwiederwahl des Richters Donzallaz nur einen weiteren Fall der Komplikation bei der Wiederwahl von Richtern des Bundesgerichts: 1990 wurde Martin Schubert zunächst nicht wiedergewählt, »jedoch in der eine Woche später stattfindenden Ergänzungswahl doch noch gewählt« (Die Bundesversammlung o. J., unter I.5.1, Abschn. Nichtwiederwahlen; ein zweiter dort genannter Fall, aus dem Jahr 1995, betraf einen Richter des Eidgenössischen Versicherungsgerichts). Im Fall Schubert handelte es sich um einen im ersten Anlauf versehentlich entgleitenen Denkwitzel; man hatte Schubert eigentlich wiederwählen, durch Entzug einiger Stimmen aber signalisieren wollen, dass Wiederwahl keine Selbstverständlichkeit ist, s. Vatter 2024, S. 492; Biaggini 2016, S. 603 Fn. 61. Für weitere Fälle, in denen Richtern Stimmen für ihre Wiederwahl versagt worden seien, Bühlmann 2026b (im pdf S. 2). Dies hat bislang aber noch nie zur Nichtwiederwahl eines Richters geführt, s. u. Fn. 232.

²²⁵ S. auch Vatter 2024, S. 488 ff.

²²⁶ Vatter 2021, S. 3.

²²⁷ Sekretariat der Gerichtskommission, Auskunft v. 27.2.2026.

²²⁸ Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung 2023, Handlungsgrundsätze, Art. 3 V 1 (zur Vorsortierung durch das Sekretariat), Art. 4 (zur Vorauswahl und zur Bezeichnung der Einzuladenden durch die Subkommission), Art. 5 (zur Anhörung vor der Kommission und dazu, dass diese auch die Anhörung von Personen verlangen kann, die von der Subkommission nicht vorgeschlagen wurden und daraufhin nicht ihre Bewerbung zurückgezogen haben), Art. 7 (zur Konsultation der Fraktionen, denen eine Wahlempfehlung unterbreitet wird, und zum endgültigen Wahlvorschlag).

²²⁹ Dieu/Marti 2024, S. 422 Rn. 13.

²³⁰ Die Zahlung dieser Abgaben beeinträchtigt zwar nicht die richterliche Unabhängigkeit im eigentlichen Sinn (dazu treffend Seiler 2025, S. 204 ff.; s. auch Glaser 2018, S. 1253 f.; a. A. Vatter 2021, S. 5, m.w.N. zu entsprechend kritischer Literatur), wohl aber den *Eindruck* oder *Anschein* richterlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit; so auch Burger 2022, S. 3. Dort S. 2 f. auch zur Ablehnung einer parlamentarischen Initiative für ein Verbot von Mandatssteuern und Parteispenden von Mitgliedern der Gerichte des Bundes; S. 5 f. zu einem vom Mandatsabgabensystem ausgehenden Anreiz für die Parteien, ihren Proporzanteil unabhängig von der Verfügbarkeit bestgeeigneter eigener Kandidaten durchsetzen zu wollen (hier kann es sich allerdings nur um einen zusätzlichen Anreiz handeln, dessen Bedeutung neben dem sonstigen politischen Interesse kaum verifizierbar sein dürfte). Da nur das finanzielle Eigeninteresse der Parteien, nicht aber irgendein funktioneller Belang *für* ausgerechnet dieses System der Parteienfinanzierung spricht, liegt es, auch wenn man Bedenken unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit für unbegründet hält, nach dem u. a. Prinzip des Umgangs mit ungerechtfertigtem Misstrauen (Text m. Fn. 459) nahe, diesem durch Aufgabe der Mandatsabgabenpraxis die Grundlage zu entziehen. Für den Vorschlag,

nach Scheitern entsprechender Initiativen auf Bundesebene mit einer Reform auf der kantonalen Ebene anzusetzen, Burger 2023, S. 4 ff.

²³¹ Für Kritik am ausgeprägten Einfluss der Parteien s. Ryter 2025, S. 350 ff., m.w.N. Kritisch zur Chancenlosigkeit Parteilooser Vatter 2024, S. 491; ders. 2021, S. 3 f. Nach Vatter 2021, S. 3, und Hürlimann 2019 wurde der letzte parteilose Bundesrichter (Paul Logoz) 1942 gewählt. Das trifft wohl nicht zu; seitdem wurde aber, soweit ersichtlich, nur ein weiterer Richter, Felix Schöbi, ohne Parteibuch gewählt, im September 2011 als »Sympathisant« – nicht: Mitglied – der BDP auf deren Vorschlag, s. Die Bundesversammlung 2011; s. auch, die Fälle Logoz und Schöbli anführend, Karlen 2025, S. 130 Fn. 441. Der Schaden des informellen Parteizugehörigkeitserfordernisses dürfte, von seltenen Ausnahmen abgesehen, kaum darin bestehen, dass vorzügliche Juristen mangels Parteizugehörigkeit außen vor bleiben – wer in der Schweiz in der Justiz etwas werden will, schließt sich eben einer Partei an –, sondern in der einem demokratischen Gemeinwesen schlecht anstehenden indirekten Nötigung zum Parteibeitritt und in dem schlechten Licht, das die nur durch das Eigeninteresse der Parteien, insbesondere an der Einnahme von Mandatssteuern, erklärbare Praxis sowohl auf die Parteien als auch auf die Justiz wirft oder jedenfalls zu werfen erlaubt (s. zu entsprechend verunglimpfender politischer Kommunikation Bühlmann 2026b, S. 2). Mit einer Beendigung des Systems der Mandatsabgaben würde voraussichtlich auch die Fixierung der Parteien auf Parteizugehörigkeit der von ihnen vorgeschlagenen Richter enden (Burger 2023, S. 4).

²³² Zu Erosionserscheinungen Lübbe-Wolff 2019; zur abgewendeten Abstrafung des »unbotmäßigen« Richters Yves Donzallaz o. Fn. 224; vgl. auch Karlen 2025, S. 134 m. Fn. 459; kaum ernsthafte Gefährdung der Unabhängigkeit durch Missfallensbekundungen einer Partei dergestalt, dass einem von ihr vorgeschlagenen, ihr aber durch sein Entscheidungsverhalten missliebig gewordenen Richter Stimmen für die Wiederwahl verweigert werden, da in einem solchen Fall der Betroffene bislang stets trotzdem (mit den Stimmen anderer Parteien) wiedergewählt worden sei; ähnlich Glaser 2018, S. 1254 f. (1254: noch kein vorgekommener Fall der Nichtwiederwahl aufgrund der Beteiligung an einem bestimmten Urteil). Genauer wäre festzustellen, dass im einzigen bisherigen Fall einer Nichtwiederwahl es sich um einen aus dem Ruder gelaufenen Denkkzettel handelte und der betroffene Richter Martin Schubarth wenige Tage später doch noch wiedergewählt wurde, s. o. Fn. 224. S. aber dazu, dass schon eine aufgrund von Verärgerung der eigenen Partei reduzierte Stimmenzahl für die Wiederwahl eine Abstrafung bedeute, Schneuwly 2020, S. 8; von Abstrafung spricht in diesem Zusammenhang auch Bühlmann 2026b. Vorgekommen ist die Nichtwiederwahl des Bundesanwalts, s. zum Fall des seitens der SVP vorgeschlagenen Bundesanwalts Erwin Beyeler Vatter 2021, S. 3 Fn. 4 sowie Wikipedia, Art. Erwin Beyeler. Zur in der Schweiz trotz *de jure* schwachen Schutzes *de facto* hoch ausgeprägten richterlichen Unabhängigkeit s. Voigt/Gutman/Feld 2015, S. 210.

²³³ Zu Inhalt und Geschichte dieser Initiative ausführlich Bühlmann 2026a, S. 2 ff.; ders. 2026b, S. 4 ff.; knapp Lübbe-Wolff 2023, S. 245 f. m. Fn. 749; Schweizer 2023, S. 4424 Rn. 24. Im Zentrum des Abstimmungskampfes stand das »im Kontext von Richterwahlen eher skurril« wirkende Losverfahren (Burger 2023, S. 2; krit. auch Lübbe-Wolff 2019). Zur Diskussion des Für und Wider der Idee des Losverfahrens nach Vorauswahl auf der Grundlage von Qualitätskriterien Vandamme/Bello Hutt 2020 (die Verfasser messen dem Gesichtspunkt, dass politische Orientierung in diesem Verfahren nicht eliminiert wird, sondern verdeckt bleibt, und damit auch dem Gedanken *politischer* Ausgewogenheit keine entscheidende Bedeutung zu; dafür sei die Aussicht auf *soziale* Ausgewogenheit größer, S. 119 f.; s. aber dazu o. Textabs. m. Fn. 86 ff.

²³⁴ Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats 2021, S. 1 f.

²³⁵ Ceppi/Zufferey 2024; s. auch wiedergegebenes Beispiel bei Bühlmann 2026a, S. 11.

²³⁶ Zur GRECO-Kritik näher Langer 2024, S. 4, m.w.N.; Burger 2023, S. 3 f.

²³⁷ Die Bundesversammlung 2021.

²³⁸ Rechtskommission des Ständerats 2023. Im Bericht der Kommission und in den Äußerungen, auf die er Bezug nimmt, sind diese Bedenken in die Formulierung gekleidet, es würde die Arbeit, Zuständigkeit und Verantwortung der Gerichtskommission verwischt und geschmälert bzw. an Dritte übertragen, und das Parlament würde zu einer Absegnungsinstanz degradiert, ebd. S. 6, 7. Zur Diskussion über die Einsetzung eines solchen Fachbeirats eingehend Langer 2024, mit kritischer Beurteilung, soweit es um das Bundesgericht geht, S. 13 f., 22; zur ausschlaggebenden Stimme des Ausschussvorsitzenden bei der o.g. Entscheidung ebd. S. 4.

²³⁹ Rechtskommission des Ständerats 2023, S. 5, 6, 10 (zum vorgeschlagenen § 40b IV ParlG, abgedruckt auf S. 1 f. des anhängenden Gesetzentwurfs); kritisch dazu Langer 2024, S. 21 f.

²⁴⁰ Die Bundesversammlung 2023 (zur Zustimmung der Rechtsausschüsse s. die beigefügte Chronologie).

²⁴¹ Zur Fehlvorstellung von der grundsätzlichen Schädlichkeit einer Auswahl durch im engeren Sinne politische Organe näher o. Text m. Fn. 65 ff.

²⁴² Für Reform in diesen Punkten unter Beibehaltung des eidgenössischen Systems der Richterauswahl im Übrigen Grünstäudl 2021, S. 9; s. auch Burger 2023, S. 4 ff.

²⁴³ In dem seltenen Fall, dass unter den Bewerbern keiner, der der am meisten untervertretenen Partei angehört, ausreichend qualifiziert erscheint, kann es zum Beispiel vorkommen, dass anstelle eines Bewerbers von dieser Partei ein Bewerber von der am zweitstärksten untervertretenen Partei gewählt wird; s. auch Dieu / Marti 2024, S. 426 f. Rn. 22.

²⁴⁴ OECD 2024.

²⁴⁵ Dazu Lübbe-Wolff 2026d, S. 28, m.w.N.

²⁴⁶ S. neben den nachfolgenden Überlegungen zur Frage des Ausschlusses der AfD von jedem Einfluss auf die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts den Textabschnitt u. Fn. 293 ff. zur Ausschreibung von Verfassungsrichterstellen und der damit zusammenhängenden Stärkung der für die Wahlvorbereitung zuständigen Gremien in Bundestag und Bundesrat.

²⁴⁷ S. o. Text m. Fn. 191.

²⁴⁸ Für die Unangemessenheit dieser Verteilung der Vorschlagsrechte auch Waldhoff 2026, S. 6; Bahners 2025; Hillgruber 2026b, unter II.; Nettesheim 2025; Scholz 2025; Plum 2025; Breyton 2025 (dort auch Zitat entsprechender Äußerung des Kollegen Christoph Degenhart; nach Auffassung des gleichfalls zitierten Kollegen Andreas Kulick lässt sich argumentieren, dass man sich im Hinblick auf die demokratische Legitimation Gedanken über eine Neuverteilung machen sollte; andererseits gebe aber die Neutralität, die die nach dem bisherigen Schlüssel Gewählten durch Entscheidungen gegen das Interesse der Parteien, von denen sie nominiert waren, an den Tag gelegt hätten, einen guten Grund ab, es bei dem bisherigen Schlüssel zu belassen – als wäre demonstrierte Unabhängigkeit gleichzusetzen mit politischer Neutralität oder gar ausgewogener Besetzung eines Gerichts); für Unangemessenheit des Schlüssels bereits vor der jüngsten Bundestagswahl von Zons 2024, S. 302 f. Für (»wohl«) Verfassungswidrigkeit, jedenfalls aber Anstößigkeit des Wahlverfahrens u. a. wegen nicht hinnehmbarer Benachteiligung der kleineren Parteien Kloepper 2022, S. 576 Rn. 180 (zu dabei zugrundegelegter veralteter Annahme über die Postenverteilungspraxis o. Fn. 189; davon dürfte die Beurteilung aber nicht abhängen).

²⁴⁹ Nach der jüngsten Wahlumfrage (vom 15.7.2026) liegt die FDP in Sachsen-Anhalt bei 3,9 %, <https://politpro.eu/en/saxony-anhalt> (Abruf 15.7.2026)

²⁵⁰ Zweitstimmenergebnis bei der Bundestagswahl v. 23.5.2025: CDU und CSU zusammen 28,6 %, SPD 16,4 %, Grüne 11,6 %, Die Linke 8,8 %, FDP 4,3 %. In den Sonntagsfragen-Umfrageergebnissen verschiedener Institute lag die FDP bei Abruf am 2.6.2026 zwischen 3 und – nur bei einem von 8 Instituten – 5 %; nach dem zwischenzeitlichen Parteitag mit Wechsel an der Parteispitze hatten sich ihre Umfragewerte Ende

Juni auf zwischen 4 und 5,5 % verbessert (<https://www.wahlrecht.de/umfragen/>, Abruf 30.6.2026). Von den anderen genannten Parteien sind zwischenzeitlich insbesondere SPD, Grüne und Linke noch näher aneinander herangerückt: CDU/CSU zwischen 20 bei einem und 24 % bei zwei von 8 Instituten, SPD zwischen 11 und 13 %, Grüne zwischen 13 und 16 %, Die Linke zwischen 10 und 12 %, ebd., Abruf ebenfalls 30.6.2026.

²⁵¹ Im Februar 2026 hatten CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen gemeinsam einen Sitzanteil von 65,6 % (errechnet nach den Angaben zur Sitzverteilung unter <https://www.bundestag.de/parlament/plenum/sitzverteilung>, Abruf 14.2.2026).

²⁵² S. dagegen, für die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Auswahlverfahrenspraxis u. a. wegen »Benachteiligung der ›kleinen‹ Parteien«, die »in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Mehrheitsverhältnissen der letzten Jahrzehnte« stehe, Klopfer/Jessen 2025, S. 14 (zum außerdem behaupteten Verstoß gegen Art. 33 II o. Fn. 100). Ob damit neben der zweifellos angesprochenen nicht proportionalitätsgerechten Beteiligung der im bisherigen Verteilungsschlüssel schon berücksichtigten ›kleinen‹ Parteien auch die Nichtberücksichtigung der Linken und der (inzwischen auch nicht mehr ›kleinen‹) AfD für verfassungswidrig erklärt werden soll, und falls nicht, wie sich hier die Differenzierung rechtfertigen soll, bleibt unklar.

²⁵³ Zur Integrationskraft informaler Proporz Schulze-Fielitz 1984, S. 111 ff.

²⁵⁴ Die Frage der Verbiethbarkeit, s. o. Fn. 211, und der politischen Opportunität eines Verbots kann hier nicht vertieft werden.

²⁵⁵ Näher u. Text nach Fn. 280. Zum bereits eingetretenen Vertrauensverlust o. Text m. Fn. 3. Zur Unvermeidlichkeit von Vertrauensschwund, wenn relevanten politischen Kräften jeder Zugang zu gestaltender politischer Mitwirkung und, was die Gerichtsbarkeit angeht, jede gestaltende Mitwirkung an der Personalrekrutierung verwehrt wird, Ehs 2020, S. 582 ff. Zur Abhängigkeit der Unterstützung für ein Verfassungsgericht (i. w. S.) von ideologischer Übereinstimmung (die notwendigerweise in dem Maß sinkt, in dem Teile des politischen Spektrums von Einfluss auf die Zusammensetzung des Gerichts völlig ausgeschlossen sind oder wirksamen Einfluss wegen einseitiger Dominanzen nicht entfalten können) McCaghren Fleming / Montgomery / Rogol 2024, S. 233 f., m. w. N.

²⁵⁶ Zu Respekt und Unterstützung der Bürger als wichtigstem Schutzschild für Gerichte Gandur / KinsleyChewning / Driscoll 2025, S. 124 ff., m. zahlr. w. N.; dazu und zu Verlust von Vertrauen und Sinn für demokratische Fairness als naheliegender Folge der forcierten Ausgrenzung der AfD Rath 2026b; ders. 2026c; s. auch Yücel 2025; Lübbe-Wolff 2023a, S. 237.

²⁵⁷ S. für den Bayerischen Verfassungsgerichtshof Trost / Hadem / dpa 2024 (zu zwischenzeitlicher Änderung der zugrundeliegenden gesetzlichen Regelung o. Fn. 206); für den Verfassungsgerichtshof Baden-Württembergs Hein 2018 und Janisch 2021 (ein Vorschlag der AfD für die Nachfolge des verstorbenen von ihr vorgeschlagenen Mitglieds fand keine Mehrheit, mit einem von ihr angestrebten Organstreitverfahren, in dem sie geltend machte, für die Nachfolge allein vorschlagsberechtigt gewesen zu sein, hatte sie keinen Erfolg, VerfGH BW, Urt. v. 31.7.2025 – 1 GR 105/24 –, juris); für den hessischen Staatsgerichtshof von Bebenburg 2019 und, zur Wiederwahl des dort genannten von der AfD vorgeschlagenen Richters im März 2024, <https://hessisch-landtag.de/termine/vizepraesidentin-und-mitglieder-des-staatsgerichtshofs-vereidigt> (Abruf 16.7.2026); für den Thüringischen Verfassungsgerichtshof Deutscher Anwaltverein / Thüringer Anwaltsverband 2024 und MDR Thüringen 2026.

²⁵⁸ Näher zum schweizerischen Auswahlverfahren o. Text m. Fn. 213 ff.

²⁵⁹ S. nur Grafik bei Senn 2021.

²⁶⁰ Näher Lübbe-Wolff 2026d; dies. 2023b, S. 65 mit Fn. 175.

²⁶¹ Lübbe-Wolff, 2026d, S. 40, m. w. N.

²⁶² Das gilt für die Mitglieder des VfGH Andreas Hauer und Michael Rami, beide 2018 ernannt (s. nur APA / Neubauer 2018; Fabry 2018). Bereits Herbert Haller, Mitglied

von 2003 bis 2010, verdankte, wie die beiden Vorgenannten, seine Nominierung durch die Bundesregierung dem Vorschlag des Koalitionspartners FPÖ (Ehs 2020, S. 582).

²⁶³ Als Innenminister äußerte Kickl, dass das Recht der Politik zu folgen habe und nicht die Politik dem Recht, s. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/kickl-fpoe-por-tract-100.html>, Abruf 15.2.2026; ähnlich schon 2002 Jörg Haider: »Das Volk steht über dem VfGH« (s. Ehs 2020, S. 582 f.). S. auch z. B., zu von Kickl als Innenminister veranlassten rechtswidrigen Durchsuchungen beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und Mitarbeitern des Amtes, Redaktion beck-aktuell, 2018; Das Gupta 2018 (die Entscheidung des OLG Wien, die die Durchsuchungen als rechtswidrig qualifizierte, ist nicht veröffentlicht, s. Vogl 2021, S. 754 Fn. 6); zu Kickls freundlicher Einstufung der rechtsextremen Identitären Bewegung (IBÖ) als »NGO für rechts« Stein 2026. Es gibt eine Studie, die der FPÖ bescheinigt, weniger radikal zu sein als die AfD, die »weiter rechts« stehe: Miklin/Dolezal/Heinisch 2024, S. 2, 5, 32. Die konkreten Ausführungen dazu belegen allerdings vor allem, dass die AfD in Deutschland auf mehr Abgrenzung und negative Beurteilung – unter anderem durch den Verfassungsschutz – stößt als die FPÖ in Österreich (S. 12 f.), ohne zu zeigen, dass das an einem geringeren Maß an Extremismus in der Partei liegt und nicht an unterschiedlichen Beurteilungsmaßstäben. Hinsichtlich der sogenannten kulturellen Themen wird zudem die FPÖ als (im Zeitverlauf schwankend) phasenweise ausgeprägter »rechts« als die AfD identifiziert, ebd. S. 17, Abb. 4; interessanterweise fallen dabei die Phasen eines konstatierten (relativ) *weniger* ausgeprägten Rechtsdralls mit den Phasen zusammen, in denen die FPÖ in Regierungskoalitionen eingebunden war. Gerade die Positionen zu kulturellen – nicht zu wirtschaftspolitischen – Themen sind aber die für unseren Zusammenhang besonders relevanten, weil vor allem sie es sind, auf die sich Bedenken hinsichtlich der Verfassungstreue stützen. Zum bei der FPÖ wie bei der AfD ausgeprägten Populismus ebd. S. 21 f.; zur in der Ibiza-Affäre der FPÖ klar zutagegetretenen Missachtung der Grundsätze eines freien demokratischen Mediensystems ebd. S. 24. Auf Seiten der Wähler fallen in der zitierten Untersuchung leicht unterschiedliche Meinungsprofile ins Auge, die überwiegend auf ein etwas geringeres Maß an Rechtsradikalismus in der Wählerschaft der FPÖ als der AfD hindeuten (ebd. S. 29).

²⁶⁴ Meist wird diese Auskunft auch nicht aufs Funktionelle eingeschränkt, sondern einfach konstatiert, dass es keine Probleme gebe. In einem Fall kam jüngst ein – ganz abstrakter – Ausdruck des Missfallens über Äußerungen hinzu. S. auch, für die deutschen Landesverfassungsgerichte, in denen von der AfD vorgeschlagene Richter präsent sind, P. M. Huber 2025a: diese Richter seien »im Großen und Ganzen unauffällig geblieben«; ebenso Rath 2024a.

²⁶⁵ P. Müller 2025a.

²⁶⁶ S. o. Text m. Fn. 135.

²⁶⁷ Offensichtlich geeignet wäre etwa eine Person vom Schlage Dietrich Murswicks, der verschiedentlich für die AfD gegutachtet hat, selbst aber schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil er die Altersgrenze des § 4 III BVerfGG überschritten hat; s. auch Rath 2024b.

²⁶⁸ S. § 105 I, II und V BVerfGG. S. auch Rath 2024a mit Verweis auf das Instrument der Richteranklage. Zur Rechtslage hinsichtlich des Umgangs mit rechtsradikalen Richtern in der Fachgerichtsbarkeit Sanders/Faltinat 2026, S. 4 ff., 9 ff., m. w. N.

²⁶⁹ Dazu ausführlich Levitsky/Ziblat 2018; Lübbe-Wolff 2026c.

²⁷⁰ Art. 58 schweizBGG; näher dazu Lübbe-Wolff 2023a, S. 10. Jedes Mitglied des Bundesgerichts könnte damit, indem es die Spruchkörper, denen es angehört, zwingt, anstelle der üblichen Fallbearbeitung im Umlaufverfahren für jede Entscheidung eine öffentliche Beratungssitzung abzuhalten, die Bewältigung der Verfahrenslast des Gerichts hoch wirksam behindern – eher noch wirksamer als das einem Richter des Bundesverfassungsgerichts gelingen könnte, dem daran läge, Sand ins Getriebe der Kammerarbeit zu streuen. Dieser könnte zwar erreichen, dass wegen in der Kammer nicht

erreichbarer Einstimmigkeit jedesmal der Senat entscheiden muss; er hätte aber, anders als sein Schweizer Kollege, nicht die Macht, für jede Entscheidung eine zeitraubende mündliche Verhandlung zu erzwingen.

²⁷¹ Beim baden-württembergischen Verfassungsgerichtshof können unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge durch einstimmigen Kammerbeschluss zurückgewiesen werden; es wird dazu aber nur *eine* Kammer jeweils für die Dauer eines Gerichtsjahres gebildet (§ 17 II bwVerfGHG), so dass nicht alle Mitglieder des Gerichts – und damit nicht notwendigerweise eines, von dem Obstruktion befürchtet wird – in die Kammerarbeit eingebunden sind. Beim österreichischen Verfassungsgerichtshof wird zwar in sogenannter »kleiner Besetzung« entschieden, wenn die Rechtsfrage, die ein Fall aufwirft, durch die bisherige Rechtsprechung bereits geklärt ist, näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 488 f. m. Fn. 1542 (am Ende), m.w.N. Hier handelt es sich aber um eine Besetzung mit fünf Richtern, und es gilt kein Einstimmigkeitserfordernis.

²⁷² S. auch Rath 2024a: Solange die AfD nicht regiere, gebe es »eigentlich keinen strategischen Grund für sie, das BVerfG lahmzulegen«.

²⁷³ Bundesverfassungsgericht 2025a und 2025b. In Phasen besonders hoher Belastung gab es zeitweilig vier Kammern. Einer Erhöhung der Zahl der Kammern über die gegenwärtige Anzahl hinaus – mit der sich zwar nicht die Arbeitskraft der Richter stärken, aber die Reichweite des Blockadepotentials eines einzelnen davon mindern ließe – durch Geschäftsverteilungsbeschluss stünde nichts im Wege.

²⁷⁴ Das gilt jedenfalls, solange die Senate mit jeweils mindestens sechs Richtern besetzt sind, die diese Handlungsfähigkeit erhalten wollen. *Drei* Mitglieder, die es darauf anlegen, einen Senat handlungsunfähig zu machen, könnten theoretisch durch Fernbleiben von den Beratungssitzungen für Beschlussunfähigkeit sorgen (§ 15 II 1 BVerfGG). Eine Veränderung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit könnte diese Blockademacht auch einer geringeren Anzahl von Mitgliedern einzuräumen versuchen. Eine solche völlig aus dem Rahmen üblicher Quorumsregelungen fallende Regelung dürfte allerdings als verfassungswidrige Behinderung der Funktionsfähigkeit des Gerichts zu beurteilen sein.

²⁷⁵ S. z. B. Schröder/Ziblatt 2025, S. 4, 8, 24, m.w.N.

²⁷⁶ <https://www.wahlrecht.de/umfragen/>, Abruf 11.6.2026.

²⁷⁷ Die Rede von einem Kartell ist allerdings gerade im Zusammenhang mit Verfassungsrichterwahlen, bezogen auf die Parteien, die die Auswahl unter sich ausmachen, auch außerhalb von AfD-Kreisen nicht ungewöhnlich, s. neben dem im Text nachfolgenden Zitat z. B. o. Fn. 161. Für die Annahme kontraproduktiver Wirkung der forcierten Ausgrenzungspolitik z. B. auch Yücel 2025.

²⁷⁸ Rath 2026b. Zu von dauerhafter Fernhaltung jedes von der AfD vorgeschlagenen Kandidaten zu befürchtender Schwächung der Integrationskraft des Gerichts auch Jungholt 2025, Lübbe-Wolff 2026a, unter 6.; dies. 2025b.

²⁷⁹ Kohler 2025.

²⁸⁰ Seitens der Linken gab es sogar trotz Gesprächsverweigerung seitens der Union Unterstützung für die Wahl des Unionskandidaten Günter Spinner, um ein Zustandekommen dieser Wahl nur dank Stimmen von der AfD zu verhindern. Darauf, dass der Linken daran gelegen sein würde, dies zu vermeiden, hat sich die Union bei ihrer Strategie der Verweigerung von Gesprächen mit der Linken verlassen, s. Jacobin 2025.

²⁸¹ Zu Vertrauen als notwendiger Grundlage informaler Kooperation Schulze-Fielitz 1984, S. 97.

²⁸² S. z. B. Landfried 2025a; dies. 2015, S. 386 (für Anhörung vor einem Ausschuss); Plum 2025 (für Anhörung im Wahlausschuss des Bundestags bzw. im Rechtsausschuss des Bundesrats); von Zons 2024, S. 307 (für Anhörung im Wahlausschuss oder im Rechtsausschuss des Bundestages, ohne Vorschlag für die vom Bundesrat zu Wählenden; m. zahlr. w. N. für die Forderung nach öffentlicher Anhörung in Fn. 42); Steinbeis 2010; Neskovic 2009; Höreth 2014, S. 56ff.; ders. 2006; Simon 1994, S. 1659 Rn. 29;

Preuß 1988, S. 394; Kröger 1976, S. 99 (für Anhörung in einem paritätisch von Bundestag und Bundesrat zu besetzenden Ausschuss, der eine reformierte zweistufig zu organisierende Wahl – jedes Richters durch *beide* Wahlgremien nacheinander – vorbereitet); Häberle 1973, S. 79 (für Anhörung wie in den USA); Zuck 1973, S. 238 (ebenso). Aus der Politik ertönt der Ruf nach öffentlichen Anhörungen eher vonseiten derer, die ausreichenden Anteil an der Richterauswahl vermissen, s. für die damals im Bundesverfassungsgericht noch untervertretenen Grünen Gesetzentwurf v. 2.5.1995, BT-Drucks. 13/1626, S. 2, 4, sowie in jüngerer Zeit für die AfD-Fraktion im Bundestag Brandner 2023.

²⁸³ Zur Entwicklung der *confirmation hearings* seit dem ersten, noch nicht öffentlichen *hearing* im Jahr 1873 Collins/Ringhand 2016, S. 129 ff. Die ersten *öffentlichen hearings* fanden 1916 statt, zur Nominierung von Louis Brandeis, der aber noch nicht selbst angehört wurde, da das – noch – als unpassend galt, ebd. S. 130 sowie Shapiro 2022, S. 49 ff. (50 f.). Collins/Ringhand 2016 zufolge ging die erste Anhörung, bei der der *nominee* selbst vor dem Ausschuss erschien, 1925 der Bestätigung von Harlan Stone voraus (S. 130); die Nominierten uneingeschränkter Befragung auszusetzen, wurde erst ab 1939, beginnend mit der Befragung von Felix Frankfurter, nach und nach üblich (ebd. S. 132; vgl. Shapiro 2022, S. 271); erstmals im Fernsehen übertragen wurde die Anhörung von Sandra Day O'Connor im Jahr 1981 (Collins/Ringhand 2016, S. 137, 141, 143; s. auch Shapiro 2022, S. 123).

²⁸⁴ Kagan 1995, S. 941.

²⁸⁵ Die Richter des US *Supreme Court* können sich – wie die Richter anderer Bundesgerichte – auch auf Ablehnungsanträge (*recusal motions*) hin nur *selbst* aus dem Spiel nehmen; eine Entscheidung des Kollegiums über Ablehnungsanträge gibt es nicht, 28 U.S.C. § 455; Lampe 2023, S. 40 f.; Abella 2020, S. 340. Die Richter des SCt pflegen ihre Entscheidung darüber nicht zu begründen, und es gibt kein Rechtsmittel (Abella 2020, S. 340, m.w.N.). Die Möglichkeit, unter Mitwirkung eines befangenen Richters zustandegekommene Entscheidungen durch eine höhere Instanz zu korrigieren, besteht für die Entscheidungen des SCt nicht. Anders als bei den vorinstanzlichen Gerichten ist außerdem für einen Richter des SCt, der sich für befangen erklärt hat, Vertretung nicht vorgesehen; zur auch daraus resultierenden Zurückhaltung beim *recusal* s. Lampe 2023, S. 42. Kritisch zur unzureichenden Sicherung richterlicher Unparteilichkeit in den USA, besonders hinsichtlich des *Supreme Court*, Shlom 2020, S. 146 ff. Zu Schwächen der Befangenheitsregeln in den USA auch Bannon 2017, S. 177 ff. Zugunommen haben seit Beginn der Befragung von Kandidaten für den *Supreme Court* im Justizausschuss die Fragen nach *opinions* der Kandidaten in Fällen, in denen sie als Richter entschieden haben, s. Williams/Baum 2006, S. 76 m. Tab 1.

²⁸⁶ Daran, dass ein solcher Fall auch unter Bedingungen wie denen in den USA nicht ausgeschlossen ist, erinnert besonders der bekannte Fall Robert Bork, s. statt vieler Brühwiler 2023, S. 7 f.; Shapiro 2020, S. 137 ff.; Ackerman 1988, S. 1164 ff. Für Daten zu auch sonst vorgekommenen erfolglosen Nominierungen Shapiro 2020, S. 267; Cotrill/Peretti 2013, S. 16.

²⁸⁷ Nach Höreth 2006, S. 287 m.w.N., geht ein solches die Eignung öffentlicher Anhörung zur Klärung von Fragen der Eignung für das Verfassungsrichteramt betreffendes Argument »an den Realitäten komplett vorbei«, weil die Richterwahl eine politische Entscheidung sei, die sich nicht ausschließlich an Kriterien der juristischen Eignung orientieren müsse. Dieses Gegenargument geht seinerseits daran vorbei, dass das Argument sich nicht nur auf die Präsentation der Erfüllung von Kriterien »juristischer« Eignung bezieht.

²⁸⁸ Eine weitere besonders wichtige Ursache hat die individuelle Prominenz der Richter des US *Supreme Court* darin, dass die Richter, von unwichtigen Ausnahmen abgesehen, bei jeder Entscheidung individuell in Erscheinung treten, indem sie entweder einer von mehreren Richtern unterstützten *opinion of the court* beitreten oder eine die eigene

Stimmabgabe vollinhaltlich begründende abweichende Meinung verfassen oder sich – sei es ganz oder teilweise – der *opinion* eines Kollegen anschließen; s. dazu, dass dieses Sichäußern jedes einzelnen Richters zwar nicht als rechtlich zwingend gilt, aber üblich ist, und dass das Stimmverhalten jedes Richters jedenfalls in einer *headnote* publik gemacht wird, Lübbe-Wolff 2023, S. 521 (zu den diesbezüglich international unterschiedlichen Rechtslagen und Sitten ebd. 520 ff.). Zur beim US *Supreme Court* frühzeitig verlassenen archaischen *seriatim*-Tradition, in der die gerichtliche Entscheidung nur aus der Zusammenstellung der Voten der einzelnen beteiligten Richter besteht, ebd. S. 53 f. Näher bei dieser Reinform der *seriatim*-Tradition liegt u. a. die Arbeitsweise des brasilianischen *Supremo Tribunal Federal* (dazu Fn. 290). Zu dem Individualismus, der beide Gerichte prägt, gehört als fortdauerndes Element der die *common-law*-basierten Rechtssysteme prägenden und im hybriden Justizsystem Brasiliens übernommenen *seriatim*-Tradition, dass die gerichtlichen Entscheidungen einer Mehrheit der Richter stimmen nur für das jeweilige Ergebnis, nicht aber für die Gründe der Entscheidung bedürfen (dazu und zur Wirkmächtigkeit dieser Besonderheit Lübbe-Wolff 2023a, S. 65 ff.).

²⁸⁹ Dazu statt vieler da Silva 2019, S. 68 f.; Lübbe-Wolff 2023a, S. 513, m.w.N. Es gibt auch keine gemeinsame Entscheidungsbegründung des Gerichts, sondern jeder Richter legt seine eigene Rechtsansicht in einem meist schon schriftlich zur Beratung mitgebrachten Text nieder (dazu und zur Nachteiligkeit des Verfahrens, in dem es zu keiner offenen diskursiven Meinungsbildung und wechselseitigen Annäherung kommt, Lübbe-Wolff 2023a, S. 513 f.). Zu weiteren Höchstgerichten, die öffentliche Beratungssitzungen abhalten, ebd. S. 509 ff.

²⁹⁰ Zitat aus o. Verf. 2019. Zum hohen Bekanntheitsgrad der Richter auch da Silva 2019, S. 68.

²⁹¹ Thiele 2025, S. 63, 64.

²⁹² So im Ergebnis auch Payandeh 2026, S. 299; Gärditz 2025b; Nettesheim 2025; Tebbe 2025a, S. 177 (für *nicht*öffentliche Anhörung in einem vorzusehenden »vorschlagenden Gremium«); Sehl 2025; Tietjen 2022, S. 359; Grimm 2021, S. 316 f.; Kischel 2005, S. 1254 ff., Rn. 40 ff.; Pieper 1999, S. 53; kritisch auch Duden 2020, S. 655; w.N. bei Gaillot 2025a, S. 158 Fn. 37.

²⁹³ Nettesheim 2025; Schorr 2025, S. 738 f.; dies. 2023, 251 ff.; befürwortend auch Tietjen 2022, S. 359 (für Ausschreibungs- oder »Interessenbekundungsverfahren«); Wittreck 2006, S. 309; scharf ablehnend, als handele es sich um eine evident abwegige Idee, ohne nähere Auseinandersetzung H. H. Klein 2008, S. 73.

²⁹⁴ § 1 III österrVfGG. Die Ausschreibung hat danach durch den Vorsitzenden desjenigen Organs (Bundesregierung, Nationalrat oder Bundesrat) zu erfolgen, auf dessen Vorschlag hin gem. Art. 147 II österrB-VG die betreffende Richterstelle zu besetzen ist. Vor der Wahl gibt es in den beiden Parlamentskammern (Nationalrat und Bundesrat) traditionell jeweils eine Anhörung der Bewerber. Im Nationalrat erfolgt diese – nicht öffentliche – Anhörung durch ein aus Mitgliedern des Verfassungsausschusses gebildetes Komitee, das aus 13 Mitgliedern des Verfassungsausschusses besteht; im Jahr 2025 fand eine solche Anhörung erstmals auch vor der Wahl eines Ersatzmitglieds des Verfassungsgerichtshofs statt, s. Parlament Österreich 2018 und Parlament Österreich 2025b. Eine – gleichfalls nicht öffentliche – Anhörung gibt es auch bei den vom Bundesrat vorzuschlagenden Kandidaten, hier im Rahmen einer Enquete nach §§ 66 f. österrGO-BR, Parlament Österreich 2025a, mit Link zu den Vorschriften; s. auch Assfalg 2024, S. 49 f. (59); Grabenwarter 2021, S. 137 Rn. 25. Zur Schweiz s.o. Textabs. m. Fn. 221. Zur Ausschreibung von Stellen am jeweiligen Verfassungsgericht oder, wo kein spezialisiertes Verfassungsgericht existiert, am Obersten Gericht auch in anderen Ländern (u. a. den skandinavischen Staaten, Irland, Kanada, Südafrika, dem Vereinigten Königreich sowie zahlreichen Ländern mit Verfassungen neueren Datums) Lübbe-Wolff 2023, S. 204 f. m. Fn. 588 ff.

²⁹⁵ Für Österreich s. § 1 III 1 VfGG, wonach »zur allgemeinen Bewerbung« auszu-schreiben ist (Vorgabe der Publikationsorgane in § 1 IV VfGG); für die Schweiz § 40a II 1 schweizParlG.

²⁹⁶ S. o. Text m. Fn. 100ff. Ob und inwieweit aus Art. 33 II GG, soweit anwendbar, eine Ausschreibungspflicht folgt, kann daher an dieser Stelle offenbleiben; s. aber u. Fn. 309.

²⁹⁷ Damit habe ich das Thema zunächst für erledigt gehalten (Lübbe-Wolff 2025b). Bei genauerer Betrachtung des bisherigen Verfahrens scheint mir im Hinblick auf gewisse Risiken eines informationell abgeschotteten ausschließlich innerfraktionellen Ausgucks der Kandidaten der jeweils informell vorschlagsberechtigten Fraktion (Stichwort *überschießende* Parteipolitisierung, s. Textabs. e m. Fn. 105–108 sowie Text m. Fn. 303 und 330) aber doch eine differenziertere Betrachtung geboten.

²⁹⁸ Erster Senat: Yvonne Ott, Ines Härtel, Miriam Meßling; Zweiter Senat: Ann-Kathrin Kaufhold, Christine Langenfeld, Astrid Wallrabenstein, Rhona Fetzner, Sigrid Emmenegger.

²⁹⁹ Von den Professoren im Fach Rechtswissenschaft waren 2023 z. B. in NRW 27,2 % Frauen (Mense u. a. 2025, S. 48, Tab. I 4.2.; der Frauenanteil liegt außerdem in der höchsten Besoldungsgruppe, aus der die Rekrutierung der »Professoren-Richter« typischerweise erfolgt, im Allgemeinen noch einmal deutlich niedriger als der Anteil an den Professoren insgesamt, s. z. B. – ohne Differenzierung nach Fächern – ebd. S. 46, Abb. I 4.1.). Frauenanteil an den Richtern der Bundesgerichte 2024: 39,7 % (gegenüber 20,9 % noch im Jahr 2010, Statistisches Bundesamt 2025a). Für Zahlen zum Frauenanteil bei Bundesgerichten und bei Professoren des Öffentlichen Rechts s. auch Waldhoff 2026, S. 13 m. Fn. 87. Dass von Chancengleichheit für Frauen noch immer nicht ansatzweise die Rede sein kann, wenn man die Chancen ins Auge fasst, gleichermaßen berufliche Ziele und familiäre Wünsche zu realisieren, zeigt sich darin, dass sowohl die weiblichen Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts als auch die Frauen in sämtlichen Rekrutierungspools deutlich weniger häufig, und wenn, dann in statistisch deutlich geringerer Zahl, Kinder haben als ihre jeweiligen männlichen Kollegen. Gegenüber den Verhältnissen vor ca. 20 Jahren (dazu Lübbe-Wolff 2008, S. 41 f.) haben sich die Verhältnisse insoweit zwar ein wenig, aber noch längst nicht durchgreifend verändert.

³⁰⁰ Mit Ines Härtel (seit 2020) und Holger Wöckel (seit 2023) gehören dem BVerfG heute zwei in der DDR aufgewachsene Richter an. Zur Unanwendbarkeit des Art. 36 I 1 GG, wonach bei den »obersten Bundesbehörden« Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden sind, auf die Richter des BVerfG und der obersten Gerichtshöfe des Bundes i. S. d. Art. 95 I GG (Anwendbarkeit dagegen auf die betreffenden Gerichtsverwaltungen) s., die Richter des BVerfG betreffend, BVerfG, Beschl. v. 18.2.2016 – 2 BvC 69/14 –, Rn. 4, juris; allg. Bickenbach 2025, Rn. 10 zu Art. 36 GG; Battis 2024, Rn. 7f. zu Art. 36 GG; von Danwitz 2024, Rn. 9 zu Art. 36 GG; W. G. Leisner 2024, Rn. 2 zu Art. 36 GG; Bauer 2015, Rn. 11 zu Art. 36 GG, m. w. N. auch zur (im Rückzug begriffenen) Gegenauffassung. Für Anwendbarkeit Rennert 2026, S. 180; Wolff/Kluth 2025, Rn. 3 zu Art. 36 GG; VG Schleswig, Beschl. v. 17.6.2002 – 11 B 10/02 –, Rn. 27.

³⁰¹ Udo Di Fabio (Mitglied des Bundesverfassungsgerichts von 1999 bis 2011) war bislang, soweit ich sehe, das einzige von Einwanderern aus dieser Phase abstammende Mitglied des Bundesverfassungsgerichts. Laut Lang 2005 hatte, wohl nach Di Fabios eigener Auskunft, dessen Großvater sein verarmtes italienisches Landgut verlassen und im Ruhrgebiet als Stahlarbeiter angeheuert.

³⁰² Zur besonderen Bedeutung dieses Aspekts im Verhältnis zum oft überbetonten Aspekt der Vielfalt im Sinne eines Vertretenseins unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen s. o. Text m. Fn. 86f.

³⁰³ Die verbreitete Kritik am ausgeprägten Einfluss der Parteien im Verfahren der Verfassungsrichterwahl (s. o. Text m. Fn. 99) dürfte sich primär gegen eine in diesem Sinne *überschießende* Parteipolitisierung richten. Vgl. auch, anerkennend, »dass die Wahl bis zu einem gewissen Grade notwendig unter parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgt«,

aber ein Verfahren befürwortend, das »extremen Ausformungen des Proporzdenkens« einen Riegel vorschiebt, von Eichborn 1969, S. 40, der zu diesem Zweck eine Wahl im Plenum mit offener Aussprache empfiehlt.

³⁰⁴ S. o. Text m. Fn. 45 ff.

³⁰⁵ S. z. B. zur Praxis in der Schweiz betr. die Einholung von Referenzen Brunner / Stadelmann 2021, S. 7 f.

³⁰⁶ Art. 95 I GG.

³⁰⁷ Zur Anwendbarkeit, allerdings mit gewissen durch das von Art. 95 II GG vorgegebene Wahlelement bedingten Modifikationen, BVerfGE 143, 22 (30 ff., Rn. 22 ff.); zustimmend Limperg 2024, S. 1028 u. passim (mit der Feststellung, die Zahl einschlägiger verwaltungsgerichtlicher Verfahren habe seit dieser Entscheidung stark abgenommen, S. 1035); Eckertz-Höfer 2017, S. 100 f.; Gärditz 2016; kritisch mit Verneinung jeglicher Wahlfreiheit Ebertz 2017, S. 200 ff.; in Details kritisch ohne deutliches alternatives Konzept Sachs 2017.

³⁰⁸ Staats 2016, Rn. 2 zu § 10 RiWG. Zum Verfahren und seinen rechtlichen Rahmenbedingungen detailliert Limperg 2024, S. 1028 ff.; s. u. a. S. 1029 f. dazu, dass (nur) in einzelnen Bundesländern die Ermittlung der dem Richterwahlausschuss zu unterbreitenden Vorschläge »auch durch Interessebekundungsverfahren begleitet« werden (erstaunlich im Hinblick auf Art. 33 II GG: S. 1034 zum im Präsidialrat des BGH seltenen und wenn, dann nur einstimmigen Beurteilung von Kandidaten als »ungeeignet«). Zur umstrittenen Frage einer aus Art. 33 II GG folgenden Ausschreibungspflicht s. aus der Literatur, im Grundsatz bejahend, W. G. Leisner 2024, Rn. 12 zu Art. 33 GG (die hier zugunsten dieser Auffassung angeführte Kammerentscheidung BVerfG, Beschl. v. 1.8.2006 – 2 BvR 2364/03 –, juris, legt sich in diesem Punkt allerdings nicht eindeutig fest, s. Rn. 11 f.); Kaiser 2024, Rn. 16 zu Art. 33 GG; Braun 2021a S. 6 ff.; Brosius-Gersdorf 2015, m. zahlr. w. N.; Neuhäuser 2013, S. 177 ff.; zum Stand der Diskussion, bezogen auf öffentliche Ausschreibungen, Lutze 2023, S. 85 ff. Gegen eine solche Pflicht wird angeführt, Art. 33 II GG lasse »das Verfahren, mittels dessen der materielle Grundsatz der Bestenauslese umgesetzt wird, offen« (BVerwG, Beschluss vom 25. September 2014 – 1 WB 7/14 –, Rn. 17, juris, m. w. N.; Berufung der Bundesregierung darauf hinsichtlich der Bundesgerichte in BT-Drucks. 19/2931, S. 3). Das überzeugt nur insofern, als es Konstellationen geben kann, in denen aus besonderen Gründen die Ausschreibung nicht als das im Hinblick auf die Bestenauslese geeignetste Instrument der Bewerbungsergewinnung erscheint, aber *nicht* als Rechtfertigung für beliebiges oder speziell die Höchststrichter der obersten Bundesgerichte betreffendes Absehen von Ausschreibungen (krit. zur diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Lutze 2023, S. 86 ff.; Neuhäuser 2013, S. 177 ff.; Lübbe-Wolff 1998, Rn. 35 zu Art. 33 GG). Gegen eine Ausschreibungspflicht für Bundesrichterstellen aus Art. 33 II GG unter dem Gesichtspunkt, dass die Stellen begehrt seien und Interessenten die Möglichkeit hätten, sich aus eigener Initiative zu bewerben, Tschentscher 2006, S. 213. Beides trifft zwar zu (zum Letzteren s. Auskünfte in BT-Drucks. 19/2931, S. 2; allg. zur Freiheit, sich auch bei unterbliebener Ausschreibung zu bewerben, und für einen Anspruch auf Entscheidung über solche Bewerbungen, Braun 2021b, S. 59). Was die Bewerbergewinnung als Grundlage der gebotenen Bestenauslese angeht, ist im Hinblick auf Bundesrichter die Ausschreibung aber nicht nur als Quelle der Information darüber, dass eine Stelle zu besetzen ist und man sich bewerben kann, von Bedeutung, sondern auch als Grundlage eines Auswahlverfahrens, das sachwidrigen schon auf der Ebene der Bewerberrekrutierung ansetzenden Selektivitäten – insbesondere einer überschießenden Parteipolitisierung im oben (Text mit Fn. 303) erläuterten Sinne – entgegenwirkt. Zur diesbezüglichen Relevanz der Ausschreibung für die von Art. 33 II GG gebotene Bestenauslese Lübbe-Wolff 1998, Rn. 35; s. auch, Notarstellen betreffend, für Unvereinbarkeit eines Besetzungsverfahrens, das u. a. mangels Ausschreibung »eine weitgehend freie Öffnung und Schließung des Bewerberkreises« erlaube, mit Art. 12 I GG

BVerfGE 73, 280 (296 f.), und zu Art. 33 II GG als Grundlage eines grundrechtsgleichen Rechts »auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Einbeziehung in die Bewerberauswahl« BVerfGE 141, 56 (68 Rn. 31). Mit der grundsätzlichen Bejahung einer aus Art. 33 II GG folgenden Ausschreibungspflicht ist allerdings die Frage nach der Reichweite der gebotenen Ausschreibung – extern (d.h. allgemein zugänglich) oder regierungs-, justiz- oder behördenintern, bundesweit, landesweit, etc. – noch nicht beantwortet; zu dieser Frage näher Kaiser 2024, Rn. 16 zu Art. 33 GG; Lübbe-Wolff 1998, Rn. 35 zu Art. 33 GG. Einfachgesetzlich gilt zwar grundsätzlich eine Ausschreibungspflicht, von der aber Ausnahmen möglich sind (§ 8 I BBG i.V.m. § 46 DRiG). Zu entsprechendem Ausnahmebeschluss des Bundespersonalausschusses für die angesprochenen Bundesrichterstellen in den 1950er Jahren Tietjen 2022, S. 29; BT-Drucks. 18/7548, S. 3. Zu einem in Thüringen eingeführten internen Interessenbekundungsverfahren Tietjen 2022, S. 29. Zum in der Justiz auch jenseits der Bundesrichterstellen vorkommenden Absehen von Ausschreibungen Tschentscher 2006, S. 309; Wittreck 2006, S. 416 (mit Hinweis auf zunehmend in den Landesrichtergesetzen verankerte weitreichende Ausschreibungspflichten für Richter und Staatsanwälte der Landesjustiz). Mit Recht kritisch zu den weitreichenden gesetzlichen Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht als Einfallstor für Ämterpatronage Dippel 2009, S. 106 m.w.N. Zur Ausschreibungspflicht für Richter-Planstellen in Österreich s. § 30 I 1 österrRStDG.

³⁰⁹ Tietjen 2022, S. 335 Fn. 825 (w.N. dort S. 335 Fn. 825); Neue Richter*innenvereinigung 2019; Antrag der Abgeordneten Katja Keul u. a. und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 17.2.2016, BT-Drucks. 18/7548, S. 2; für jeweils landesinterne Ausschreibung Rennert 2026, S. 204; skeptisch (auch) insoweit Limperg 2024, S. 1036, ohne Erläuterung, ob mit nach ihrer Darstellung (S. 1029 f.) auf Länderebene z.T. schon vorhandenen Interessenbekundungsverfahren schlechte Erfahrungen gemacht wurden.

³¹⁰ Zur Bedeutung dieses Kriteriums, ohne das die Ausgewogenheit und damit die systemische Unparteilichkeit des Gerichts nicht gewahrt werden kann, o. Text m. Fn. 90 ff.

³¹¹ Dazu, dass Ausschreibung genau dazu einen Beitrag leisten kann, s.o. Text m. Fn. 303. Zu den erforderlichen Voraussetzungen noch nachfolgend im Text.

³¹² Werner/Pfögl 2025.

³¹³ <https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/mitglieder.de.html> (Abruf 15.3.2026).

³¹⁴ Parlament Österreich 2025b. Gewählt wurde Ronald Faber.

³¹⁵ Eine die Auswahl *beschränkende* Wirkung kommt der Ausschreibung nicht zu; die politischen Organe, die gemäß Art. 147 II 1, 2 österrB-VG dem Bundespräsidenten jeweils einen Teil der Richter und der Ersatzrichter zur Ernennung vorzuschlagen haben, können Personen nominieren, die sich nicht beworben haben, s. Vašek, 2020, Rn. 19 f., m.w.N.

³¹⁶ Es steht jedermann frei, Vorschläge zu machen, s. H. H. Klein 2008, S. 69, 77, wobei es aber »den Mitgliedern der Wahlorgane vorbehalten bleibt, sie dort zur Abstimmung zu stellen«, ebd. S. 69. S. zu Vorschlägen der Anwaltschaft o. Text m. Fn. 32. Zumindest für Personen, die sich nicht beworben haben, sollte es auch bei erfolgter Ausschreibung dabei bleiben, dass vor dem eigentlichen Wahlakt, wie in § 3 I BVerfGG vorgesehen, eine Einverständniserklärung einzuholen ist.

³¹⁷ § 6 IV BVerfGG: »Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit im Wahlausschuß bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse der Bewerber sowie über die hierzu im Wahlausschuß gepflogenen Erörterungen und über die Abstimmung verpflichtet.«

³¹⁸ Näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 205.

³¹⁹ Lübbe-Wolff 2023a, S. 206, m.w.N. Die Bewerberliste wird dann insoweit mit einem Geheimhaltungsgebot versehen, s. <https://www.danskeadvokater.dk/advjob-dk/ledige-stillinger-som-hojesteretsdommer> (Abruf 4.6.2026), dem auch diejenigen unterliegen, denen sie aus verfahrensrechtlichen Gründen kommuniziert werden muss. Die

Rechtsgrundlage für die auch bei geäußertem Vertraulichkeitswunsch am Ende selbstverständliche Veröffentlichung des Namens des erfolgreichen Bewerbers habe ich nicht zu recherchieren versucht.

³²⁰ S. o. Textabs. mit Fn. 227 f.

³²¹ Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung 2023, Art. 4 IV, V der Handlungsgrundsätze.

³²² Art. 8 schweizParlG.

³²³ S. zu einem 2020 aufgetretenen Fall von Indiskretionen im Verfahren zur Wahl eines Bundesanwalts, deretwegen die Gerichtskommission Strafanzeige erstattet hat, <https://schaffhausen24.ch/articles/41640-gerichtskommission-reicht-anzeige-ein> (Abruf 3.6.2026).

³²⁴ Solche Bedenken – die hinter der gelegentlich anzutreffenden scharfen Ablehnung eines Ausschreibungsverfahrens (s. o. Fn. 293) stehen dürften – zurückweisend auch Schorr 2023, S. 252 f. (wörtl. Zitat S. 252).

³²⁵ Vgl., solche Statusbedenken im Zusammenhang mit der Diskussion öffentlicher Anhörungen (die hier nicht befürwortet werden, s. o. Textabschnitt m. Fn. 282 ff.) als disqualifizierend betrachtend, Steinbeis 2010. S. auch, nicht auf Initiativ- oder Ausschreibungsbewerber gemünzt, von Eichborn 1969, S. 41: Wer »sich um ein solches Amt bewirbt, darf bei der Erörterung seiner persönlichen Qualifikationen nicht empfindlich sein«, mit Verweis auf Äußerungen der Bundestagsabgeordneten Alfred Gille (Gesamtdeutscher Block / Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten) und Adolf Arndt (SPD).

³²⁶ Budde 2025, S. 184.

³²⁷ S. für das britische Beispiel Lübbe-Wolff 2023a, Fn. 589 auf S. 205.

³²⁸ S. aus der Zeit, als im Bundestag noch der Wahlausschuss abschließend entschied, Pieper 1998, S. 36, mit Verweis auf BVerfGE 80, 188 (219). Piepers Kritik reicht noch weiter; die obige Formulierung präpariert den Teil seiner Kritik heraus, der durch die inzwischen erfolgte Übertragung der Wahlzuständigkeit vom Wahlausschuss auf das Plenum nicht erledigt ist.

³²⁹ Die Abgeordneten des Bundestages haben zwar das Recht, sich an den Entscheidungen, die dieser zu treffen hat, unabhängig davon zu beteiligen, ob es für die jeweils relevante Mehrheitsbildung auf ihre Stimme ankommt oder nicht. Ein Anspruch auf Einblick in den Willensbildungsprozess, der der Einspeisung von Fraktionsvorschlägen in parlamentarische Entscheidungen vorausgeht, oder gar auf Mitwirkung daran, folgt daraus jedoch ebensowenig wie ein Verbot von Absprachen zwischen Fraktionen, die den Diskussionsbedarf im weiteren parlamentarischen Verfahren senken.

³³⁰ S. o. Textabsätze m. Fn. 302 f. und 334.

³³¹ Selbst unter den Richtern der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder ehemaligen Landesjustizministern zum Beispiel kann es sehr schwache Kandidaten geben, nicht nur weil in der Personalrekrutierung Missgriffe nie ganz auszuschließen sind, sondern weil auch über deren Karriere in Auswahlverfahren entschieden worden ist, in denen Ämterpatronage noch nicht optimal eliminiert ist.

³³² S. dementsprechend Masing 2021, S. 1007 Rn. 67: Es gebe keine Erbhöfe der Parteien in dem Sinne, dass in der Regel verdiente Parteimitglieder bedacht würden, »wenn gleich auch das vorkommt«.

³³³ von Eichborn 1969, S. 42.

³³⁴ Gärditz 2025a.

³³⁵ Nach § 6 II 1 BVerfGG wählt der Bundestag nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuss für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht. Dieser – mit dem Richterwahlausschuss für die obersten Gerichtshöfe des Bundes nicht identische (s. o. Text m. Fn. 46) – Wahlausschuss wird in der Praxis zu Beginn jeder Wahlperiode eingesetzt.

³³⁶ S. zu den Sekretariaten der Untersuchungsausschüsse, für die zeitweilig Bedienstete

der Bundestagsverwaltung bereitgestellt werden, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste 2016, S. 3 f.

³³⁷ Die Bundestagsverwaltung müsste dann nur sehr wenige Personen, etwa für die Sekretariatsleitung und für Schreib- und Büroverwaltungsaufgaben, bereitstellen und wieder abziehen, was leichter zu bewerkstelligen wäre als ein entsprechender Wechsel größerer Stäbe im *dafür* dann doch recht kurzen Abstand anfallender Richternachwahlen. Die aus den Justitiariaten der Fraktionen zur Verfügung gestellten Mitarbeiter wären temporär mit den Aufgaben der Richterwahlvorbereitung, mit denen sie bislang bei Anfall ohnehin als Fraktionsmitarbeiter beschäftigt sind, dann (auch) als Zuarbeiter für den Ausschuss als solchen befasst.

³³⁸ S.o. Textabsatz m. Fn. 54.

³³⁹ S.o. Textabschnitt m. Fn. 214.

³⁴⁰ S.o. Fn. 138.

³⁴¹ BT-Drucks. II/2388, S. 2.

³⁴² Zur Historie s. i. E. von Eichborn 1969, S. 49 ff. (52 ff.).

³⁴³ S.o. Text m. Fn. 237 f.

³⁴⁴ Ablehnend zu der Idee, »den Bestellvorgang an (vermeintlich) objektive Gremien oder externe Berater/innen zu übertragen«, Ehs 2020, S. 585.

³⁴⁵ Art. 93 III 1 GG (»... längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 68. Lebensjahr vollendet«); § 4 III BVerfGG. Eine Altersgrenze war ursprünglich nicht vorgesehen. Für die aus den obersten Gerichtshöfen des Bundes rekrutierten Richter wurde sie erst 1961 und mit Geltung für alle Richter des BVerfG erst 1970 eingeführt, s. i. E. Ley 1991, S. 430, 432 und, zu den Übergangsbestimmungen, 433.

³⁴⁶ Zu den Veränderungen in Lebenserwartung und Demographie, die Einfluss auf die Festsetzung der Altersgrenze der Verfassungsrichter haben sollten, für Österreich Hiesel 2016, S. 225.

³⁴⁷ BVerfG, Urteil vom 23. September 2025 – 1 BvR 1796/23 –, juris.

³⁴⁸ Schon die Grundrechtsbetroffenheit ist, obwohl Art. 12 GG grundsätzlich auch im Bereich des öffentlichen Dienstes gilt, rechtlich nicht dieselbe (zur Geltung des Art. 12 GG und zu Besonderheiten wegen Geltung auch des Art. 33 II GG BVerfGE 139,19 (48, Rn. 58, m.w.N.)); bei Verfassungsrichtern schon deshalb nicht, weil »Verfassungsrichter« keinen eigenständigen Beruf darstellt und Beschränkungen des Zugangs zum Verfassungsrichteramte daher keinen Eingriff in die Berufswahlfreiheit darstellen. Für die Verfassungswidrigerklärung der Altersgrenze für Anwaltsnotare hat außerdem offenbar eine zentrale Rolle gespielt, dass *anderen* Zwecken, auf die die Regelung neben dem Schutz vor altersbedingt nicht mehr ausreichend leistungsfähigen Notaren gestützt worden war, angesichts insoweit ebenfalls stark gewandelter Verhältnisse, insbesondere einer auch im Hinblick auf die Sicherheit der Versorgung mit Notariatsdienstleistungen völlig veränderten Bewerberlage (dazu auch Thüsing/Augel/Hörnchen 2026, S. 95; Meyer 2025, S. 3470), keine ausreichende Rechtfertigungskraft (mehr) zugebilligt wurde (Rn. 163 ff. des Urteils; s. auch Rn. 190, wonach z. B. anstelle einer erhöhten Altersgrenze oder einer Anknüpfung der Amtsfähigkeit an die Leistungsfähigkeit statt an ein bestimmtes Alter als verfassungskonforme Lösung auch »die Einführung einer bloß regional geltenden Altersgrenze« in Betracht käme).

³⁴⁹ BVerfG, a.a.O. (Fn. 347), Rn. 178 ff. (wörtl. Zitate Rn. 180); s. auch Thüsing/Augel/Hörnchen 2026, S. 99 f.; Meyer 2025, S. 3471.

³⁵⁰ Lübbe-Wolff 2023a, S. 249 mit Fn. 761.

³⁵¹ Pannick 2009. Der Autor ist einer der prominentesten britischen Anwälte und seit 2008 Mitglied des Oberhauses. Er vertrat vor dem *Supreme Court* erfolgreich Gina Millers Klage gegen die (versuchte) Prorogation des Parlaments durch Boris Johnson, s. R (on the application of Miller) (Appellant) v The Prime Minister (Respondent) [und] Cherry and others (Respondents) v Advocate General for Scotland (Appel-

lant) (Scotland), Urt. v. 24.9.2019, https://supremecourt.uk/uploads/uksc_2019_0192_judgment_6862a98b60.pdf (Abruf 28.3.2026).

³⁵² Art. 21 Abs. 2 EMRK. Die früher geltende Höchstaltersgrenze von 70 Jahren für amtierende Richter war in Art. 23 Abs. 2 EMRK vorgesehen. Zu Regelungen dieser Art bei einigen nationalen Gerichten Lübbe-Wolff 2023a, S. 252.

³⁵³ Rat der Europäischen Union 2026. Die Amtszeit der Richter des EuGH ist, wie die der Richter des Internationalen Gerichtshofs und einer Reihe nationaler Verfassungsgerichte (s. i. E. Lübbe-Wolff 2023a, S. 253 f. m. Fn. 775), nicht durch eine Altersgrenze, sondern allein durch die vorgesehene Amtsperiode begrenzt. Zu den international unterschiedlichen für Verfassungsrichter geltenden Amtszeiten (am verbreitetsten ist eine Amtszeit von 9 Jahren; verbreitet sind aber auch noch kürzere Amtszeiten), ebd. S. 249 ff. Die mit kurzen Amtszeiten häufig, wie auch beim EuGH, verbundene Wiederwählbarkeit (ebd. S. 243 ff.) wirft Probleme hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit auf. Die Wiederwählbarkeit der Richter des EuGH bietet insofern kein gutes Vorbild (ebd. S. 245 f.). Deren Unabhängigkeit ist allerdings aufgrund spezieller Kontextbedingungen durch die Wiederwählbarkeit weit weniger gefährdet, als das bei vielen nationalen Höchstgerichten der Fall ist (näher Lübbe-Wolff 2022b, S. 368 f.).

³⁵⁴ S. Lübbe-Wolff 2023a, S. 250 f. In Ländern, in denen die Verfassungsrichter bis zur Altersgrenze oder gar, wie in den USA, ohne Altersgrenze auf Lebenszeit amtiert, geht man davon aus, dass ein früheres Amtsende die Unabhängigkeit gefährden würde, s. z. B. für den österr. VfGH (Altersgrenze 70) Frank 2016, Rn. 12. Andererseits hat allerdings auch eine dominant hochaltrige Gerichtsbesetzung Nachteile. Zu einer einschlägigen älteren, unter dem Stichwort »Nachverwendungsprobleme« geführten deutschen Diskussion Schulze-Fielitz 1984, S. 148, u. a. mit Betonung des Anliegens, dem »gerontokratischen« Hauch einiger Entscheidungen zu Lasten der jüngeren Generation gegenzusteuern.

³⁵⁵ Ausnahmen kommen vor, wenn eine Partei es ausnahmsweise im Hinblick auf das Timing künftiger Wechsel im Präsidenten- oder Vizepräsidentenamt auf ein dafür zeitlich passendes deutlich verkürztes Amtieren anlegt, um nach dem Ausscheiden des kürzer amtierenden Richters für möglichst lange Zeit eine dieser hervorgehobenen Stellen gemäß eigenem Vorschlagsrecht besetzen zu können. Ausdrückliche Empfehlung an die Wahlorgane, wegen der bestehenden Altersgrenze keine Richter zu wählen, die älter sind als 58 Jahre, bei H. H. Klein 2008, S. 77.

³⁵⁶ *Rechtliche* Relevanz beansprucht diese Einschätzung nicht. Das wäre auch bei bloß einfachgesetzlicher Festschreibung der geltenden Altersgrenze nicht anders. S. z. B. für die Zulässigkeit einer schweizerischen kantonalen Altersgrenze, der zufolge einer Wiederwahl für nach dem 65. Lebensjahr beginnende Amtsperioden nicht stattfindet, Bundesgericht, Urt. v. 16.7.2020 – 1 C_– 295/2019 und 1C_– 357/2019 –; Bieri/Grosjean/Wyss 2021.

³⁵⁷ Zum Problem näher Lübbe-Wolff 2022b.

³⁵⁸ Entschließung des Bundesrates »Resilienz des Bundesverfassungsgerichts stärken«, v. 27.9.2024, BR-Drucks. 457/24 (Beschluss).

³⁵⁹ BR-Drucks. 457/24 (Beschluss), S. 1.

³⁶⁰ Befürwortend auch Voßkuhle 2026, S. 32, Rn. 46; Suhr 2025, S. 563 f.; Thiele 2025, S. 65; Deutscher Anwaltverein 2024, S. 16 ff., 23 f.; Eichberger 2024; Hutterer 2024; Kirchhof 2024 (für einfachgesetzliche Änderungen »des Prozessbetriebs«); Krings/Rudolph 2024, S. 263 f. (als *Alternative* zur Konstitutionalisierung einzelner Bestimmungen); Masing 2024; P. Müller 2024; Sauer 2024, S. 2, 15 ff.; Steinbeis 2024, S. 1, 6; Klafki 2020, S. 127; eingeschränkt (nur für nur Änderungen des Wahlverfahrens nach §§ 5–12 BVerfGG sowie der Regelmehrheit gem. § 15 Abs. 4 BVerfGG) Paulus 2024, S. 9; als *Alternative* zu einer Konstitutionalisierung des Zweidrittelmehrheitserfordernisses Janisch 2024a; in zweiter Linie Duden 2020, S. 658 (in erster Linie für einfachgesetzliche Änderbarkeit des BVerfGG nur mit Zweidrittelmehrheit nach dem Vorbild ro-

manischer Organgesetze); vgl. auch ders. 2024. Ablehnend Seegmüller 2024, unter III.1.b,V.2.b. Einerseits Folgerichtigkeit eines Erfordernisses der Bundesratszustimmung, andererseits »Schwerfälligkeit« und die »Gefahr des politischen Stillstands« im Falle der Zustimmungspflichtigkeit in den Raum stellend Wiese 2024, S. 389; ähnlich Schluckebier 2024, S. 5 f., 7.

³⁶¹ Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Wehrhafter Rechtsstaat« 2024, S. 49.

³⁶² Das betrifft nicht nur die gezielte Herbeiführung einer Überlastungssituation als solche, sondern auch den durch eben diese Überlastung gelieferten Vorwand für weitere Interventionen wie z. B. ein *court packing*, s. für Beispiele aus der Türkei und Ungarn Scheppele 2018, S. 551 f. Für Verfassungswidrigkeit einer Überbürdung mit Zuständigkeiten Barczak 2026, S. 221.

³⁶³ § 14 Abs. 4a, § 26 Abs. 3 EuWG.

³⁶⁴ Dazu Hellmann 2026, 3. Teil, unter E.I.1.

³⁶⁵ Krings/Rudolph 2024, S. 263 f.; bezogen auf »jede einfachgesetzliche Änderung des Prozessbetriebs« Kirchhof 2024.

³⁶⁶ S. auch u. Fn. 594. Erstaunlich daher die Befürwortung dieser Lösung durch Krings/Rudolph 2024, S. 263 f. bei gleichzeitiger Zustimmung zum »Grundgedanke[n] der Resilienzgespräche«, dass es um »Sicherung der Stellung und Durchsetzungsstärke des BVerfG« gehen, aber »keinerlei Veränderung im Machtgefüge zwischen Gericht und den politischen Verfassungsorganen« erfolgen solle.

³⁶⁷ Zur online-Zugänglichkeit der mündlichen Verhandlungen bei diesen und weiteren Gerichten und zu der Frage, ob das BVerfG dieser Praxis folgen sollte, u. Text m. 382 ff.

³⁶⁸ BVerfGE 157, 30. Zum Überraschenden des Ergehens der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung Scholz 2022, S. 783; Faßbender 2021, S. 2085, m.w.N. Der Beschluss datiert vom 24. März 2021. Er fiel in eine Hochphase der Corona-Pandemie. Eine mündliche Verhandlung in anderer Sache hatte zuvor zuletzt am 13. Oktober 2020 stattgefunden (Handelsabkommen EU/Kanada (CETA)). Eine ursprünglich im Dezember 2020 anberaumte mündliche Verhandlung in Sachen »Anhebung der absoluten Obergrenze der Parteienfinanzierung« wurde im Januar 2021 wegen des Infektionsgeschehens auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, im März für den 4./5. Mai terminiert und nach Aufhebung auch dieses Termins schließlich auf den 12./13. Oktober 2021 angesetzt. Bereits am 21. Juli 2021 gab es eine mündliche Verhandlung in Sachen »Äußerungsbefugnisse von Regierungsmitgliedern«. Insgesamt sind vier Urteile aufgrund mündlicher Verhandlungen ergangen, die im Jahr 2021 stattfanden, s. BVerfGE 160, 368 (369); 162, 1 (2); 162, 207 (208); 165, 206 (207). Eine mündliche Verhandlung zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Bundes-Klimaschutzgesetz war zu keinem Zeitpunkt angekündigt. Zum Ungewöhnlichen und Angreifbaren der grundrechtsdogmatischen Konstruktion, auf die der Beschluss sich stützte (»eingriffsähnliche Vorwirkung«), näher Gebhard 2025, S. 406 ff.; Lübbe-Wolff 2026d, unter III.E. Ob das für Außenstehende Überraschende der Abstützung auf diese Konstruktion einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör impliziert (s. dazu, dass es in besonderen Fällen geboten sein kann, die Verfahrensbeteiligten auf eine Rechtsauffassung hinzuweisen, die das Gericht der Entscheidung zugrunde legen will, BVerfG, (Kammer) Beschl. v. 1.11.2024 – 2 BvR 684/22 –, Rn. 54, juris; (Kammer)Beschluss v. 7.10.2009 – 1 BvR 178/09 –, Rn. 8, juris, jew. m.w.N.), kann ohne Kenntnis des Akteninhalts, insbesondere der Schriftsätze, nicht beurteilt werden.

³⁶⁹ BVerfGE 159, 223 ff. (»Bundesnotbremse I« – Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen) und BVerfGE 159, 355 ff. (»Bundesnotbremse II« – Schulschließungen).

³⁷⁰ Kritisch Prantl 2021; Steinbeis 2021. Vgl. auch Chr. Möllers 2026, S. 161 ff.: Die Selektion der Verfahren, in denen verhandelt wird, sei nicht recht nachvollziehbar und – in einer ganzen Reihe aufgeführter Fälle – jedenfalls nicht an der rechtlichen Bedeutung der Verfahren orientiert. Der Klimabeschluss vom März 2021 taucht in dieser Reihe nicht auf; womöglich hält der Autor ihn für in der Sache »Klimaschutz« nur begrenzt

relevant. Die Vertrauensrelevanz des Entscheidens mit oder ohne mündliche Verhandlung in dieser Sache steht allerdings auf einem anderen Blatt.

³⁷¹ Überblick bei Lübbe-Wolff 2023a, Fn. 1841 auf S. 589 ff.

³⁷² Lübbe-Wolff 2023a, Fn. 1841 auf S. 590. Aktuelle Zahlen für das Jahr 2025: Laut Jahresbericht 2025 des BVerfG ergingen 4.913 Kammer- und 58 Senatsentscheidungen (Bundesverfassungsgericht 2026, S. 43). Wieviele von den Senatsentscheidungen Urteile waren (d. h. aufgrund mündlicher Verhandlung ergangene Entscheidungen) und wieviele Beschlüsse, ist dem Jahresbericht nicht zu entnehmen, lässt sich aber anderweitig leicht herausfinden, s. nachf. Text m. Fn. 375.

³⁷³ 2025: 5; 2026: 7; 2017: 5; 2018: 7; 2019: 3; 2020: 5; 2021: 4; 2022: 3; 2023: 3; 2014: 7.

³⁷⁴ Quelle: Webseiten des Bundesverfassungsgerichts, https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Home/home_node.html (Abruf 30.6.2026), → Entscheidungen → Entscheidung finden, mit entsprechender Filterung der Suche nach Entscheidungstyp; stichprobenartige Überprüfung per juris-Suche (Fundstelle BVerfGE + Jahreszeitraum). Zahlen zum Rückgang der Anzahl der mündlichen Verhandlungen bis 2020 auch bei Chr. Möllers 2026, S. 159; dort S. 160 m. Fn. 12 auch dazu, dass der Zweite Senat etwas häufiger mündlich verhandelt als der Erste, was dem erhöhten Anteil mündlicher Verhandlungen in staatsorganisationsrechtlichen Verfahren und damit der Aufgabenverteilung zwischen den Senaten entspreche. Die nachfolgend im Text wiedergegebenen Daten bestätigen die naheliegende Vermutung, dass wegen des in Verfahren mit primär staatsorganisationsrechtlichem Gegenstand häufig gegebenen Anspruchs Verfahrensbeteiligter auf eine mündliche Verhandlung der Zweite Senat häufiger verhandelt als der Erste, allerdings nicht. In der Praxis verzichten die Beteiligten auf ein Signal des Gerichts hin in der Regel auf eine mündliche Verhandlung, Lübbe-Wolff 2023a, Fn. 62 auf S. 37 f.

³⁷⁵ Zu den Polizeikosten von Hochrisikospiele (Urt. v. 14.1.2025 – 1 BvR 548/22 –), zum Solidaritätszuschlag (Urt. v. 26.3.2025 – 2 BvR 1505/20 –), zu Drohneinsätzen unter Nutzung der Air Base Ramstein (Urt. v. 15.7.2025 – 2 BvR 506/21 –) und zur gesetzlichen Altersgrenze für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare (Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23 –), Filterung nach »Entscheidungstyp« und Sortierung nach »Entscheidungsdatum absteigend« Abruf 16.7.2026.

³⁷⁶ Rath 2026a.

³⁷⁷ Für den Zeitraum bis Ende Juni: mündliche Verhandlungen in Sachen »Gebäudeenergiegesetzänderungsgesetz« am 26.2.2026, in Sachen »Bezugsverträge Telekommunikationsdienste« am 9.6.2026 (Erster Senat), in Sachen »Stoffstrombilanzverordnung« am 16.6.2026 (Zweiter Senat) und in Sachen »Rundfunkfinanzierung II« am 23.6.2026 (Erster Senat). Für die zweite Jahreshälfte war im Zeitraum bis zum 30.6.2026 außerdem eine mündliche Verhandlung in Sachen »Bayerisches Polizeiaufgabengesetz« anberaumt für den 7./8.7.2026 (Erster Senat).

³⁷⁸ Zur »Saalöffentlichkeit« und ihrer Geschichte von Coelln 2005, S. 49 ff.; dazu, dass der für die Öffentlichkeit verfügbare Raum eine angemessene Größe haben muss, ebd. S. 101 f.

³⁷⁹ Solche Audioübertragung zu ermöglichen, erlaubt seit 2018 § 17a I 3 BVerfGG explizit (ebenso seitdem allgemein für die Justiz § 169 I 3 GVG). Praktiziert wurden Audioübertragungen beim BVerfG schon lange vor dem Inkrafttreten dieser Reform, s. Kreicker 2017, S. 89; Rath 2025c, S. 778; Sauer 2026, Rn. 24 zu § 17a BVerfGG, m. w. N. Laptops und andere für die Versendung von Daten nutzbare Geräte dürfen im Verhandlungssaal nur im offline-Modus genutzt werden, s. z. B. die Akkreditierungshinweise für Medienvertreter zur Mündlichen Verhandlung am 7./8.7.2026, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/bvg26-031.html?nn=68080>, Abruf 23.6.2026; vgl. Rath 2025c, S. 778. § 17a I 3 BVerfGG sollte nicht die Medienöffentlichkeit als solche erweitern, sondern nur das Auffangen eines großen Andrangs durch partielle räumliche Erweiterung der Saalöffentlichkeit speziell

für Medienvertreter ermöglichen (Sauer 2026, Rn. 25), und da das Verbot des online-Betriebs im Verhandlungssaal – mindestens *auch* – der Verhinderung unerlaubter Übertragungen dienen soll (s. zu § 169 I 3 GVG BVerfG, (Kammer)Beschl. v. 31.07.2014 – 1 BvR 1858/14, Rn. 19 ff.), liegt die Annahme nahe, dass für den Presseraum dieselben Kommunikationsbeschränkungen wie für den Verhandlungssaal gelten.

³⁸⁰ § 17a I 2 Nr. 1 BVerfGG. Dazu und zur Entwicklung der Praxis Deppe/Broemel 2026, S. 286 ff. Auch hier war die Praxis des BVerfG der gesetzlichen Zulassung vorausgeeilt, s. Voßkuhle 2026, S. 29 f. Rn. 42 (S. 30 Rn. 42: »eigenmächtige und gesetzeswidrige Praxis«); von Coelln 2005, S. 337 ff. (zur Frage der Rechtmäßigkeit kritisch S. 346 ff.).

³⁸¹ S. auch, allg. für die Justiz, Jahn 2021, S. 118 ff.; speziell für das BVerfG ebd. S. 138 ff.; zur Diskussion der Frage verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Vorgaben für eine erweiterte Medienöffentlichkeit ebd. S. 66 ff. u. passim, m.w.N. Für Verfassungsmäßigkeit des zum damaligen Zeitpunkt in § 169 II GVG vorgesehenen gänzlichen Ausschlusses von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen in Gerichtsverhandlungen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung (für das BVerfG galt im Jahr dieser Entscheidung – 2001 – bereits die Sonderregelung, nach der Aufnahmen bei der öffentlichen Verkündung sowie in der mündlichen Verhandlung bis zur Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten zulässig sind) BVerfGE 103, 44 (59 ff.). Der Gesetzgeber ist danach nicht verpflichtet, aber befugt gewesen, die Öffentlichkeit auf die im Raum Anwesenden zu beschränken (S. 65); a. A. – für Verfassungswidrigkeit des ausnahmslosen Ausschlusses die abweichende Meinung der Richter Kühling und Hoffmann-Riem und der Richterin Hohmann-Dennhardt, S. 71 ff.

³⁸² Aufzeichnungen zugänglich für den High Court Australiens über <https://www.hcourt.gov.au/cases-and-judgments/hearings/av-recording> (Abruf 2.6.2026), s. auch Mozika/Roy 2023, S. 124 und allgemeiner für die australische Justiz Stepniak 2009, S. 210 ff.; für den *Supreme Court* Kanadas über <https://www.scc-csc.ca/cases-dossiers/hearings-audiences/past-passees/> (Abruf 2.6.2026), für die online-Zugänglichkeit – live und *on demand* – s. auch Supreme Court of Canada 2026, S. 50; Mozika/Roy 2023, S. 125, und Stepniak 2009, S. 150 f.; beim UK *Supreme Court* sind die *hearings per live stream* wie auch archiviert bei den Informationen zum jeweiligen Fall zugänglich, s. z. B. das Video über die Verhandlung vom 2.6.2026 zum Fall Great Asia Maritime Limited v Orion Shipping and Trading LLC, <https://supremecourt.uk/cases/uksc-2025-0178>; Information über die behandelten Fälle unter <https://supremecourt.uk/cases> (Abruf jew. 2.6.2026). Die Livestreams gibt es seit Arbeitsaufnahme des UK *Supreme Court* im Jahr 2009; der *video-on-demand-service*, der die Aufnahmen zurückliegenden Verhandlungen zugänglich macht, kam 2015 hinzu (Howe 2020); zur Historie Osti 2025, S. 1216 f., Mozika/Roy 2023, S. 126 f. Für die italienische *Corte costituzionale* s. <https://www.cortecostituzionale.it/contenuti/media-guida> (Abruf 1.7.2026); unter <https://www.cortecostituzionale.it/udienze> (Abruf 1.7.2026) sind Videos ab 2016 abrufbar. Die Verhandlungen dieses Gerichts sind deutlich kürzer, aber auch wesentlich zahlreicher als die des Bundesverfassungsgerichts (Madau 2025, S. 37: 291 von Juni 2022 bis Ende 2024). Für weitere Beispiele Osti 2025, S. 2017 f.

³⁸³ Osti 2025, S. 1218 ff.; dazu und zu diesem Übermaß an Publizität als einer wesentlichen Ursache dafür, dass es sich bei den ausgestrahlten »Beratungen« nicht wirklich um solche handelt, Lübbe-Wolff 2023a, S. 60, 513, m. zahlr. w. N. (ebd. S. 509 ff. zum Vorkommen öffentlicher Beratungen bei einigen wenigen weiteren Höchstgerichten).

³⁸⁴ Zugänglich u. a. hier: <https://webtv.un.org/en/search/categories/meetings-events/international-court-justice> (Abruf 24.6.2026); zu den verschiedenen Übertragungskanälen s. *Judiciaries Worldwide* o. J.

³⁸⁵ S. die auf den Webseiten des EGMR zugänglichen Aufzeichnungen, <https://www.echr.coe.int/all-webcasts> (Abruf 24.6.2026). Der Jahresbericht des Gerichtshofs für

2025 erwähnt an verfahrensbezogenen *live broadcasts* nur eine Reihe von Urteilsverkündungen (European Court of Human Rights 2026, S. 46). Zur Nützlichkeit der Möglichkeit, die Verhandlungen später zuhause am Computer verfolgen zu können, für die journalistische Berichterstattung Deppe 2021, S. 102.

³⁸⁶ S. https://curia.europa.eu/site/jcms/d2_5106/de/eine-rechtssache-verfolgen-offentlich-zugangliche-informationen (Abruf 23.6.2026), mit Link zu den Streamingangeboten. Zum Start dieser Praxis im April 2022, zunächst probeweise, s. Gerichtshof der Europäischen Union 2022.

³⁸⁷ Zu den Audioübertragungen s. die Informationen auf der Gerichtswebseite, über die auch die *audio recordings* zugänglich sind, die am Tag der Verhandlung online gestellt werden, https://www.supremecourt.gov/oral_arguments/argument_audio/2025 (Abruf 2.6.2026). Die Aufnahmen wurden danach seit 1955 veröffentlicht, zunächst allerdings mit großer Verzögerung. Das änderte sich mit dem 2010 *term* (dem im Herbst 2010 beginnenden Gerichtsjahr). Zur Historie s. auch Erental/Aviv 2024, S. 28 f.; zur erwogenen Einführung von Videoübertragungen ebd. S. 29.

³⁸⁸ Gesichtspunkte des Persönlichkeitsschutzes werden als Hindernisse in verfassungsgerichtlichen Verfahren nur in Ausnahmefällen relevant oder von solchem Gewicht, dass das Interesse der Öffentlichkeit und das Interesse staatlicher Institutionen, ihre Arbeit der Öffentlichkeit in vertrauensbegründender Weise transparent zu machen, ihnen gegenüber zurücktreten muss. Solchen Ausnahmefällen könnte durch entsprechende Sonderregelungen angemessen Rechnung getragen werden; s. z. B. für ein entsprechendes Regelungsprojekt in den USA Erental/Aviv 2024, S. 29.

³⁸⁹ Howe 2020.

³⁹⁰ So zitiert bei Howe 2020.

³⁹¹ Erental/Aviv 2024; zu den Hintergründen und zum Design des Projekts und seiner Evaluation, in der übertragene mit nicht übertragenen Verhandlungen von gleichem öffentlichen Interesse verglichen wurden, S. 4 ff., 54 ff.; zu erwägenswerten Bedenken gegen Übertragungen S. 23 ff.; zu den Studienergebnissen S. 62 ff.; insbesondere dazu, dass sie nicht zu einer unerwünschten Steigerung von Show-Verhalten (»Media Circus«) geführt haben, S. 78 ff. (84); zur intensiveren Berichterstattung in anderen Medien über Verhandlungen, die übertragen worden waren, S. 130; zur überwiegend positiven medialen Kommentierung des Umstandes, dass übertragen wurde, u. a. wegen der vertrauensstiftenden Wirkung, S. 133 ff. Zum Beginn des Probetriebs während der Corona-Pandemie s. auch Sharon 2020; Sheleg 2020. Zur Weiterführung der *broadcasts* in tendenziell zunehmender Anzahl bis heute u. Fn. 396.

³⁹² Howe 2020.

³⁹³ ARD 2026, Min. 25.43.

³⁹⁴ Zu den in Bezug auf individuelle Prominenz der Höchstrichter unterschiedlichen Traditionen, ihrer Relevanz für die gerichtliche Arbeitsweise und dem Zusammenhang von beidem mit anderen Unterschieden zwischen individualistischen Zügen der *common-law*- und institutionell-kollektiveren Zügen der *civil-law*-Tradition näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 141 ff. u. passim.

³⁹⁵ Näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 23 f., m. w. N. auch zu diesbez. Statistiken. Die pandemiebedingt zeitweise per Telekonferenz durchgeführten Verhandlungen, in denen die Richter nicht drauflossprachen, sondern der vorsitzende *Chief Justice* ihnen nacheinander in absteigender Reihe des Dienstalters das Wort erteilte (ebd. S. 24, m. w. N.), haben eine prägende Wirkung auf das Verhalten in den wieder aufgenommenen Präsenzverhandlungen ausweislich der neueren Audioaufnahmen dieser Verhandlungen nicht entfaltet.

³⁹⁶ Die Übertragungen im Rahmen des israelischen Pilotprojekts liefen von 2020 bis 2023; nach beschlossener Verlängerung bis Ende 2024 wurden die Übertragungen mit Beginn des Gaza-Kriegs am 7.10.2023 kurzzeitig gestoppt (Erental/Aviv 2024, S. 17). Uzi Fogelman (Präsident des Gerichts von Oktober 2023 bis Oktober 2024) bereite

eine dauerhafte Institutionalisierung des Übertragungsbetriebs vor (Israeli Courts Research Division 2024/2026). Bis heute werden die Übertragungen fortgesetzt; nach Auskunft des Public Affairs Department of the Israeli Judiciary (Mail vom 5.7.2026) gab es 2020/21 beim *Supreme Court* 10 *broadcasts*, 2022 14, 2023 11, 2024 18, 2025 wieder 11 und in der ersten Jahreshälfte 2026 26.

³⁹⁷ <https://www.supremecourt.gov/meritsbriefs/briefsource.aspx> (Abruf 10.7.2026); dort auch Verweis auf weitere Publikationsorte.

³⁹⁸ Dazu und zu den Einschränkungen, wo Vertraulichkeit geboten ist, s. *Rule 42* der *Supreme Court Rules 2024* (<https://supremecourt.uk/how-to-appeal/rules>, Abruf 10.7.2026) und *Practice Direction 5* (Nr. 5.33 ff.) der *Practice Directions* (https://www.supremecourt.uk/uploads/UKSC_Practice_Directions_2026_7a2e43064c.pdf, Abruf 10.7.2026). Die Schriftsätze finden sich im jeweiligen Verfahrensdossier (zugänglich unter dem Hauptnavigationspunkt → Cases). Die vorausgegangene Fassung der *Rules* und *Practice Directions* (zugänglich über https://supremecourt.uk/how-to-appeal/non-portal-rules-and-practice-directions?utm_source=chatgpt.com) enthielt die entsprechenden Regeln noch nicht.

³⁹⁹ <https://www.scc-csc.ca/cases-dossiers/records-documents/>; zur *access policy* des Gerichts <https://www.scc-csc.ca/cases-dossiers/records-documents/policy-politique/#2-statement-of-policy> (Abruf jeweils 10.7.2026). Für einen Beispielsfall mit veröffentlichten Schriftsätzen s. <https://www.scc-csc.ca/cases-dossiers/search-recherche/38921/> (Abruf 10.7.2026). Nach kursorischer Durchsicht sind es eher Fälle, die wir als staatsorganisationsrechtliche einordnen würden, zu denen Schriftsätze bei den online-Informationen zum jeweiligen Fall verfügbar sind. Zum Beginn der online-Präsentation von Berufungsschriftsätzen im Februar 2009 s. <https://greatguides.iso.ca/c.php?g=404286&p=2752149> (Abruf 10.7.2026).

⁴⁰⁰ <https://www.scc-csc.ca/filing-depot/guide/#public-access-to-court-records-and-posting-of-information-and-documents-on-the-scc-website> (Abruf 10.7.2026).

⁴⁰¹ S. die allgemeine Erläuterung unter <https://collections.concourt.org.za/communities/e319f9c6-38d1-49d7-92a1-c1ffb2928c49> (Abruf 13.7.2026). Die Grundsätze, nach denen dies geschieht oder nicht, werden, soweit ich sehe, nicht erläutert. Nach stichprobenartiger Betrachtung einzelner Verfahrensdossiers scheint es, als spiele jedenfalls auch die Bedeutung des jeweiligen Verfahrens eine wesentliche Rolle; zu den Entscheidungen, die aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen sind (*judgments*), findet man die verfahrenseinsleitenden und weitere Schriftsätze regelmäßig publiziert, nicht dagegen meist zu Entscheidungen in Verfahren, in denen gemäß den maßgeblichen *Constitutional Court rules* (<https://www.concourt.org.za/images/constitutional-court-rules-2003-gn-r1675-2003.pdf>, Abruf 13.7.2026, s. Nr.n 11 IV, 13 II, 17 III, 18 V, 19 VI (b)) eine mündliche Verhandlung nicht anberaumt wurde.

⁴⁰² Art. 23 [Abs. 5] EuGH-Satzung, eingefügt durch VO 2024/2019 v. 11.4.2024, ABl. L 2024/2019 v. 12.8.2024. Für wünschenswerte und gebotene Publizität des Schriftverkehrs, der der Klagerhebung seitens der Kommission in Vertragsverletzungsverfahren vorausgeht, und weiterer Verfahrensdokumente Wegener 2015, S. 159 ff.

⁴⁰³ Erwägungsgrund 5 der VO 2024/2019 (Fn. 402).

⁴⁰⁴ S., auch zu den möglichen Einschränkungen, Art. 40 II EMRK und Art. 33 VerfoEGMR; näher Ernst 2021, S. 141 ff.

⁴⁰⁵ Ein Recht auf Akteneinsicht haben nur die Verfahrensbeteiligten, § 20 BVerfGG. Öffentlichen Stellen kann unter näher bezeichneten Voraussetzungen Akteneinsicht oder Auskunft aus den Akten gewährt werden; sonstigen Interessenten, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und die datenschutzrechtlichen Belange Dritter gewahrt sind, s. i. E. § 35b BVerfGG. Näher dazu, kritisch, Ernst 2021, S. 264 ff.

⁴⁰⁶ S. am Beispiel des Klimabeschlusses vom März 2021 o. Fn. 368. Zur Kontrollfunktion der Zugänglichkeit von Schriftsätzen auch Ernst 2021, S. 99 ff.

⁴⁰⁷ Nicht nur sind die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe im Lauf der

Zeit stetig verstrengert worden (Adamaszek 2025, S. 654 u. passim; Lübbe-Wolff 2004, S. 669 u. passim, jew. m.w.N.); sie werden auch mit erheblicher Strenge angewendet, s. z. B. BVerfG, (Kammer)Beschluss vom 1. April 2025 – 2 BvR 1425/24 –, Rn. 12 ff. (14), juris: Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde als mangels ausreichender Substantiierung unzulässig u. a. aus dem Grund, dass der Beschwerdeführer ein beurteilungserhebliches – vom Gericht und wohl auch vom Beschwerdeführer selbst sowie in der angegriffenen Entscheidung namentlich benanntes – Dokument des UNHRC nicht vorgelegt oder inhaltlich wiedergegeben habe, wie es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist, weil es nicht dessen Aufgabe sei, Defizite in der Substantiierung durch »eigenen Rechercheaufwand« auszugleichen. Das Dokument, dessen Nichtvorlage nach dem der Entlastung des Gerichts von »Rechercheaufwand« dienenden Maßstab beanstandet wird, erscheint bei geeigneter Google-Sucheingabe (UNHCR + in Anführungszeichen gefasster Titel des Dokuments) sogleich an oberster Stelle.

⁴⁰⁸ Aus der Lizenz zur Nichtbegründung, die für die Bewältigung der Arbeitslast des Gerichts unentbehrlich ist, folgt *a maiore ad minus* die Zulässigkeit einer stark verkürzten Begründung, bis hin zu formelhafter Tenorbegründung, die den Beschwerdeführer nur ganz grob über den Grund des Scheiterns seiner Verfassungsbeschwerde ins Bild setzt, etwa mit dem Hinweis auf fehlende Unterschrift, Verfristung, unzureichende Begründung (sog. Substantiierung) u. Ä.

⁴⁰⁹ Selbst Gerichten unterlaufen bei der Anonymisierung immer wieder Fehler (Oppong 2023); zur Komplexität der Aufgabe anschaulich Deuber / Keuchen 2023, S. 339 ff. Auch der Einsatz inzwischen verfügbarer, zunehmend leistungsfähiger KI kann das Risiko solcher Fehler nicht ganz ausschließen (näher dazu und zur Abhängigkeit hoher Erfolgsquoten von rechtsgebietsspezifischem Training der jeweiligen KI Adrian / Evert / Heinrich 2026; Adrian u. a. 2025, S. 66 ff.). Zu Reichweite und Grenzen des Erfordernisses elektronischer Einreichung von Schriftsätzen s. § 23c BVerfGG. Näheres, insbesondere dazu, dass die elektronische Einreichung auf einem zugelassenen Übermittlungsweg (nicht z. B. einfach per E-Mail) erfolgen muss, auf den Webseiten des BVerfG unter → Aktuelles → Elektronischer Rechtsverkehr.

⁴¹⁰ Schon intern sind mit jeder Sache mehrere Verantwortliche – neben den Mitgliedern des relevanten Spruchkörpers in aller Regel auch noch mindestens eine Person aus dem Stab der wissenschaftlichen Mitarbeiter – befasst, denen an ihrem guten Ruf bei den anderen Mitwirkenden gelegen ist. Zwar gibt es, anders als bei den Fachgerichten bis hin zu den Bundesgerichten, auf nationaler Ebene keine Rechtsschutzmöglichkeiten mehr, die zur Korrektur etwaiger Fehler oder zumindest grundrechtsrelevanter Fehler genutzt werden können. Möglich ist aber die Beschwerde zum EGMR, und ganz unabhängig von einem Informationszugang für Dritte sind die jeweils am Verfahren Beteiligten nicht gehindert, vermeintlich oder tatsächlich fehlerhaften verfassungsgerichtlichen Umgang mit ihrer Sache publik zu machen. Auch wenn die dazu benötigten kommunikativen und sonstigen Ressourcen nicht jedem potentiell Betroffenen faktisch zur Verfügung stehen, sind das insgesamt Bedingungen, die die Kultur sorgfältiger Fallbearbeitung vor Erosion auch unter dem Druck hoher Arbeitslast wirksam schützen.

⁴¹¹ S. o. Text m. Fn. 404.

⁴¹² Näher dazu Ernst 2021, S. 222 ff., 238 ff., m.w.N. zum Stand der Diskussion.

⁴¹³ Nach Kirchberg (im Erscheinen) wurden in Bd. 1 bis Bd. 26 (1969) der BVerfGE-Bände die Namen der Bevollmächtigten nicht mitgeteilt. Ab Bd. 27 bis Bd. 151 (2019) wurden die Bevollmächtigten dagegen in den veröffentlichten Entscheidungen mit vollem Namen aufgeführt. Seit Bd. 152 (2020) wird dagegen wieder wie anfangs verfahren. Ich danke Christian Kirchberg für die Vorabmitteilung dieses Ergebnisses seiner Recherche.

⁴¹⁴ Für die Übermittlung eines entsprechenden Schreibens des BVerfG danke ich Wolfgang Ewer.

⁴¹⁵ Der Umstand, dass der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungen die Namen der jeweiligen Prozessbevollmächtigten zu nennen pflegt, belegt nicht ohne Weiteres, dass jedenfalls das europäische Datenschutzrecht solcher Praxis generell nicht entgegensteht (oder jedenfalls seitens des EuGH so ausgelegt wird), denn die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU unterliegen nicht der Datenschutzgrundverordnung (DGSVO), sondern einem gesonderten datenschutzrechtlichen Verordnungsregime – der VO (EU) 2018/1775 –, das inhaltlich zwar in weitem Umfang, aber eben nicht vollständig der DGSVO entspricht. Die Prüfung der Übereinstimmungen und Unterschiede habe ich mir erspart.

⁴¹⁶ Zugänglich sind (unter → Mediathek → Jahresberichte) auch nur noch die Statistiken seit 2006; die Entwicklung von Daten wie den nachfolgend im Text angesprochenen lässt sich damit nicht mehr über längere Zeiträume verfolgen.

⁴¹⁷ Lübbe-Wolff, 2005, passim; dies. 2006, S. 78 ff.

⁴¹⁸ Lübbe-Wolff 2015, S. 9.

⁴¹⁹ Näher zur Bedeutung dieses Faktors Lübbe-Wolff 2012, S. 249 ff.; s. auch u. Fn. 441.

⁴²⁰ Zum Anstieg des Anteils der nicht begründeten Nichtannahmeentscheidungen bei den ins Verfahrensregister eingetragenen Verfassungsbeschwerden von 2000 (70 %) bis 2004 (81 %) Lübbe-Wolff 2006, S. 78. Im Jahr 2025 lag dieser Anteil bei 83,31 %; die 16,69 % begründeter Nichtannahmeentscheidungen sind aber zu 13,31 Prozentpunkten nur mit einer – typischerweise in einem einzigen Satz enthaltenen – Tenorbegründung (wie z. B.: »Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie nicht ausreichend begründet ist«) versehen; der Anteil der mit mehr als einer bloßen Tenorbegründung erläuterten Entscheidungen, unter denen sich immer noch zahlreiche höchst knapp, z. B. mit nur einem Absatz begründete befinden können, belief sich demnach auf nur noch 3,38 % (Bundesverfassungsgericht 2026, S. 46). Ob und in welchem Maß ein Rückgang des Anteils der erfolgreichen an den ins Verfahrensregister eingetragenen Verfassungsbeschwerden zu konstatieren ist, hängt, da die Zahlen starken periodischen Schwankungen unterliegen, von der Wahl des Ausgangsjahres ab, s. für die Jahre 1974 bis 2004 Lübbe-Wolff 2005, S. 510 f. Aufschlussreich im Hinblick auf die Langfristtendenz ist die Entwicklung der durchschnittlichen Erfolgsquote über längere Zeiträume. Die durchschnittliche Erfolgsquote der ins Verfahrensregister eingetragenen Verfassungsbeschwerden für den Gesamtzeitraum seit Aufnahme der Arbeit des BVerfG im Jahr 1951 lag in den Jahren 2001 bis 2004 bei 2,5 % (ebd. S. 509). Nach dem Jahresbericht 2025 des BVerfG betrug dagegen die durchschnittliche »Erfolgsquote der letzten zehn Jahre« nur noch 1,48 % (Bundesverfassungsgericht 2026, S. 45).

⁴²¹ S. aber zu mittels parlamentarischer Kleiner Anfragen hergestellter partieller, allerdings gemäß der allgemeinen Hypertrophie des Datenschutzes durch Datenschutzbedenken beträchtlich eingeschränkter Transparenz Lübbe-Wolff 2025a, S. 177 ff. m. Fn. 595. Für die Möglichkeit, dass das BVerfG seine vergleichsweise hohen Zustimmungswerte der zuvor herrschenden Intransparenz verdanke, Rehder / Grönig 2021, S. 159, mit Verweis auf nicht näher benannte empirische Untersuchungen, die gezeigt hätten, »dass ein hohes Maß an öffentlicher Berichterstattung und Aufmerksamkeit häufig mit negativen Bewertungen einhergeht«, woraus ohne nähere Prüfung, ob hier Kausalität oder Korrelation vorliegt (und wenn Ersteres, in welche Richtung sie verläuft), Lembke 2006, S. 38 zitierend, geschlossen wird, es gelte »der Grundsatz, dass das Rampenlicht dem Verfassungsgericht nicht zuträglich ist«.

⁴²² Bundesverfassungsgericht 2025d.

⁴²³ Dazu näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 226 m. Fn. 327. Stibi 2025a weckt mit der Überschrift seines Artikels (»Das 100.000-Euro-Extragehalt der Verfassungsrichter«) völlig falsche Vorstellungen von den Dimensionen der Nebeneinkünfte, um die es geht. Wie im weiteren Text dann auch angegeben, handelt es sich bei der Schlagzeilen-Summe um die – zudem noch deutlich aufgerundete – Gesamtsumme der Nebeneinkünfte aller

16 Richter. Für das inzwischen abgelaufene Jahr 2025 sind unter der o. a. URL (Fn. 422) Summen angegeben, die sich auf insgesamt 98.400 € belaufen.

⁴²⁴ Zum Gendern i.S. der Vermeidung des generischen Maskulinum: In Entscheidungen des BVerfG heißt es z. B. inzwischen »Beschwerdeführende«, und »Antragstellende«, wo noch während meiner Amtszeit von Beschwerdeführern und Antragstellern auch dann die Rede war, wenn es sich nicht oder nicht ausschließlich um männliche handelte. Die Inkonsequenz des Genderns fällt schon länger besonders in der Geschäftsordnung des Gerichts (in der derzeit geltenden Fassung v. 19.11.2014, juris, abgerufen 13.7.2026) ins Auge, wo durchgängig »der Präsident« und »der Vizepräsident« auftreten, was auf dem Hintergrund sonstigen Genderns eine ganz andere und – erst recht angesichts der seit Oktober vergangenen Jahres weiblichen Besetzung des Vizepräsidentenpostens – irritierende Bedeutung entfaltet als es früher im nicht gegenderten Kontext hatte.

⁴²⁵ Verhaltensleitlinien für Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts, Bundesverfassungsgericht o.J., unter I.2.

⁴²⁶ Die Regelung unter II.9 der Verhaltensleitlinien, nach der die Richter für Vorträge, für die Mitwirkung an Veranstaltungen und für Publikationen »eine Vergütung nur und nur insoweit entgegennehmen können, als dies das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen und keine Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Integrität seiner Mitglieder begründen kann«, bleibt nichtsdestoweniger sinnvoll, da in allen drei Tätigkeitskategorien Aktivitäten anfallen können, die nicht die Darstellung und Vermittlung der Stellung, der Funktionsweise und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Abschnitt I.2 der Verhaltensleitlinien betreffen. Erhebliche Einnahmen aus Veröffentlichungen können sich insbesondere aus schon vor Eintritt in das Verfassungsrichteramt übernommener und danach ggf. aktualisierend weitergeführter Autorschaft von oder Mitwirkung an nicht oder nur am Rande verfassungsgerichtsbezogenen, in hoher Auflage verlegten juristischen Standardwerken der Kommentar- und Handbuchliteratur ergeben.

⁴²⁷ Verhaltenskodex für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union (2021/C 397/01), ABl. C 397, S. 1 ff., <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2021:397:FULL> (Abruf 13.6.2026), Art. 8 III UAbs. 3.

⁴²⁸ S. die Liste der »Nebentätigkeiten der Mitglieder des Gerichtshofs im Jahr 2023«, https://curia.europa.eu/aem/cour/aem_cour_de.html (Abruf 13.6.2026). Diese und andere Nebentätigkeiten müssen vom Gerichtshof genehmigt werden, s. Art. 8 III UAbs. 1, V Verhaltenskodex (Fn. 427). Die dargestellte Transparenz ist in Art. 8 III UAbs. 3 Verhaltenskodex vorgesehen.

⁴²⁹ Näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 125 f., S. 446 f., m.w.N. in Fn. 1409. Die in der genannten Fn. aus der Untersuchung von Kranenpohl 2010, S. 446 ff., zitierte Klage eines Richters über bei herumreisenden Kollegen liegenbleibende Kammerakten stammt nicht von mir; die Kammerverhältnisse, die ich bis zum Befragungszeitpunkt der Untersuchung von Kranenpohl (Oktober 2005 bis Januar 2006) kennengelernt hatte, boten für solche Klage keinen Anlass.

⁴³⁰ Fobbe 2022, Abb. 1. Die Auswertung orientierte sich an der jeweils letzten Entscheidung zum jeweiligen Aktenzeichen, so dass auch Nachklappverfahren, etwa zur Gegenstandswertfestsetzung oder zu Anhörungsrügen, einbezogen sind. Gemessen wurde also nicht nur die Verfahrensdauer bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache; Nachklapp-Entscheidungen folgen dieser aber regelmäßig in kurzem Abstand. Kritisch zur Dauer einzelner Verfahren auch Schmitz-Scholemann 2025.

⁴³¹ Zur Rechtsprechung der Beschwerdekammer Fobbe 2022.

⁴³² Es kommt immer wieder vor, dass neuen Senatsmitgliedern Fälle zugewiesen werden, die vor Eintritt des betreffenden Richters bereits anderen Dezernaten als dem des jeweiligen Vorgängers zugewiesen waren. Diese Praxis hat ungünstige Anreizwirkung

gen schon deshalb, weil sie jedem Senatsmitglied die Aussicht eröffnet, aufgelaufene Rückstände bei Gelegenheit auf neue Senatsmitglieder abzuwälzen (die sich nicht wehren können, weil über Änderungen der Geschäftsverteilung aus Anlass von Richterwechseln vor dem Hinzutreten des neuen Mitglieds entschieden wird).

⁴³³ <https://projekt-gutenberg.org/authors/aesop/books/fabeln-des-aesop/chapter/17/>, Abruf 2.6.2026.

⁴³⁴ Ich habe ein Treffen mit dem baden-württembergischen Ministerpräsidenten Günther Oettinger erlebt, das wohl der Beziehungspflege mit der Regierung des Sitzlandes diene (zu einer entsprechenden Tradition Rath 2012). Dem Bundespräsidenten begegneten die Richter, wenn sie wie üblich zur – mit einem Empfang verbundenen – Verabschiedung ausscheidender und Ernennung neuer Richter durch den Bundespräsidenten nach Berlin reisten oder ein neuer Bundespräsident einen Antrittsbesuch in Karlsruhe machte. Auch einige justizministerielle Antrittsbesuche sind in den Pressemitteilungen des BVerfG dokumentiert. Flüchtige Kontakte mit Politikern ergeben sich darüber hinaus im Rahmen von Feiern (Präsidenten- und sonstigen Richterwechselfeiern in Karlsruhe, Verfassungs- und Gerichtsjubiläen) oder bei Gedenkveranstaltungen, bei denen das Gericht meist präsidial, des Öfteren aber auch – oder nur – durch einzelne einfache Richter vertreten ist. BVerfGE 159, 29 (35, Rn. 25) erwähnt außerdem, dass *traditionell* eine Delegation des Bundesverfassungsgerichts der Verteidigung des Bundespräsidenten vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates beiwohne, und verweist dazu – »vgl. nur ...« – auf eine Pressemitteilung vom 22. März 2017; mehr als diese eine Pressemitteilung ist dazu auf den Webseiten des Gerichts mittels Suchwort »Verteidigung« allerdings nicht auffindbar.

⁴³⁵ Rath 2012 berichtet, eine Gerichtssprecherin habe versichert, »dass weder offiziell noch am Rande über laufende Verfahren *und über vergangene Urteile* gesprochen werde«. Letztere Äußerung wäre, wenn so gefallen, nicht ausnahmslos zutreffend gewesen. S. auch Stibi 2023b (Bericht über ein Treffen mit der Bundesregierung im Jahr 2023, bei dem ein Richter den – bereits ergangenen – Klimabeschluss aus dem Jahr 2021 erläutert habe).

⁴³⁶ Zu solchen Kontakten s. BVerfGE 159, 26 (35).

⁴³⁷ Illustrativ z. B. Baer 2025a, S. 125.

⁴³⁸ S. aber R. Müller 2021, wohl anhand aktueller Gespräche: »Doch wird der Erfahrungsaustausch übergreifend als erkenntnisfördernd und gewinnbringend bezeichnet.«

⁴³⁹ Dass die Beteiligten dabei, wie zur Verteidigung der Treffpraxis angeführt wird, wirklich besser als durch Austausch in den vorgesehenen Formen des Schriftsatzes und sonstigen aktenkundigen Schriftwechsels und der mündlichen Verhandlung erfahren, wie die jeweils andere Institution »tickt« (Baer 2025c), und dass sie das zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben wissen müssen, scheint mir dagegen wenig wahrscheinlich.

⁴⁴⁰ S. o. Fn. 369. Zum Zeitpunkt des Treffens waren gegen die Corona-Maßnahmen mehrere hundert Verfahren beim BVerfG anhängig (Zimmermann 2022).

⁴⁴¹ Thomas Fetsch MdB (Fraktion der AfD) hat mir gegenüber gesprächsweise u. a. die Entscheidungen zur »Bundesnotbremse« als mitursächlich für den Rückgang des Vertrauens in das BVerfG angeführt, außerdem den Klimabeschluss v. 24.3.2021, BVerfGE 157, 30 und die Beschlüsse vom März 2025 zum verfassungsändernden Tätigwerden des Altbundestages kurz vor dem Zusammentritt des bereits neu gewählten (beginnend mit BVerfGE 171, 234; s. die Auflistung auch der zahlreichen weiteren Beschlüsse bei Beck/Sparr 2025, S. 113). Für Enttäuschung über die Corona-Rechtsprechung, die (wohl: von Mitgliedern des BVerfG) als eine Ursache des Vertrauensverlusts »genannt« werde, auch Knapp 2026; gleiche Vermutung bei Deppe 2026. Deppe nennt als eine weitere mögliche Ursache die große Anzahl der Beschlüsse, die sich »darauf beschränken, den klägerischen Vortrag als nicht hinreichend substantiiert zurückzuweisen«. Dass die Zahl der begründeten bzw. über eine Tenorbegründung des angegebenen Inhalts hinaus

begründeten Nichtannahmeentscheidungen, soweit ersichtlich, immer weiter abnimmt, betrifft zwar unmittelbar nur wenige tausend Beschwerdeführer im Jahr, könnte aber zu den weit über deren Kreis hinaus rückläufigen Vertrauenswerten für das BVerfG (s. o. Fn. 3) insofern beitragen, als es mit einer deutlich verringerten Medienpräsenz von Kammerentscheidungen des BVerfG verbunden ist, s. o. Textabs. m. Fn. 418 ff.

⁴⁴² Dazu ergangene Entscheidung: BVerfGE 162, 207. Dass diese Entscheidung der AfD recht gab, sollte einigem durch das Treffen geweckten Misstrauen wenigstens im Nachhinein die Grundlage entzogen haben. Auf solche Effekte sollte man aber nicht vertrauen. Erst recht kann man daran nicht die Planung etwaiger Treffen ausrichten, zumal der Inhalt künftiger Entscheidungen prinzipiell offen ist und bleiben muss.

⁴⁴³ Zahlreichen Medienberichten zufolge war dieses Thema seitens des Gerichts vorgeschlagen worden (so auch, aus der Fachliteratur, Heinemann 2021, S. 1688). Das ist zwar nicht falsch, aber irreführend, wenn, wie zu vermuten, der Bericht zutrifft, dass dieses Thema als Alternative zu einem zunächst von der Regierung vorgeschlagenen, zwar gleichfalls abstrakt formulierten, in der Sache aber noch enger auf die Corona-Pandemie zugeschnittenen Thema in Vorschlag gebracht wurde (so Hipp 2021a).

⁴⁴⁴ BTDrucks. 19/31686 (Antwort der Bundesregierung; BT-Drucks. 19/31887). S. auch, zu weiteren Treffen, BTDrucks. 20/9411, mit Insinuation, das Treffen habe quasi heimlich stattgefunden; es gab aber am Folgetag des Treffens eine Pressemitteilung, s. die auf den Webseiten des Gerichts zugängliche PM Nr. 97/2023 v. 9.11.2023 (Antwort der Bundesregierung; BTDrucks. 20/9670); BTDrucks. 21/2278 (Antwort der Bundesregierung; BTDrucks. 21/2504).

⁴⁴⁵ BVerfGE 159, 26 (kritisch zur Begründung Sachs 2022, S. 286; Sauer 2021, S. 3449); BVerfGE 159, 135 (kritisch B. Klein 2022; Sauer 2021, S. 3449 f.; Heinemann 2021b, S. 1688); BVerfGE 159, 147; BVerfGE 159, 221.

⁴⁴⁶ Bodderas/Röhn/Stibi 2021 (mit Wiedergabe kritischer Äußerungen u. a. von Kyrill-Alexander Schwarz und Gerhard Strate); Bodderas/Röhn 2021; Röhn 2021; Heinemann 2021a; Hipp 2021 (»pikant«); Jungholt 2021; Müller-Neuhof 2021; Paul 2021; Prantl 2021 (»mehr als ein Geschmäcke«); Steinbeis 2021 (u. a. mit dem Treffen habe das Gericht »seine ohnehin schon prekäre Situation ohne erkennbare Not noch prekärer« gemacht); Sohn u. a. 2021; Strate 2021; Steininger 2024; Volkhausen 2024. Selbst in der Tagesschau v. 30.11.2021 zweifelte man zwar nicht daran, dass es damals keine Absprachen zu den anstehenden Entscheidungen gegeben hatte, aber doch am nötigen »Gespräch« der Beteiligten bei der Auswahl eines Gesprächsthemas, das objektiv einen Bezug zu diesen Entscheidungen hatte, s. Frank Bräutigam anlässlich der an diesem Tag veröffentlichten Beschlüsse (Fn. 440), <https://www.youtube.com/watch?v=5jB7PA5gmDU>, Abruf 28.3.2026; ähnlich in der SZ Janisch 2021 (»eher kein Skandal«, aber Zeitpunkt »unglücklich gewählt«); für die Bildzeitung Schuler 2021 (mit Wiedergabe einer Äußerung von Ulrich Battis zum Zeitpunkt des Treffens); s. auch Fn. zum weiteren Text. Die Praxis verteidigend R. Müller 2021; Gilbert 2021 mit Wiedergabe überwiegend billigender Stimmen (Alexander Thiele: die Gewaltenteilung führe nicht zu einem grundsätzlichen Kontaktverbot; Thorsten Kingreen: so ein Abendessen sei ein »völlig normaler Vorgang« und sinnvoll, da sich Verfassungsorgane austauschen sollten; dass es diesen Austausch gebe, »gehöre sich so«, allerdings sei es eine »Frage der Sensibilität«, Themen auszusuchen, die auch nicht mittelbar Angelegenheiten auf der Agenda des Gerichts betreffen; dennoch liege keine Befangenheit vor; Andreas Fisahn: solche Treffen seien »normal und führen auch nicht dazu, dass Richter nicht mehr unabhängig sind«). Berichte über kritische Resonanz bei Redaktion beaktuell 2021; Baer 2023a, S. 123 f. (im Kontext einer Verteidigung der Praxis, wenn auch nicht der Wahl des Zeitpunkts für das Treffen vom 30.6.2021). S. auch Baer 2025c (ohne solche Termine käme es vielleicht zu Einzeltreffen, die seien viel heikler; zu solchen Treffen kommt es allerdings auch so, s. u. Textabs. m. Fn. 465 f.). Neben den kritischen Kommentaren gab es zahlreiche berichtende Artikel ohne wertende Stellungnahme(n)

oder Wiedergabe kritischer Stellungnahmen. Expliziter Kritik wird es aber bei einem erheblichen Teil des Publikums auch nicht bedurft haben, um Befremden auszulösen.
447 VG Karlsruhe, Beschluss v. 14. Juni 2022 – 4 K 233/22 –, Rn. 4, juris; zum Sachverhalt, zu dem der Entscheidungsabdruck in juris fast nichts enthält, näher Zimmermann 2022 mit der Beurteilung von Teilen des Informationsverhaltens des BVerfG als »kafkaesk«. Für Kritik in den Medien s. z. B. auch Diring 2022; Rosenfelder 2022; Stibi 2022. Kritisch zur Verweigerung von Auskünften im Vorfeld eines weiteren Treffens Stibi 2023a; aus dem TV-Bereich <https://www.youtube.com/watch?v=ESzy9Ex8-IE> (Abruf 29.3.2026).

448 Bei Gelegenheit eines weiteren Treffens im November 2023, auch auf das Treffen vom 30.6.2021 zurückkommend, grundsätzlich kritisch zu solchen Zusammenkünften Makartsev 2023; Müller-Neuhof 2023; Stibi 2023a; ders. 2023b. Zu einem weiteren Treffen im Oktober 2025 nachf. im Text.

449 S. aber Stibi 2025b. Die AfD-Fraktion und eine Reihe ihrer Mitglieder reagierten erneut mit Kleinen Anfragen, s. BT-Drucks. 21/2278 (Antwort der Bundesregierung; BT-Drucks. 21/2504); BT-Drucks. 21/2927 (Antwort der Bundesregierung; BTDrucks. 21/3278).

450 S. für die NachDenkSeiten Warweg 2025a (mit Rekurs auch auf das Treffen vom Juni 2021: dieser Vorgang habe »bis heute anhaltende Folgen für die Glaubwürdigkeit von Exekutive und Judikative in dieser Republik«); kritisch zu mangelnder Auskunft auf die Frage, ob bei Gelegenheit des Treffens die anstehende Entscheidung zur vom BSW beantragten Neuauszählung von Stimmen zur Bundestagswahl zur Sprache gekommen sei, ders. 2025b; kritisch zum (nach Auskunft des BMI) Nichtmehrvorliegen von Redenotizen des Bundesinnenministers ders. 2025c. Für Apollo News Fatogun 2025 (zur angegebenen Anzahl der monatlichen Aufrufe <https://apollo-news.net/werbung/>; Wikipedia, Art. Apollo News, m.w.N., Abruf jeweils 17.5.2026; im Februar 2025 nannte Kohlenberg 2025 7 Mio. monatliche Seitenaufrufe).

451 Rath 2012.

452 Rath 2012.

453 Rath 2013, S. 33.

454 Dazu passt etwa die bei Hipp 2021a wiedergegebene Einschätzung Anna Katharina Mangolds, anzunehmen, dass in Anwesenheit aller Mitglieder des Gerichts und eines Großteils des Bundeskabinetts »ein unzulässiger Gedankenaustausch gepflegt oder auch nur angestrebt würde«, sei »fernliegend« (wörtliche Zitate Mangold; auf die tatsächliche Wörtlichkeit von in Anführungszeichen gesetzten Zitaten kann man sich nach meiner Erfahrung allerdings bei Presseberichten nicht verlassen). Die geäußerte Korrektheitsvermutung teile ich, aber unter den veränderten heutigen Bedingungen ist für einen erheblichen Teil der Bevölkerung aus Gründen, die man sollte nachvollziehen können, die gegenteilige Einschätzung eben nicht mehr »fernliegend«. Nicht zufällig sind die in Abständen stattfindenden Treffen des Bundesverfassungsgerichts mit Vertretern des *Bundestages*, insbesondere den Spitzen der Fraktionen, soweit ich sehe, nie in ähnlicher Weise wie die mit der Bundesregierung zum Gegenstand der Kritik geworden. Hier sind eben auf Seiten »der Politik« alle im Bundestag vertretenen Fraktionen beteiligt, so dass alle relevanten politischen Kräfte – *beiderseits* der derzeit zentralen politischen Spaltungslinie – unter wechselseitiger Beobachtung operieren. Erwähnung solcher Treffen als regelmäßige Praxis in BVerfGE 159, 26 (35 f., Rn. 26). Das dort erwähnte Treffen vom 21. Juni 2021 scheint allerdings das vorerst letzte der Reihe gewesen zu sein; jedenfalls ist der Pressemitteilung dazu (Bundesverfassungsgericht 2021b), soweit ich sehe, bislang keine weitere einschlägige gefolgt. Auch ein Mitglied des BVerfG, das ich auf diese Treffen ansprach, erinnerte sich an kein weiteres. Ausgerechnet der weniger problematische Kontakt zur »Politik« scheint demnach abgebrochen, während der problematischere fortgesetzt wird.

455 BVerfGE 159, 26 (35, Rn. 26); kritisch dazu Jahn 2022; Strate 2021.

⁴⁵⁶ Zu den Inhalten des gebotenen Interorganrespekts Bethge 2025, Rn. 73 Vorbem. zu § 17; Jahn 2022; Lorz 2001, S. 38 ff., 80 ff. u. passim.

⁴⁵⁷ Zu den Treffen mit der Bundesregierung Rath 2012: »Dokumentiert sind solche Treffen seit 1986. Seither gab es fünf weitere offizielle Runden, zuletzt im Juni 2010 in Berlin. Ähnliche Kontakte unterhält das Verfassungsgericht mit dem Bundestag. Einmal pro Wahlperiode kommen die Richter mit dem Parlamentspräsidium und den Fraktionsvorsitzenden zusammen.«

⁴⁵⁸ BVerfGE 159, 26 (37). In älterer Rechtsprechung hatten die Richter noch expliziter ein der verständigen Würdigung ihres Verhaltens zugrunde zu legendes besonders hohes Integritätsniveau für sich reklamiert, als nähme dieses mit dem »Rang« eines Gerichts automatisch zu, s. BVerfGE 35, 171 (173), betr. den Richter Joachim Rottmann; kritisch dazu mit Recht Steinbeis 2014.

⁴⁵⁹ Zum zugrundegelegten Moralismusbegriff Lübbe-Wolff 2025a, S. 185 ff. (187 f.).

⁴⁶⁰ S. zu den insoweit geänderten Verhältnissen o. Text. m. Fn. 148; zu den Konsequenzen für die Vertrauensbildung in Bezug auf Treffen zwischen Bundesregierung und BVerfG s. o. Text m. Fn. 454.

⁴⁶¹ So auch Jahn 2022.

⁴⁶² Wörtliches Zitat aus der das vorläufige Einstellen dieser Praxis ankündigenden Pressemitteilung des Gerichts (Bundesverfassungsgericht 2023). Seit August 2023 ist sie endgültig eingestellt; stattdessen werden jeweils Wochenausblicke auf die zu erwartenden Entscheidungen veröffentlicht. Dazu und zum Hintergrund nicht nur in besserer Einsicht in ein verändertes Umfeld, sondern auch in geltend gemachten Ansprüchen der *Bild* und des *Tagesspiegel* Redaktion beck-aktuell 2023; Rath 2025c, S. 774 ff.; ders. 2023. Zur Kritik der Vorabinformationspraxis Müller-Neuhof 2020 (Wiedergabe von Kritik des Deutschen Journalistenverbandes); Lorenz 2020 (Wiedergabe von Kritik u. a. des Deutschen Presserats); Diring 2020 (mit Wiedergabe auch anderer kritischer Stimmen, u. a. von Joachim Jahn, Jörn Reinhardt und Heribert Hirte); zur Nützlichkeit der Vorabinformation für diejenigen Journalisten, denen damit entsprechend mehr Zeit für die Vorbereitung ihrer Berichterstattung gegeben wurde, Deppe/Broemel 2026, S. 281. Zur Rechtslage ohne klare Subsumtion Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste 2022, S. 12 ff. (mit ausführlicher Wiedergabe von Positionen Beteiligter und Betroffener S. 6 ff.); für Rechtswidrigkeit der Praxis Heldt/Klatt 2021, S. 689 u. passim; a. A. VG Karlsruhe, Urt. v. 25.8.2022 – 3 K 606/21 –, juris; ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des VG verneinend VGH BW, Beschl. v. 20. 12.2022 – 14 S 2096/22 –, juris; Rath 2025c, S. 776 f. Darauf verweisend, dass die Praxis gerade der Vermeidung problematischerer individueller Vorabinformationsverhältnisse zwischen einzelnen Richtern und Journalisten diene bzw. gedient habe, Rath 2025c, S. 774 f.; Lorenz 2020. Für eine analoge Rechtfertigung der Dinner-Treffen Baer 2025c: »Gäbe es diese Termine nicht, käme es vielleicht zu Einzeltreffen zwischen Politikern und amtierenden Richterinnen oder Richtern. Das wäre viel heikler.« Zu denen kommt es allerdings ohnehin (s. u. Textabs. m. Fn. 465 f.), und es ist auch nicht erkennbar, weshalb Politiker und Richter, die Heikleres zu besprechen wünschen als in großer Runde besprochen werden kann, sich durch die Existenz von Treffen in großer Runde von Zusammenkünften in kleinerer abhalten lassen sollten. Zur Justizpressekonferenz näher Rath 2025c, S. 770 f.; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste 2022, S. 4 ff.

⁴⁶³ Die kritische Resonanz auf das Treffen vom 30. Juni 2021 wäre ein guter Anlass gewesen, diese Tradition auslaufen zu lassen. S. aber zur Fortführung – nach Müller-Neuhof 2023 auf Einladung des Bundesverfassungsgerichts – im Jahr 2023 und zur weiteren Fortsetzung o. Fn. 444.

⁴⁶⁴ S. zu Treffen im Zusammenhang mit dem KPD-Verbotsverfahren Foschepoth 2017, S. 145, 148, 161, 162 u. passim. Das Buch dokumentiert auch zahlreiche Verletzungen des Beratungsgeheimnisses, s. z. B. S. 145 ff.

⁴⁶⁵ Müller-Neuhof 2024.

⁴⁶⁶ Müller-Neuhof 2004. Zu dem Treffen Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan

Brandner, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD, BTDrucks. 20/10914, und Antwort der Bundesregierung, BTDrucks. 20/11218, mit Übersicht über Treffen und sonstige Kommunikation zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären mit Vertretern von BVerfG und obersten Gerichtshöfen des Bundes in den Anlagen.

⁴⁶⁷ S.o. Fn. 2.

⁴⁶⁸ Näher Broemel/Deppe 2026, S. 276; Rath 2025c, S. 771 (beide auch dazu, dass Karlsruher Journalisten sich zuvor mit Fragen immerhin an einen der beiden Präsidialräte des Gerichts hatten wenden können); Budde 2025, S. 220ff. Zu den gerichtswidrigen Widerständen, gegen die Limbach sich in dieser Angelegenheit durchsetzen musste, Deckenbach 2003, S. 186f.

⁴⁶⁹ Vgl. Nihoul 2026, S. 332 (»a pioneer in this field«). Näher zur Geschichte von Pressestellen bei Verfassungsgerichten Sperti 2023, S. 55 ff. Erstmals wurde danach 1936 beim *US Supreme Court* ein »press contact man« mit allerdings noch sehr beschränkten Kompetenzen eingestellt; erst in den 1980er Jahren folgte der *Supreme Court* Kanadas (mit der Einrichtung erst eines bis heute bestehenden Ausschusses für *media relations* und dann, 1985, der Einrichtung der Position eines dem Präsidenten assistierenden, u. a. für die Medienkontakte zuständigen *Executive Legal Officer*), bevor Mitte der Neunziger Jahre das BVerfG und der französische *Conseil constitutionnel* eigene Pressedienste einrichteten.

⁴⁷⁰ Broemel/Deppe 2026, S. 277f. (auch dazu, dass geeignetes *timing* von guter Kooperation zwischen Richterschaft und Pressestelle abhängt). Nach Rath 2025c, S. 772, ist auch vorgekommen und hat zu Unmut bei den Medien geführt, dass zu »politisch brisanten« Entscheidungen überhaupt keine Pressemitteilung veröffentlicht wurde.

⁴⁷¹ Cerda-Guzman/Lecis Cocco Ortu 2025, S. 944. Speziell zur Präsenz des wohl kommunikationsaktivsten Verfassungsgerichts der Welt, des brasilianischen *Supremo Tribunal Federal*, auf allen bekannten und vielen weniger bekannten Kanälen Kato 2025, S. 1055.

⁴⁷² Groppi 2025, S. 968.

⁴⁷³ Groppi 2025, S. 964.

⁴⁷⁴ Nihoul 2026, S. 333.

⁴⁷⁵ Zur Aufnahme der Twitter-Aktivität im Dezember 2014 s. Kurz 2017. Ende August 2017 wurde von 14.738 Followern des Accounts berichtet (Kurz 2017), im August 2021 von 55.000 (Steininger 2021, mit der Auskunft, dass die Posts meist nur mit einer Handvoll Likes bedacht würden), im März 2023 von über 77.000 (Stibi 2023c); am Ende der ersten Jahreshälfte 2026 verzeichnete das BVerfG auf X 85.1K, also rund 85.100 Follower, <https://x.com/BVerfG?lang=de> (Abruf 30.6.2026).

⁴⁷⁶ <https://www.youtube.com/@bundesverfassungsgericht8656> (Abruf 30.6.2026).

⁴⁷⁷ Zu alledem <https://www.youtube.com/@bundesverfassungsgericht8656/videos> (Abruf 30.6.2026).

⁴⁷⁸ https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Mediathek/Videos/videos_node.html; englischsprachige Versionen unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/EN/Media/Videos/videos_node.html (Abruf jeweils 30.6.2026). Auf der angegebenen deutschsprachigen »Mediathek«-Seite gibt es darüber hinaus ein weiteres Video, über die »Fernsehberichterstattung zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus 70 Jahren«, das nicht ins Englische übertragen wurde. Weshalb nicht wenigstens die deutsche Version auch auf YouTube erscheint, erschließt sich nicht recht.

⁴⁷⁹ Zum Start s. Bundesverfassungsgericht 2021a; Steininger 2021; zur Einstellung Gaillet 2025b, S. 1032, Fn. 50.

⁴⁸⁰ Voßkuhle 2026, S. 71 ff., Rn. 120; P. M. Huber 2025b (die Beiträge von Deppe/Broemel 2026 und Rath 2025c betreffen schon dem Titel nach nur die Pressearbeit des Gerichts). Knappe Erwähnung dagegen bei Gaillet 2025b, S. 1032, die mit großer

Höflichkeit feststellt, die Öffnung zu den sozialen Netzwerken scheine in Deutschland »weniger prioritär als in Frankreich« (Übersetzung GLW).

⁴⁸¹ Voßkuhle 2026, S. 72, Rn. 120; P. M. Huber 2025b, S. 1099 f. Zu entsprechenden Aktivitäten im Jubiläumsjahr 2026 s. die Ankündigungen auf den Webseiten des Gerichts, https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Home/home_node.html, unter → 75 Jahre Bundesverfassungsgericht (Abruf 30.6.2026). Zu Events als Kommunikationsinstrument auch bei anderen Verfassungsgerichten Groppi 2025, S. 969.

⁴⁸² Diese Praxis der genannten Gerichte erwähnt Groppi 2025, S. 969.

⁴⁸³ Zum X-Account o. Text m. Fn. 475; zum Abonnieren der Pressemitteilungen über die Webseiten des Gerichts u. Textabs. m. Fn. 528. Auf den Webseiten des Gerichts (unter → Presse → Pressekontakt, Abruf 30.6.2026) sind für die zuständige Pressestelle unter den Ansprechpartnern drei Personen mit der doppelten Funktionsbezeichnung »Stellvertretende Pressesprecherin« und »Internetredakteurin« aufgeführt. Die Nennung von drei Personen bedeutet aber nicht, dass drei Vollzeitstellen verfügbar wären, und ein großer Teil der von diesen Personen zu leistenden Arbeit – wohl der weitaus größte, aber genaue Zahlen existieren dazu nicht – entfällt auf die stellvertretende Pressesprecherfunktion, die unter anderem das Entwerfen von Presseerklärungen umfasst, und auf andere als *social-media*-bezogene Aufgaben der Internetredaktion wie die Pflege der Gerichtswebseiten, die als sehr aufwendig bezeichnet wird.

⁴⁸⁴ Schon über ein Netzwerk wie LinkedIn, bei dem sich etwa Links zu den Pressemitteilungen sehr unaufwendig posten ließen, in dem das Gericht aber bislang nicht vertreten ist, wäre allerdings eine breite vergleichsweise textaffine und politisch diverse Zielgruppe weit über die *per se* interessierten Kreise, die die Pressemitteilungen des Gerichts abonniert haben, erreichbar. Schwieriger ist die Kommunikation mit den weniger lese- und detailfreudigen Teilen des Publikums.

⁴⁸⁵ Lecis Cocco Ortu 2025, S. 1009.

⁴⁸⁶ S. o. Text m. Fn. 390.

⁴⁸⁷ S. o. Text m. Fn. 368 ff.

⁴⁸⁸ Für Beispiele s. o. Text m. Fn. 450.

⁴⁸⁹ Näher zu den zahlreichen Faktoren, die hier eine Rolle spielen, Lübbe-Wolff 2023a, passim. Dazu gehören nicht nur Offensichtlichkeiten wie die Reichweite der Entscheidungsbefugnisse des Kollegiums im Verhältnis zu denen der Präsidenten und sonstigen Vorsitzenden (ebd. S. 284 ff.), sondern auch weniger offensichtliche Faktoren wie die Reichweite des Mehrheitserfordernisses für zu treffende Entscheidungen (nur Ergebnis oder auch Begründung, S. 65 ff.), die individuelle oder kollektive Dispositionsbefugnis über Entscheidungsentwürfe (S. 111 ff.), die politische Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Gerichts (S. 150 ff.), die Zuordnung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter (S. 448 ff.), die Vertraulichkeit der Beratungen (S. 503 ff.) bei Zulässigkeit – fakultativ – Sondervoten (S. 515 ff.), die Numerik der Mehrheitserfordernisse (ebd. S. 618 ff.) u. v. a. m.

⁴⁹⁰ Supremo Tribunal Federal 2024. Über die Sperre wurde weltweit berichtet, auch in deutschen Medien, s. statt vieler Krumbeck 2024.

⁴⁹¹ EuGH, Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs v. 19.10.2018, Rs. C-619/18 R; Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs v. 27.10.2021, Rs. C-204/21 R. Zu den Rechtsgrundlagen und zu einem weiteren Fall, kritisch zu dieser weitreichenden einzelrichterlichen Kompetenz, Lübbe-Wolff 2023a, S. 347 f.

⁴⁹² BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2025 – 2 BvC 2/25 –, Rn. 9, juris.

⁴⁹³ Bejahend wegen fehlender präjudizieller Wirkung der im Berichterstatterschreiben geäußerten Einschätzung für den Senat BVerfG, ebd. (Fn. 492); kritisch Hellmann 2026, 3. Teil, unter E.I.3.

⁴⁹⁴ Eine Behandlung im Senat schließt das nicht aus. Nach geltendem Geschäftsordnungsrecht dürfte dafür allerdings die Zustimmung der beiden in § 32 I GOBVerfG Genannten erforderlich sein.

⁴⁹⁵ Deppe/Broemel 2026, S. 279.

⁴⁹⁶ Rath 2025c, S. 772.

⁴⁹⁷ S. insbes. zum Vergleich der Länge deutscher und französischer (und weiterer frankophoner) Verfassungsgerichtsentscheidungen Lübbe-Wolff 2020, S. 28 ff.

⁴⁹⁸ Deppe/Broemel 2026, S. 279.

⁴⁹⁹ Rath 2023.

⁵⁰⁰ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html?nn=148438> (Abruf 29.5.2026).

⁵⁰¹ BVerfGE 157, 30 (33, Nr. 1 und Nr. 4 der Entscheidungsformel, und 130 ff., Rn. 182 ff.). Vgl. dagegen Broemel/Deppe 2026, S. 279: Der Umstand, »dass Pressemitteilungen in den letzten Jahrzehnten niemals »zurückgeholt« werden mussten«, sei »ein deutlicher Beleg dafür, dass sie durchgängig inhaltlich korrekt und gut ausgearbeitet sind«.

⁵⁰² Zumal das Gericht selbst feststellt, dass bereits die bis 2030 zugelassenen Emissionsmengen Folgen für die danach anstehende Minderungslast haben, BVerfGE 157, 30 (98 f., Rn. 118).

⁵⁰³ Dass der Bundesgesetzgeber anschließend *deshalb*, also gewissermaßen irregeführt durch die Pressemitteilung, in das Klimaschutzgesetz nicht nur wie im Beschluss verlangt Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040 aufgenommen, sondern auch die zulässigen Jahresemissionsmengen an Treibhausgasen für die Jahre 2020 bis 2030 reduziert hätte (s. Anlagen zu § 4 KSG), lässt sich allerdings nicht behaupten, s. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BRDrucks. 411/21, S. 1, der die getroffene Entscheidung richtig versteht.

⁵⁰⁴ Zu diesem Thema Barczak 2021; Möllers 2021, jew. m.w.N.

⁵⁰⁵ 2009: 6.508; 2013: 6.686; 2014: 6.811, s. Jahresstatistik 2020 (Fn. 416), unter 1.a.ii.

⁵⁰⁶ 2023: 4.828 (Bundesverfassungsgericht 2024b, S. 48); 2024: 4.640 (Bundesverfassungsgericht 2025c, S. 46); 2025: 4.939 (Bundesverfassungsgericht 2026, S. 40; dort S. 41 auch graphische Darstellung der Entwicklung der Eingänge seit 2016), jeweils mit Verlaufskurven für den zurückliegenden Zehnjahreszeitraum auf der Folgeseite.

⁵⁰⁷ S.o. Text mit Fn. 430 f.

⁵⁰⁸ § 34 II BVerfGG.

⁵⁰⁹ Zuck/Eisele 2022, S. 267, Rn. 1018.

⁵¹⁰ Alle Zahlen aus dem Langzeitüberblick in der Jahresstatistik 2020, https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Mediathek/Jahresberichte/Jahresstatistiken/2020/gb2020/Gesamtstatistik-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Abruf 7.7.2026, S. 33 f.

⁵¹¹ Zur Veränderung der Informationspolitik Textabschn. m. Fn. 417.

⁵¹² Veröffentlicht werden von den Kammerbeschlüssen – bei denen es sich ja häufig um nicht oder nur formelhaft begründete handelt – nur die entsprechend ausgezeichneten, vgl. u. Fn. 515.

⁵¹³ BVerfG, Beschl. (3. Kammer des Ersten Senats) v. 31.7.2025 – 1 BvR 1140/25 –, juris; Beschl. (3. Kammer des Ersten Senats) v. 31.7.2025 – 1 BvR 1045/25 –, juris; Beschl. (1. Kammer des Zweiten Senats) v. 20.5.2025 – 2 BvR 402/25 u.a. –, juris; Beschl. (3. Kammer des Ersten Senats) v. 20.2.2025 – 1 BvR 30/25 –, juris; Beschl. (3. Kammer des Ersten Senats, Parallelenentscheidung) v. 3.2.2025 – 1 BvR 2567/24 –, juris; Beschl. (3. Kammer des Ersten Senats) v. 3.2.2025 – 1 BvR 2561/24 –, juris; Beschl. (3. Kammer des Ersten Senats, Parallelenentscheidung) v. 27.1.2025 – 1 BvR 2557/25 –, juris; Beschl. (3. Kammer des Ersten Senats) v. 27.1.2025 – 2 BvR 2556/25 – juris.

⁵¹⁴ BVerfG, Beschl. (1. Kammer des Ersten Senats) v. 16.1.2026 – 1 BvR 2687/25 –, juris.

⁵¹⁵ Die betreffenden Entscheidungen sind, jedenfalls soweit die Berichterstattung bei mir lag, großenteils weder in *juris* noch auf den Gerichtswebseiten erfasst. Um die Informationssysteme nicht unnötig zu befrachten, habe ich sie nicht zur Veröffentlichung beordert, weil sie in der Regel nur hinsichtlich der Missbrauchsgebühr begründet worden waren, regelmäßig mit dem Verweis auf vorausgegangene Androhung, und nichts Neues von juristischer Relevanz daraus zu lernen war. Zurückhaltende Veröf-

fentlichungsanweisung war allerdings ausweislich der veröffentlichten Entscheidungen keine allgemeine Praxis.

⁵¹⁶ Vollstreckungsbehörde für Gerichtskosten beim BVerfG gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JBeitrG. Die Missbrauchsgebühr gehört zu den Gerichtskosten i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG gezählt, s. BVerfG, (Kammer)Beschl. v. 27.3.2017 – 2 BvR 871/16 – juris, Rn. 4. In diesem Beschluss ist noch von der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) statt vom Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) die Rede; das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) v. 21.11.2016, mit dessen Art. 14 Nr. 1 die Justizbeitreibungsordnung in »Justizbeitreibungsgesetz« umbenannt wurde, trat gem. Art. 21 VI des Gesetzes erst am 1.7.2017 in Kraft.

⁵¹⁷ § 59 I Nr. 2 BHO.

⁵¹⁸ S. nur BVerfG, (Kammer)Beschl. v. 24.10.2011 – 2 BvR 565/10 – juris, Rn. 1: »Das Bundesverfassungsgericht muss es nicht hinnehmen, dass es durch eine sinnentleerte Inanspruchnahme seiner Arbeitskapazität bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert wird und dadurch anderen Rechtsuchenden den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz nur verzögert gewähren kann«, stRSpr.

⁵¹⁹ S. für Sanktionen wegen Verletzung von Pflichten zur Mitwirkung an der Überwindung der eigenen Hilfsbedürftigkeit BVerfGE 152, 68 (117 ff., Rn. 129 ff.).

⁵²⁰ Zur verfassungsrechtlich – zum Schutz der Menschenwürde – gebotenen Bereitstellung solcher Leistungen BVerfGE 125, 175 (223); 170, 52 (68 f., Rn. 38) – stRSpr; zur darauf abzielenden Berechnung des Regelbedarfs BVerfGE 152, 68 (83 f., Rn. 30).

⁵²¹ §§ 850 ff. ZPO (zu deren Anwendbarkeit s. die Verweisung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG); § 54 SGB I; § 17 I 2 SGB XII; § 51 IV, V StVollzG.

⁵²² Das analoge Problem der Nichtdurchsetzbarkeit von *Bußgeldern* ist nach verbreiteter Auffassung dadurch entschärft, dass Erzwingungshaft als bei Zahlungsunwilligkeit einsetzbares Beugemittel auch dann verhängt werden kann, wenn der Schuldner für die Begleichung der Bußgeldschuld auf Einkommensbeträge unterhalb von Pfändungsfreigrenzen zugreifen muss, sofern die Zumutbarkeit dieses Zugriffs – erforderlichenfalls durch Stundung/Ratenzahlung – gewahrt bleibt, s. LG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 21. November 2018 – 23 Qs 85/18 –, juris; Schuster 2009, S. 540 f.; Mitsch 2025, Rn. 12 zu § 96 OWiG; Krenberger/Krumm 2026, Rn. 5 zu § 96 OWiG. Auch insoweit wäre aber die Ermöglichung des direkten Pfändungszugriffs – im Rahmen des Zumutbaren – die bei weitem vorzugswürdige Lösung.

⁵²³ Noch deutlich erkennbar in der ursprünglichen Fassung des § 13 BVerfGG (Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, v. 12.3.1952, BGBl. I S. 243 ff.).

⁵²⁴ S. auch §§ 14 I, 15 IV, 28 I und 31 II BVerfGG.

⁵²⁵ Schon in seiner ursprünglichen Fassung erlaubte das Grundgesetz (vom 23.5.1949, BGBl. I 1949) die einfachgesetzliche Begründung von Zuständigkeiten über die unmittelbar im Grundgesetz selbst vorgesehenen hinaus (damals Art. 93 II, heute Art. 94 III GG), und bis heute schreibt es nicht vor, dass diese Zuständigkeiten wenigstens im Bundesverfassungsgerichtsgesetz gebündelt werden; zu einer daraus entstandenen Misslichkeit und dazu, dass sich das ändern sollte, s. o. Textabs. mit Fn. 364.

⁵²⁶ Bundesverfassungsgericht 2014; Bundesverfassungsgericht 2024c.

⁵²⁷ Abrufe, auf denen diese und alle nachfolgenden Aussagen zu den Webseiten beruhen: 7.7. und 14.7.2026.

⁵²⁸ S. o. Text m. Fn. 416 f.

⁵²⁹ S. da Silva 2026, S. 113 f.; Gaillet 2026b, S. 433; dies. 2024, S. 129 u. passim (jew. französische Stimmen referierend); Göztepe 2026, S. 299 (zur rechtsvergleichenden Heranziehung von Rechtsprechung des BVerfG als Stütze »aufgrund seines hohen Ansehens«, am kuriosen Beispiel eines Fehlzitats beim türkischen Verfassungsgericht); Koskelo 2026, S. 427 f. (u. a. zur Qualität der Rechtsprechung des BVerfG); aus italienischer

Perspektive ausführlich de Pretis 2026, S. 457 ff.; aus lettischer Neimanis 2026, S. 484 («an established court with a refined methodological practice, a systematized body of jurisprudence, and a reputation as one of Europe's leading constitutional courts»); für eine Perspektive aus *Portuguese-Speaking African and Asian Countries' Constitutional Jurisdictions* Pina-Delgado / Tiujo-Delgado 2026, S. 10; zu Einschätzungen einiger britischer Höchstrichter King 2026, S. 750 ff. (alle bisherigen Zitate aus einer eigens den »Blick von außen« dokumentierenden Festschrift zum 75jährigen Jubiläum der Arbeitsaufnahme des Gerichts. Auf das Ansehen des BVerfG wird, wie bei einer solchen Festschrift nicht weiter verwunderlich, in einer ganzen Reihe weiterer Beiträge zu dem Band Bezug genommen; ich habe nur einige besonders prononcierte Äußerungen hervorgehoben. Zahlreiche weitere Beiträge dokumentieren auch die Rezeption von Rechtsprechung des BVerfG.). S. außerdem z. B. Gaillet 2024, S. 129 u. passim; Nußberger 2024, m. w. N. Für schwindenden internationalen Einfluss des BVerfG Jakab 2022; anders, u. a. zu intensiver Rezeption seiner Rechtsprechung, dagegen Voßkuhle 2022, S. 599 f. u. passim.

⁵³⁰ S. z. B. die Einschätzung zweier britischer Höchstrichter, »that UK judges were ›less activist‹ (Lord Neuberger) and showed ›more judicial restraint‹ (Lord Sumption)« bei King 2026, S. 754; Aktivismuszuschreibung aus schweizerischer Sicht bei Stadelmann 2024, S. 3; sinngemäß ebenso oder ähnlich, aber ohne Verwendung des Aktivismusbegriffs, aus italienischer Perspektive de Pretis 2026, S. 458 (als Schattenseite der Stärke des Gerichts »eine gewisse wachsende Unzufriedenheit gegenüber einem als übermäßig empfundenen Geltungsdrang des BVerfG« konstatierend); aus österreichischer Perspektive Adamovich 2011, S. 91 f.; für Frankreich Nachw.e von Einschätzungen dahingehend, dass in Deutschland die Richter über allem stünden, bei Nußberger 2022, S. 39, bzw. dahingehend, dass Deutschland aufgrund des Wirkens des BVerfG ein Richterstaat oder jedenfalls mehr Rechtsstaat als Demokratie sei, bei Joop 2006, S. 8. Dazu, dass Aktivismuszuschreibungen mit ihrem kritischen Gehalt nicht sinnvoll ohne Berücksichtigung der institutionellen Kompetenzausstattung und der rechtskulturellen Billigung starker Verfassungsgerichtsbarkeit möglich sind, und dass u. a. aus diesem Grund ein über die Kritik an einzelnen Entscheidungen hinausgehender generalisierter Aktivismusvorwurf dem BVerfG gegenüber bislang nicht angemessen wäre, Lübbe-Wolff 2026b, Abschnitte III.F. und IV. u. passim.

⁵³¹ S. statt vieler Hillgruber 2024, S. 807 ff.; Lepsius 2021a, S. 16; Lübbe-Wolff 2016b, S. 26 ff.

⁵³² S. zur Geschichte staats- und verfassungstheoretisch argumentierender Beschreibungen und Problematisierungen der Rolle des Bundesverfassungsgerichts Oestmann 2026; zu historischen Wellen der Kritik am BVerfG in Reaktion auf einzelne Entscheidungen oder Rechtsprechungslinien, in denen jeweils der Vorwurf der Übergriffigkeit des Gerichts dominierte, Forck 2023, S. 208 ff. (217, mit Verweis auf entgegengesetzte Stoßrichtung der Kritik an der Corona-Rechtsprechung); zu »Phasen der öffentlichen Kritik am Bundesverfassungsgericht« Collings 2019.

⁵³³ Dazu vor allem ForsthoFF 1959a, S. 44 ff. (ohne spezifischen Bezug zur Verfassungsgerichtsbarkeit dagegen die an der Auslegung des Art. 20 III GG aufgehängte Analyse des Übergangs »vom Rechtsstaat zum Justizstaat« bei ForsthoFF 1959b). Zur Figur der Grundrechte wie der Verfassung insgesamt als »Wertordnung« näher Dreier 2025; Lübbe-Wolff 2016c; dies. 1988, S. 283 ff.

⁵³⁴ Landfried 1984, S. 147 ff.; dies. 1994.

⁵³⁵ Zu diesem Problem abweichende Meinung zu BVerfGE 134, 366, 419 ff., Rn. 105 ff.; Lepsius 2021a, S. 16; s. auch Hillgruber 2026, S. 389 (nicht »exakt bestimmbare Funktionsgrenze«).

⁵³⁶ Aus der uferlosen Diskussion s. z. B. Lepsius 2021b; als Beispiele aus der Presse Keilani 2025; Stibi 2021. Mehr politiksteuernde verfassungsgerichtliche Aktivität wird oft

auch zugunsten des Klimaschutzes verlangt. Das Gericht ist insofern »konfligierenden Rollenerwartungen« (Schröder 2025, S. 67f. (68)) ausgesetzt.

⁵³⁷ Jestaedt/Lepsius/Möllers/Schönberger 2011 (jeweils differenzierend, s. Lübbe-Wolff 2026b, unter I. Fn. 4); Rütters 2016, S. 95 ff.; ders. 2002, S. 368 f.; Willoweit 2016, S. 431 f.; Höreth 2021, 160 ff., 168 f.; Hirzel 2023, S. 24 ff., 90; Meinel 2024; Thiele 2025, S. 121, 123 ff.; ders. in: Thiele/Huber 2025; Voigt 2025, S. 31 ff.; Barczak 2025, S. 79; speziell für die Grundrechtsrechtsprechung Bull 2024, S. 302 ff.; für »problematische Entgrenzung« der Schutzpflichtenjudikatur Degenhart 2025; kritisch zur Expansion grundrechtlicher Kontrollbefugnisse Moes 2026, 133 ff.; zur »Grundrechtsexpansion« Hillgruber 2024, S. 807 (s. auch ders. 2011, S. 862: »Grundrechtshypertrophie«, mit Kritik einer zu ausgreifenden Angemessenheitskontrolle, S. 862 f.) sowie am Beispiel der Verhältnismäßigkeitskontrolle, »besonders markant bei der Behandlung der polizeilichen Informationseingriffe«, Volkmann 2023, S. 330 f., Rn. 23. Speziell für die Rechtsprechung zu den Wirkungen der Grundrechte im Privatrecht Auer 2025, S. 3 ff. Kritisch zum als verfassungstexttranszendent qualifizierten Rückgriff auf Gerechtigkeitsanforderungen in der Rechtsprechung des BVerfG Bäcker 2015, S. 11 ff., 311 ff. u. passim. Für Wiedervergrößerung des durch Rechtsprechung verengten politischen Möglichkeitsraums, wobei allein an »Rückbau progressiven Zubehörs« der Demokratie gedacht ist, Schorkopf 2025 (die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt allerdings politische Möglichkeitsräume keineswegs nur mit »progressiver« Tendenz, s. Kulick/Vasel 2021; dazu, dass richterlicher Aktivismus keineswegs immer in progressiver Richtung wirken muss, s. auch, aktuelle polnische und ungarische Verfassungsrechtsprechung betreffend, Florczak-Wątor 2025, S. 247 f.). Unbehagen an der dominierenden Rolle und »Feinsteuerung« durch das Bundesverfassungsgericht kommt auch zum Ausdruck im verfassungstheoretischen Plädoyer für das *New Commonwealth Model of Constitutionalism*, in dem Gerichte zwar gesetzgeberische Verfassungsverstöße feststellen dürfen, die Entscheidung über die Fortgeltung betroffener gesetzlicher Regelungen aber beim Gesetzgeber bleibt (Kaiser/Wolff 2017; wörtl. Zitat S. 74; s. auch S. 75: heute nicht mehr plausible Rolle des Gerichts als »Erzieher«). Gegen die vorgeschlagene Wiedereinführung einer Kompetenz des BVerfG zur Erstattung von Gutachten, weil damit »die in Deutschland zuletzt wieder aufgekommene Diskussion um die Verfassungsgerichtsbarkeit als Treiber eines Jurisdiktionsstaat« [sic] befeuert werde, Wehde 2025. Die Diskussion hat längst auch außerhalb wissenschaftlicher Publikationen Eingang in die Medien gefunden, s. neben oben bereits zitierten Presseveröffentlichungen z. B. Deutschlandfunk 2025 (Wiedergabe von Äußerungen Uwe Volkmanns) sowie, für prominente Mahnungen zu richterlicher Zurückhaltung von politischer Seite, Lammert 2017; Schäuble (wer Gesetze gestalten wolle, solle sich bemühen, Mitglied des Deutschen Bundestages zu werden), zitiert bei R. Müller 2014; zu einer ganzen Reihe von Äußerungen von Politikern, die dem Gericht Übergriffigkeit vorwerfen, Kneip 2015, S. 274. Dem Vorwurf der »Entgrenzung« entgegentretend Voßkuhle 2020; gegen den Aktivismusvorwurf z. B. auch Knauff 2026, S. 829; gegen eine Einordnung des BVerfG als aktivistisch u. a. auf dem Hintergrund seiner bewussten Institutionalisierung und breiten Akzeptanz als starkes Gericht auch Lübbe-Wolff 2026b. Die seit einiger Zeit zu beobachtende vermehrte Kritik der Verfassungsgerichtsbarkeit als demokratiebeschränkend statt demokratieschützend ist weder ein rein deutsches noch ein rein europäisches Phänomen, s. dazu, und insbes. zu den USA, Grimm 2021, S. 357 ff.; zu vor allem in den USA zunehmend verbreiteter prinzipieller Opposition gegen die verfassungsgerichtliche Gesetzesprüfung ders. 2020b.

⁵³⁸ S. z. B. Volkmann 2024, S. 499; vgl. auch Jestaedt 2021, S. 143; Dreier 2024; Lübbe-Wolff 2026b, unter III. G. (dort in Fn. 65 f. auch Auflistung von Fällen, in denen innerhalb des Gerichts selbst Vorwürfe der Kompetenzüberschreitung oder zu kleinteiliger Vorgaben durch Sondervoten erhoben wurden) sowie treffend Collings 2015, S. 302: »The proliferation of standards drawn from the Court's own jurisprudence has ... made

the Court's scrutiny more exacting over time«, und: »In a potentially troubling sense, the Republic's Guardians have seemed to do more as the country has needed them less. The Court's role, so desperately crucial in the Federal Republic's early years, became less crucial as the republic matured. At the same time, that role expanded, and here, perhaps, lies the rub.«; ebd. S. 304: »... the Court's current predicament of proliferating standards and multiplied dogmas ...«. Zum Problem und seiner Abhängigkeit von veränderter Lage auch Lübbe-Wolff 2026b, unter III.G.; dies. 2025c, S. 526.

⁵³⁹ Volkmann 2024, S. 499. Erstaunlich demgegenüber der Befund desselben Autors, das Bundesverfassungsgericht arbeite in den letzten Jahren immer stärker mit vollständiger »Ausblendung der Folgen der eigenen Entscheidungen und der politischen Dimension insgesamt« (Volkmann 2025; dazu Pegatzky 2026: »beinahe eine unfreiwillige Komik«; vgl. auch bereits Volkmann 2020, S. 968 ff.). Erstaunlich ist diese Aussage aber nicht deshalb, weil sie zur Feststellung einer zunehmenden Verengung politischer Entscheidungsspielräume im Widerspruch stünde; solche Verengung könnte ein Gericht auch ganz ohne Rekurs auf teleologische Argumente bewirken.

⁵⁴⁰ Zur im internationalen Vergleich auffälligen Kompetenzfülle Payandeh 2026, S. 302; Wiederin 2020, S. 583. S. dazu, dass eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit für die Bundesrepublik gewollt war, auch Weber 2025, S. 29; dazu, dass dies auch bei Bewertung des Aktivitätsgrades des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen ist, Lübbe-Wolff 2026b. Zur besonderen Schärfe, mit der sich die Frage der angemessenen Selbstbeschränkung für Verfassungsgerichte mit reicher Kompetenzausstattung stellt, Hoch 2026, S. 221 (mit Darstellung der einschlägigen Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs als des ältesten mit ähnlicher Kompetenzfülle wie später das BVerfG ausgestatteten Verfassungsgerichts, S. 233 ff.).

⁵⁴¹ Manow 2025; ders. 2024, S. 124 ff. Als nichtmajoritäre Institutionen fasst Manow neben Gerichten auch die Notenbanken ins Auge.

⁵⁴² S. z. B. zur Frage eines Zusammenhangs der Entwicklung Ungarns hin zum Autoritarismus mit der vorausgegangenen ausgreifenden Turbo-Liberalisierungsrechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts, zur definitiven Schädlichkeit der Stilisierung dieser Rechtsprechung als »Revolution« durch das Gericht selbst und zur Schädlichkeit einer Kommunikation des Gerichtspräsidenten László Sólyom, die dem Gericht leicht als Ausdruck judizieller Anmaßung entgegengehalten werden konnte, Lübbe-Wolff 2023a, S. 373 Fn. 1181. Vgl. auch die Darstellung des Aktivismus seines Gerichts bei Sólyom 2016, S. 736 Rn. 57 und S. 776, Rn. 153, die er beschließt mit der Feststellung, dessen größte Leistung sei »die Begründung einer demokratischen rechtsstaatlichen Verfassungskultur in Ungarn« gewesen, ebd. S. 793 Rn. 190. Da staunt man dann doch.

⁵⁴³ Hierher gehört auch das Phänomen der Überdogmatisierung, d. h. eines mit den entwickelten rechtsdogmatischen Differenzierungskriterien und dementsprechend zu absolvierenden Prüfungsschritten verbundenen Prüfungsaufwands, der außer Verhältnis zum Ertrag an sachgerechter Problemlösung steht, s. u. Text m. Fn. 578.

⁵⁴⁴ Lübbe-Wolff 2026e, Textabs. m. Fn. 47 ff., m. w. N.

⁵⁴⁵ Masing 2021, S. 1010 Rn. 72.

⁵⁴⁶ Art. 106 finnVerf (eine englische Übersetzung auf dem Stand von 2018 ist im finnischen Rechtsinformationssystem Finlex zugänglich, <https://www.finlex.fi/api/media/statute-foreign-language-translation/688686/mainPdf/main.pdf?timestamp=1999-06-10T21%3A00%3A00.000Z>, Abruf 20.1.2026. Das mit der Bestimmung zugleich (im Prinzip) anerkannte und beschränkte richterliche Recht der Gesetzesprüfung kommt nicht nur den obersten finnischen Gerichten – dem Obersten Gericht und dem Obersten Verwaltungsgericht (*Supreme Court* und *Supreme Administrative Court*) –, sondern allen finnischen Gerichten zu.

⁵⁴⁷ Dazu und zur extremen Seltenheit gerichtlicher Entscheidungen, die eine gesetzli-

che Regelung wegen offensichtlichen Verfassungsverstößes unangewendet lassen, Tuori 2020, S. 185 ff., 203 ff.; Husa 2011, S. 157 ff.

⁵⁴⁸ § 93c I 1 BVerfGG. Weitere Voraussetzung für eine stattgebende Entscheidung ist nach derselben Vorschrift, dass die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht – das heißt hier: durch einen der Senate – bereits entschieden ist.

⁵⁴⁹ § 93c I 2 BVerfGG.

⁵⁵⁰ § 93d III 1 BVerfGG.

⁵⁵¹ Zu den unterschiedlichen, verwirrungsträchtigen kursierenden Mehrheitsbegriffen näher Lübbe-Wolff 2023c, S. 606 ff.

⁵⁵² Für den EGMR s. Jaeger 2014, S. 125 ff. (127); zu einschlägigen Initiativen für den US *Supreme Court* Caminker 2003, S. 88 und Liste der Vorschläge auf S. 117 ff.; für ältere Vorschläge auch Culp 1929, S. 489 f.; zu einem legislativen Vorschlag, gesetzesbezogene Verfassungswidrigkeitsbefunde des brasilianischen *Supremo Tribunal Federal* an das Erfordernis einer Dreiviertelmehrheit zu binden, Hübner Mendes 2017, S. 118; für das Bundesverfassungsgericht zur Diskussion eines analogen, etwas milderen Vorschlages (Zweidrittelmehrheitserfordernis) im Rechtsausschuss des Bundestages Geiger 1971, S. 126 ff., mit ablehnender Stellungnahme des Verfassers; für weitere entsprechende Vorschläge, ebenfalls kritisch, von Danwitz 1996, S. 481, 484 ff., 487; anders – pro qualifiziertes Mehrheitserfordernis – noch Geiger 1956, S. 233. Zur Diskussion auch Lübbe-Wolff 2023a, S. 637 ff. m. Fn. 1960 ff.

⁵⁵³ Orentlicher 2022, S. 303 ff.

⁵⁵⁴ S. i. E. Lübbe-Wolff 2023a, S. 627.

⁵⁵⁵ Näher ebd. S. 626 ff.

⁵⁵⁶ Für diesen und weitere Fälle ebd. S. 630 ff.

⁵⁵⁷ Von den im genannten Zeitraum veröffentlichten Senatsentscheidungen waren die folgenden von *dissents* – im Ergebnis abweichenden Sondervoten – dreier Richter begleitet: BVerfGE 105, 135 (§ 43a StGB, Vermögensabschöpfung); BVerfGE 109, 190 (bayerische und sachsen-anhaltische Regelungen zur Unterbringung gefährlicher Straftäter); BVerfGE 111, 226 (bundesgesetzliche Regelungen zur Juniorprofessur); BVerfGE 119, 331 (§ 44b SGB II, Arbeitsgemeinschaften zwischen kommunalen Trägern und Bundesagentur für Arbeit); BVerfGE 139, 321 (Art. 61 Satz 2 BremLVerf, betr. parlamentarische Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften); BVerfGE 153, 74 (Art. 1 I 1 des Gesetzes zu dem Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht). Zu der genannten Entscheidung BVerfGE 139, 321, gibt es zwar eine abweichende Meinung dreier Richter; dass diese sich auch gegen die Einschätzung des Art. 61 Satz 1 BremLVerf als verfassungswidrig (wegen Verstoßes gegen das Gewaltenteilungsprinzip, weil die Bestimmung die einzelfallbezogene Prüfung der Voraussetzungen einer Verleihung des Körperschaftsstatus an eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dem parlamentarischen Gesetzgeber zuweise) richtete, wird allerdings nicht ersichtlich. Die Meinung der drei dissentierenden Richter geht dahin, dass es, wenn der Körperschaftsstatus in einem Bundesland verliehen ist, einer »Zweitverleihung« in einem anderen Bundesland, in dem die Körperschaft ihre mit dem Status verbundenen Hoheitsrechte ausüben will – um eine solche ging es im konkreten Fall –, gar nicht mehr bedarf. Auf Art. 61 Satz 2 BremLVerf kam es danach für den zu entscheidenden Fall nicht an, so dass, wenn die Auffassung der drei dissentierenden Richter obsiegt hätte, die Bestimmung nicht für verfassungswidrig zu erklären gewesen wäre. Für die Auffindung der aufgeführten Entscheidungen habe ich die »Chronologische Übersicht der Senatsentscheidungen mit Sondervoten« bei Klatt 2023, S. 270 ff., genutzt. Im Prinzip denkbar, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, ist, dass es weitere Entscheidungen gibt, die gesetzliche Vorschriften mit 5 : 3 Stimmen als verfassungswidrig beurteilt haben, ohne dass dies aber anhand veröffentlichter Sondervoten ersichtlich wird. Denn die Richter sind nicht verpflichtet, etwaige abweichende

Meinung durch ein Sondervotum öffentlich kundzutun (auch das jeweilige Stimmverhältnis müssen die Senate nicht mitteilen, noch besteht ein *Usus*, dies regelmäßig zu tun); dazu, zur Förderlichkeit dieser Rechts- und Sittenlage und zu anderen Regeln und Traditionen in vielen Ländern näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 515 ff. (519 ff.), 531 ff. (534 ff.). Der wenig wahrscheinlichen Möglichkeit, dass für den o. g. Zeitraum gesetzesverwerfende Entscheidungen vorliegen, die internen Dissens über die Beurteilung von Gesetzesbestimmungen als verfassungswidrig ohne Veröffentlichung von Sondervoten durch bloße Angabe eines Stimmverhältnisses offenlegen, bei dem unter der Geltung eines Zweidrittelmehrheitserfordernisses die Entscheidung anders ausgefallen wäre, bin ich nicht nachgegangen.

⁵⁵⁸ Vgl. Lübbe-Wolff 2023a, S. 693: »Jedenfalls ist nicht auszuschließen, dass die Existenz eines qualifizierten Mehrheitserfordernisses eher steigernde Rückwirkungen auf die individuelle richterliche Bereitschaft zu einem Verfassungswidrigkeitsbefund hat, indem sie die Zurückhaltungsneigung senkt, die aus dem bei einfachem Mehrheitserfordernis größeren Anteil individueller Verantwortung für einen entsprechenden Befund des Gerichts resultiert.«

⁵⁵⁹ S. Healy 2000, 213 ff. (218 ff., 228), mit dem Hinweis, dass das erst unter der Verfassung von 1987 geschaffene koreanische Verfassungsgericht von den bis Ende September 2000 insgesamt 6097 eingegangenen Verfahren 311 mit dem Befund abgeschlossen habe, die jeweils beurteilte(n) gesetzliche(n) Regelung(en) seien nicht oder nur eingeschränkt verfassungskonform; der Beitrag kontrastiert das positiv mit einer übermäßigen *deference* bei den Höchstgerichten früherer Perioden. Tatsächlich deuten die genannten Zahlen bei einem Gericht, das nach einem konstitutionellen Demokratisierungsschub auch über Gesetzgebung aus vorangegangenen Phasen zu urteilen hat, nicht unbedingt auf ein überschießendes Maß an verfassungsgerichtlicher Intervention hin. Die Zahl der – gesetzliche Regelungen betreffenden – Verfassungswidrigkeitsbefunde liegt aber bis heute im internationalen Vergleich sehr hoch, s. zum Stand 31.12.2025 die Statistik auf den Gerichtswebseiten, wonach bei insgesamt 55.476 eingegangenen Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt in 1109 Fällen Gesetze für verfassungswidrig befunden wurden <https://www.ccourt.go.kr/site/eng/jurisdiction/caseLoadStatic.do> (Abruf 21.1.2026; eigene Berechnung aus den nach Rechtsfolge – Ungültigkeit oder befristete Weitergeltung – differenzierten Zahlenangaben). S. aber auch Lübbe-Wolff 2026b, unter III., zur Abhängigkeit der Aussagekraft solcher Vergleiche von unterschiedlichen Umständen und Erhebungsmodalitäten.

⁵⁶⁰ Butt 2018, S. 222; zu Vorwürfen der Kompetenzüberschreitung und gar eines judi-ziellen *coup d'état* Hahn 2012, S. 7f.

⁵⁶¹ S. auch, für Zweifel, dass der gewünschte Effekt erreicht würde, Jestaedt 2021, S. 145.

⁵⁶² Im Bundesverfassungsgericht habe ich nie wieder eine so ausgeprägte Verstimmung unter den Richtern erlebt wie nachdem im ersten NPD-Verfahren eine Minderheit von drei Richtern dafür gesorgt hatte, dass das Verfahren eingestellt werden musste (an dem Verfahren war ich gem. § 15 III 1 BVerfGG als erst nach Beratungsbeginn ernannte Richterin nicht beteiligt). Die besondere Verärgerung über die Ausübung von Vetomacht durch eine Minderheit der Mitglieder des Spruchkörpers mag allerdings (zumindest auch) darauf beruht haben, dass man angesichts der Seltenheit von Verfahren, für die ein Zweidrittelmehrheitserfordernis gilt, derartiges nicht gewohnt war. Gewöhnung könnte den Frustrationseffekt abschwächen. Andererseits würde die durch eine solche Minderheiten-Vetoposition begünstigte Fraktionsbildung (dazu nachfolgend im Text) ihn verschärfen.

⁵⁶³ S. o. Text m. Fn. 554

⁵⁶⁴ § 93d III 1 BVerfGG.

⁵⁶⁵ Näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 642 f. (auch dazu, dass destruktiver Gebrauch dieser überwindbaren Vetomacht auch in Parallelinstitutionen bei Verfassungsgerichten anderer Länder nicht vorzukommen scheint).

- ⁵⁶⁶ Sadurski 2019, S. 73; Starski 2024, S. 9; dies. 2017; Rivera León 2024, S. 132, 134 f. Nicht in allen Berichten darüber wird deutlich, dass diese Regelung, ganz unüblich, sogar *symmetrisch* galt, d. h. gleich ob der Befund auf Verfassungswidrigkeit oder Verfassungskonformität des jeweiligen Prüfungsgegenstandes lautete. Sie wurde später, vermutlich auch wegen ihres Potentials, nicht nur Niederlagen, sondern auch Siege der Regierung(smehrheit) zu blockieren, noch unter der PiS-Regierung wieder aufgehoben.
- ⁵⁶⁷ Michael 2024, S. 804; Lübbe-Wolff 2026d, S. 18. Zum Problem des *backlash* nach rechtsprechungsforciertem Wertewandel s. auch, das ungarische Beispiel betreffend, o. Fn. 542.
- ⁵⁶⁸ Jakab 2022, S. 707 (wörtl. Zitat), mit Verweis auf Jakab/Dyevre/Iitzcovich 2017, S. 784, wo dies für die Rechtsprechung von Verfassungsgerichten weltweit näher ausgeführt ist – allerdings nur anhand einer quantitativen Analyse, die erhebt, ob verfassungsgerichtliche Entscheidungen die Grundrechte oder das Staatsorganisationsrecht betreffen. Das Ergebnis einer solchen quantitativen Analyse hängt ganz von der Allokation der Klagerechte, besonders von der Reichweite des verfassungsrechtlichen Individualrechtsschutzes, ab; auch die hat allerdings mittelbar inhaltliche Auswirkungen (s. o. Fn. 486). Unmittelbar aufs Qualitative zielend dagegen für das BVerfG Hillgruber 2011, S. 862 f. (kritisch zu einer übermäßig ausgreifenden grundrechtlichen Angemessenheitskontrolle, während im Bereich des Staatsorganisationsrechts die Kontrolle umgekehrt zu weit zurückgenommen werde).
- ⁵⁶⁹ Zur prägenden Vorwirkung dieser Asymmetrie der Klagemöglichkeiten auf das ganze Rechtssystem im Sinne einer Bevorzugung individueller Belange gegenüber konkurrierenden Belangen Lübbe-Wolff 2026b, unter III.G.
- ⁵⁷⁰ Eine verfassungsgerichtliche Konzentration darauf impliziert Konflikte mit Regierungen und regierenden Parlamentsmehrheiten, bietet diesen aber nicht in gleicher Weise wie Entscheidungen, mit denen in gesellschaftlichen Wertungskonflikten die Entscheidungen des demokratisch gewählten Gesetzgebers korrigiert werden, die Möglichkeit, die Bürger gegen das Verfassungsgericht aufzubringen. Zur Bedeutung der angesprochenen Fairness Rath 2026c.
- ⁵⁷¹ Smekal/Benák/Vyhnánek 2022, passim. S. auch, für »stärkere Zurückhaltung« hinsichtlich der »materiellen Politikziele« bei fortgesetzter und gesteigerter strenger Kontrolle »im Bereich der Politikverfassung« Barczak 2025, S. 100 (wörtliche Zitate), 112; für eine ähnliche Differenzierungsempfehlung Lübbe-Wolff 2016a, S. 28 f.
- ⁵⁷² Gaillot 2026a, S. 102.
- ⁵⁷³ Zu Depopularisierung als Strategie Lübbe-Wolff 2026c, S. 29.
- ⁵⁷⁴ S. etwa für die Praxis des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs, in politisch kontroversen Fragen Zurückhaltung zu üben, »um dem gesellschaftspolitischen Diskurs nicht vorzugreifen«, Hoch 2026, S. 233.
- ⁵⁷⁵ S. o. Text m. Fn. 569.
- ⁵⁷⁶ Näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 558 ff. Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist dafür bekannt, dass er, anders als das Bundesverfassungsgericht, *obiter dicta* zwar nicht ausnahmslos, aber doch im Regelfall vermeidet (Gamper 2023, S. 332 ff.).
- ⁵⁷⁷ BVerfGE 13, 267–437 (Lissabon); BVerfGE 141, 220–353 (BKA-Gesetz I, Seitenzählung ohne Sondervoten). Oft erfahren vorgelegte Entscheidungsentwürfe im Zuge der Leseberatung (zu den Beratungsetappen Lübbe-Wolff 2023a, S. 37 ff., 546 ff.) eine erhebliche Kürzung, ihre Verlesung würde also (die disziplinierende Wirkung der Verlesung einmal beiseitegelassen) noch mehr Zeit in Anspruch nehmen als nach der Länge der resultierenden Entscheidungen zu vermuten.
- ⁵⁷⁸ Beispiele solcher Überdogmatisierung liefert z. B. die Rechtsprechung zur Rückwirkung (BVerfGE 165, 103 (136 ff.)) und die zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und Ehreenschutz (diese Rechtsprechung zusammenfassend BVerfG, (Kammer)Beschluss vom 19. 5.2020 – 1 BvR 2459/19 –, Rn. 12 ff., juris). Ich erinnere mich an einen Besuch von Richtern des Bundesverfassungsgerichts beim österreichischen Verfassungsgerichtshof, bei dem ein Vortrag zur in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

richts entwickelten Rückwirkungsdogmatik bei den österreichischen Kollegen nicht etwa Bewunderung für die entfaltete Subtilität, sondern Gelächter auslöste. Ein Problem der Überdogmatisierung – in einem etwas anderen als dem hier verwendeten Sinn – konstatiert auch Volkmann 2020, S. 966, 975 u. passim.

⁵⁷⁹ Lübbe-Wolff 2023a, S. 559.

⁵⁸⁰ Zur Mitgliedschaft österreichischer und schweizerischer Richter (sowohl von den fünf ordentlichen als auch von den fünf Ersatzmitgliedern des Gerichtshofs wird in bald hundertjähriger Praxis je eines aus der Schweiz und eines aus Österreich gewählt) und zur – seit Jahresbeginn 2026 für den Präsidenten und seinen Stellvertreter abgeschafften – Nebenberuflichkeit des liechtensteinischen Verfassungsrichteramts Lübbe-Wolff 2026f, S. 276 f., 280; zu den ausländischen Richtern näher Schindler / Koch 2026. Für den Sitzungskalender (mit drei zweitägigen Sitzungen von August bis Dezember 2026) <https://www.stgh.li/agenda> (Abruf 9.7.2026).

⁵⁸¹ Verlesungsbedarf in einer Beratungsphase besteht und bestand seit jeher nicht, wo die *seriatim*-Tradition, nach der (auch) in Mehrpersonenspruchkörpern jeder Richter sein eigenes Urteil spricht und eine Verständigung auf von einer Mehrheit getragene gemeinsame Entscheidungsgründe weder erforderlich noch üblich ist, in Reinkultur gepflegt wurde und wird (zu dieser archaischen Tradition, die sich vor allem im Bereich des *common law* lange gehalten hat, auch dort aber heute nur noch vereinzelt in reiner Form vorkommt, Lübbe-Wolff 2023a, S. 43 ff., 49 ff.; zu verbleibenden Eigenheiten dieser Tradition auch dort, wo sie nicht mehr in der ursprünglichen, reinen Form praktiziert wird, ebd. S. 65 ff.).

⁵⁸² Siehe i. E. § 14 BVerfGG i.V.m. dem aktuellen Beschluss gem. § 14 IV BVerfGG: Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Dezember 2025 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/GV_Plenum/gv-Plenum_2025-12-02.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Abruf 14.7.2026).

⁵⁸³ S.o. Text m. Fn. 569 ff.

⁵⁸⁴ Lübbe-Wolff 2023a, S. 310 f. m. Fn. 956. Weit verbreitet ist auch die Bestimmung des Berichterstatters – oder, in den Rechtssystemen der *common-law*-Tradition, die die Institution des Berichterstatters nicht kennen (ebd. S. 80 und, zu den spezifischen Funktionen dieser Institution in der *per-curiam*-Tradition des *civil-law*, S. 80 ff.), des Richters, der nach Abstimmung über das Entscheidungsergebnis einen Entscheidungsentwurf fasst – durch den Gerichtspräsidenten oder Spruchkörpervorsitzenden; dazu und zu den Nachteilen dieser Lösung ebd. S. 301 ff.

⁵⁸⁵ Näher Lübbe-Wolff 2023c, S. 377 ff.

⁵⁸⁶ Hinsichtlich der Anwaltschaft dürfte die statistische Variabilität größer sein. Anwälte teilen einen Teil der Sozialisationsbedingungen, die im Folgenden als für Richter prägend und eher nicht auf Gestaltungsehrgeiz hinwirkend dargestellt werden (insbesondere die intensive Erfahrung der Bedeutung des Tatsächlichen und dementsprechend des Aufwandes und der Schwierigkeiten der Sachverhaltsermittlung), aber eben nur einen Teil; so ist anwaltliche Tätigkeit legitimerweise eher vom Ansatz bei Ergebnisinteressen, nämlich den Interessen des Mandanten, geprägt. Anwaltspraxen unterscheiden sich außerdem darin, ob und in welchem Ausmaß sie mit entsprechend spezialisierter Mandantschaft gewissermaßen eine bestimmte Mission verfolgen oder nicht.

⁵⁸⁷ Das »Hin- und Herwandern« des Blicks zwischen handwerklich-dogmatischem Besteck und Angemessenheit des durch seine Anwendung erzielten Ergebnisses, das für jede angemessene Klärung offener Rechtsfragen nötig ist, weil das handwerkliche Besteck selbst stetiger Prüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung bedarf (näher Lübbe-Wolff 2023a, S. 107 f.), setzt deshalb in der Justizpraxis seltener von vornherein beim Teleologischen an.

⁵⁸⁸ Art. 100 I GG. Zu tendenziell größerer Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber bei Karriererichtern auch Bryde 1982, S. 99, 107 f.

⁵⁸⁹ Dazu Lübbe-Wolff 2026e.

⁵⁹⁰ Gegenwärtig im Ersten Senat neben Miriam Meßling (zuvor Bundessozialgericht) Yvonne Ott (zuvor Bundesgerichtshof), Henning Radtke (der als professoraler Quereinsteiger an den Bundesgerichtshof gelangt war, vor Antritt seines Verfassungsrichteramts aber immerhin fast sechs Jahre lang dort und zuvor viele weitere Jahre als nebenamtlicher OLG-Richter tätig gewesen war) und Günter Spinner (Bundesarbeitsgericht); im Zweiten Senat neben Sigrid Emmenegger Holger Wöckel (beide zuvor Bundesverwaltungsgericht), Rhona Fetzter und Thomas Offenloch (beide zuvor Bundesgerichtshof). Der Langzeittrend zu mehr »Professoren-Richtern« scheint damit gebrochen, s. auch Waldhoff 2026, S. 16 (»womöglich hat diese Entwicklung ihren Höhepunkt jedoch überschritten«), mit Zahlen zum anfänglich sehr geringen, seit den 1980er Jahren dagegen besonders hohen Professorenanteil.

⁵⁹¹ S. o. Text m. Fn. 4.

⁵⁹² § 2 I 1 BVerfGG (»Drei Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt.«) statuiert entgegen dem Eindruck, den die Formulierung wecken könnte, eine *Mindestvorgabe* und steht der Wahl einer höheren Zahl von Bundesrichtern (oder gar Richtern überhaupt) nicht im Wege, BVerfGE 65, 152 (157); Walter 2025/2026, Rn. 213 zu Art. 93 GG; B. Grünewald/Tremml 2026, Rn. 18 zu § 2 BVerfGG; Tietjen 2022, S. 19; Lechner/Zuck 2029, Rn. 7 zu § 2 BVerfGG; a. A. – explizit »entgegen der ganz hM« – Voßkuhle 2024, Rn. 5 zu Art. 94 GG; Lenz/Hansel 2024, Rn. 4. Zur Frage der Zulässigkeit einer Besetzung *ausschließlich* mit Bundesrichtern verneinend Waldhoff 2026, S. 14 Fn. 94; dort S. 15 auch zur (erstaunlich BGH-lastigen) bisherigen Verteilung der Herkünfte der »Richter-Richter« aus den obersten Bundesgerichten der verschiedenen Gerichtszweige: 25 BGH, 14 BVerwG, 3 BSozG, 2 BAG, 2 BFH). Zwei der drei »Richter-Richter« sind vom einen, einer vom anderen Wahlorgan zu wählen. § 5 I 2 BVerfGG. Ohne dass dies explizit gesetzlich festgelegt wäre, hat sich in der Praxis ergeben, dass der Bundestag zwei, der Bundesrat einen dieser Richter je Senat wählt (Lenz/Hansel 2024, Rn. 2 zu § 5 BVerfGG; Lechner/Zuck 2019, Rn. 2 zu § 5 BVerfGG; Hömig 2011, Rn. 5 zu § 5 BVerfGG); zum Hintergrund BVerfGE 65, 152 (155 f.).

⁵⁹³ Vgl. Plum 2025: Das Richteramt bürge »für politische Mäßigung und Zurückhaltung und lehrt richterliche Selbstbeschränkung«. Plum plädiert deshalb und wegen der geringeren Polarisierungsanfälligkeit der Wahl von Verfassungsrichtern aus dem Kreis der Bundesrichter für eine Erhöhung von deren Mindestanteil auf vier oder fünf Richter pro Senat.

⁵⁹⁴ Auch im Interesse fortbestehender Beiderseitigkeit dieses Erfordernisses der Selbstdisziplinierung ist eine verfassungsrechtliche Festschreibung dieser guten Sitte (s. o. Textabs. m. Fn. 365 f.) nicht zu empfehlen.